



## Abfallwirtschaftskonzept

für den Landkreis Nordwestmecklenburg ohne die Hansestadt Wismar  
für den Zeitraum 2015 bis 2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
2.1	EU-Recht zur Abfallentsorgung .....	8
2.2	Bundesrecht zur Abfallentsorgung .....	9
2.2.1	Regelungen zur Abfallüberwachung und zu einzelnen Abfallgruppen .....	13
2.2.2	Regelungen zur Abfallbeseitigung.....	15
2.2.3	Regelungen zur Produktverantwortung .....	16
2.3	Landesrecht zur Abfallentsorgung .....	18
2.4	Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene .....	20
<b>3</b>	<b>Relevante Strukturdaten des Entsorgungsraumes .....</b>	<b>22</b>
3.1	Lage, Verkehrsanbindung, Standorte der Entsorgungseinrichtungen.....	22
3.1.1	Verkehrsanbindung .....	23
3.1.2	Entsorgungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers .....	23
3.1.3	Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen .....	23
3.2	Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung.....	24
3.3	Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes.....	27
<b>4</b>	<b>Abfallwirtschaftliche IST-Situation im Landkreis Nordwestmecklenburg .....</b>	<b>29</b>
4.1	Darstellung der Erfassungs- und Entsorgungssysteme .....	29
4.1.1	Erfassung und Entsorgung von Restabfall.....	32
4.1.2	Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten .....	34
4.1.3	Erfassung und Entsorgung von kompostierbaren Abfällen.....	35
4.1.4	Erfassung und Entsorgung von PPK .....	37
4.1.5	Erfassung und Entsorgung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen.....	37
4.1.6	Erfassung und Entsorgung von Glasabfällen.....	38
4.1.7	Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen .....	38
4.1.8	Erfassung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen.....	38
4.2	Entwicklung des Abfallaufkommens nach Art, Menge und Zusammensetzung .....	39
4.2.1	Entwicklung des Aufkommens an Restabfall .....	41
4.2.2	Entwicklung des Aufkommens an Sperrmüll .....	43
4.2.3	Entwicklung des Aufkommens an Elektroaltgeräten .....	45
4.2.4	Entwicklung des Aufkommens an kompostierbaren Abfällen .....	47
4.2.5	Entwicklung des Aufkommens an PPK.....	49
4.2.6	Entwicklung des Aufkommens an LVP .....	51
4.2.7	Entwicklung des Aufkommens an Glasabfällen .....	53
4.2.8	Entwicklung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen.....	55

4.3	Abfallgebührensysteem.....	57
4.3.1	Gebührenstruktur.....	57
4.3.2	Entwicklung des Gesamtgebührenbedarfes .....	59
<b>5</b>	<b>Entsorgungsstandorte des Landkreises.....</b>	<b>60</b>
5.1	Sammelstellen für Elektroaltgeräte .....	60
5.2	Wertstoffsammelplätze.....	61
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Zeitraum 2015 bis 2025.....</b>	<b>63</b>
6.1	Maßnahmen der Abfallvermeidung.....	63
6.1.1	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit .....	63
6.1.2	Förderung der Getrennterfassung von Abfällen .....	64
6.1.3	Umgang mit illegal abgelagerten Abfällen .....	64
6.1.4	Überprüfung der Gebührenstruktur .....	64
6.2	Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung .....	65
6.2.1	Getrennte Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen.....	65
6.2.2	Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen.....	66
6.2.3	Erreichung der Verwertungsziele für Siedlungsabfälle gemäß § 14 (2) KrWG.....	69
6.2.4	Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern .....	71
6.3	Zusammengefasster Maßnahmenkatalog.....	74
<b>7</b>	<b>Abfallaufkommensprognose .....</b>	<b>79</b>
7.1	Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose .....	79
7.2	Prognose der Restabfallmenge .....	81
7.3	Prognose der Sperrmüllmenge .....	83
7.4	Aufkommensprognose Biotonne .....	84
7.5	Aufkommensprognose Wertstofftonne.....	86
<b>8</b>	<b>Ergänzende Detailinformationen .....</b>	<b>88</b>
8.1	Entsorgungsanlagen im Landkreis [11] .....	88
8.1.1	Mechanische Abfallbehandlungsanlagen.....	88
8.1.2	Deponien .....	88
8.1.3	Kompostierungsanlagen.....	88
8.1.4	Thermische Abfallbehandlungsanlagen .....	89
8.1.5	Chemisch-physikalisch-biologische Behandlungsanlage.....	89
8.1.6	Elektro-/Elektronikschrottaufbereitungs- und -verwertungsanlagen .....	89
8.1.7	Bauabfallaufbereitungs- und -sortieranlagen .....	90
8.1.8	Anlagen für die Sortierung von PPK und LVP .....	90
8.2	Bevölkerungsverteilung innerhalb des Landkreises [7] .....	91
<b>9</b>	<b>Verzeichnisse.....</b>	<b>93</b>
9.1	Abkürzungsverzeichnis .....	93
9.2	Abbildungsverzeichnis .....	95

9.3	Tabellenverzeichnis .....	97
9.4	Quellenverzeichnis .....	99
<b>10</b>	<b>Anhang zum Abfallwirtschaftskonzept .....</b>	<b>100</b>
10.1	Muster-Rahmenvertrag zur Konzessionierung privatwirtschaftlich organisierter Bioabfall-Sammlungen.....	100
10.2	Muster-Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle .....	107
10.3	Muster-Vereinbarung zum Betrieb von Annahmestellen für Bioabfälle .....	111

# 1 Veranlassung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg nimmt für sein Gebiet die Zuständigkeiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers i.S.v. § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wahr.

Gemäß § 9 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, unter Berücksichtigung der Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes des Landes ein Abfallwirtschaftskonzept für ihr Gebiet zu erstellen, das die Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre im Voraus nachweisen muss. Die Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Nordwestmecklenburg obliegt dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (AWB LK NWM) gemäß seiner Satzung.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist Planungsgrundlage der kommunalen Abfallwirtschaft und soll eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung geben. Dabei soll es gemäß AbfWG M-V insbesondere

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der anfallenden Abfälle,
2. die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
3. die Darstellung der Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung,
4. Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
5. Angaben zu den geplanten Standorten und zum zeitlichen Ablauf der Planung und Errichtung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der geschätzten Bau- und Betriebskosten sowie zu der erforderlichen Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung vorhandener Anlagen,
6. die Darstellung der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie mit Dritten und privaten Entsorgungsträgern im Sinne des § 22 KrWG,
7. die Darstellung der voraussichtlichen Gebührenentwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Nummer 2, 3 und 5.

enthalten.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen spätestens alle drei Jahre fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen. Vor diesem Hintergrund erfolgt nunmehr die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2001.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg beauftragte die GAVIA GmbH & Co. KG mit der Unterstützung zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept stellt zunächst die relevanten Rechtsgrundlagen der Abfallwirtschaft dar und beschreibt anschließend die Ist-Situation im Entsorgungsgebiet mit den aktuell vorhandenen Entsorgungsstrukturen. Auf Grundlage der erforderlichen und vorgesehenen Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung erfolgt eine Prognose der künftig zu erwartenden Abfallmengen. Das vorliegende Abfallkonzept für die Jahre 2015 bis 2025 schließt mit einem abgeleiteten Zeit- und Maßnahmenkatalog für den Gültigkeitszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist geprüft worden, ob dieses der Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt.

Nach § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist eine SUP bei Plänen und Programmen durchzuführen, die in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführt sind und die für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalles bedürfen, einen Rahmen setzen.

Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG nennt in Nr. 2.3 als SUP-pflichtigen Plan oder Programm zwar ausdrücklich Abfallwirtschaftskonzepte nach § 21 KrWG. Um eine SUP-Pflicht auszulösen, müsste das Abfallwirtschaftskonzept dann aber weiter den Rahmen für die Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens der Anlage 1 zum UVPG setzen. Der rahmensetzende Charakter eines Plans oder Programms ist nach der Legaldefinition des § 14 b Abs. 3 UVPG dann gegeben, wenn er Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthält.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Zusammenhang mit einem Abfallwirtschaftskonzept relevante UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG sind Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen nach Nr. 8 ff. sowie Abfalldeponien nach Nr. 12 ff. Das Abfallwirtschaftskonzept enthält weder Festlegungen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen noch für die Errichtung oder den Betrieb einer Deponie.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die kommunale Abfallwirtschaft haben, werden nachfolgend vorgestellt. Hierbei erfolgt eine hierarchische Darstellung, die die Ebenen

- EU-Recht,
- Bundesrecht,
- Landesrecht und
- Landkreisrecht bzw. Satzungsrecht umfasst.

### 2.1 EU-Recht zur Abfallentsorgung

#### **Abfallrahmenrichtlinie**

Die EG-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) trat nach einem mehrjährigen intensiven Novellierungsprozess am 12. Dezember 2008 in Kraft. Sie löste die Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle, die Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689/EWG) und die bisherige Altörichtlinie (75/439/EWG) ab.

Die Abfallrahmenrichtlinie hat das Ziel, die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu schützen, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Wesentliche Neuregelungen wurden auf den Gebieten der Abfallhierarchie (fünfstufige Abfallhierarchie mit der Prioritätenreihenfolge Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung) und Beseitigung), der Präzisierung und Definition zentraler Rechtsbegriffe des Abfallrechts, der Abfallvermeidung (erweiterte Herstellerverantwortung und Abfallvermeidungsprogramme) und der Recyclingquoten für Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle getroffen.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012, das zum 01. Juni 2012 in Kraft trat.

#### **Abfallverbringungsverordnung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen novelliert die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (EG-Abfallverbringungsverordnung), die mit Inkrafttreten der Verordnung EG Nr. 1013/2006 am 15. Juli 2006 zum 12. Juli 2007 aufgehoben wurde.

Die neue Verordnung stärkt die Hausmüllautarkie der einzelnen Staaten. Der Export von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen (Restabfall) kann durch die Behörden besser verhindert werden. Die Einwandsmöglichkeiten gelten nun nicht mehr nur bei der Beseitigung sondern auch bei der Verwertung der Abfälle. Ziel dabei ist es, eine Scheinverwertung auszuschließen und eine größere Planungssicherheit für kommunale Entsorgungsstrukturen zu gewährleisten.

Weitere wichtige Änderungen ergaben sich z.B. in Bezug auf die Regelungen zum Anwendungsbereich, dem Notifizierungsverfahren, der Rücknahme von Abfällen und weiteren Einzelsachverhalten in diesem Zusammenhang.

### **Verpackungsrichtlinie**

Die Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG) vom 20. Dezember 1994 regelt die Maßnahmen im Bereich der Verpackungen und der Verpackungsabfallbewirtschaftung innerhalb Europas. Mit der Änderungsrichtlinie 2004/12/EG vom Februar 2004 wurde die Verbrennung von Verpackungsabfällen in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung der Verwertung gleichgesetzt. Außerdem wurden die Begriffsbestimmung für „Verpackungen“ weiter präzisiert und die Zielvorgaben zur Vermeidung und zur stofflichen Verwertung von Verpackungsabfällen angehoben. Die EU-Verpackungsrichtlinie wurde durch die Verpackungsverordnung (Kap. 2.2.3) in nationales Recht umgesetzt.

## **2.2 Bundesrecht zur Abfallentsorgung**

### **Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Das Abfallrecht ist in Deutschland auf Bundes- und auf Landesebene geregelt. Seit der Föderalismusreform I (2006) zählen abfallwirtschaftliche Regelungen zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Das Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Das Kreislaufwirtschaftsgesetz trat zum 1. Juni 2012 in Kraft und löste damit nach einem mehrjährigen Novellierungsprozess das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ab. Damit wurde die im Jahr 2008 erneuerte EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Wesentliche Änderungen, die auch Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordwestmecklenburg haben, werden nachfolgend dargestellt ([1], [2]):

- Die Abfallwirtschaft wird konsequent auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet. Nach § 6 (Abfallhierarchie) Abs. 1 wird aus der bisher dreistufigen eine fünfstufige Abfallhierarchie mit der Prioritätenreihenfolge
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und
  5. Beseitigung.

Vorrang hat die jeweils beste Option im Hinblick auf den Schutz von Mensch und

Umwelt. Neben den ökologischen Auswirkungen sind auch die technischen Möglichkeiten sowie wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen.

Dem Recycling im Sinne einer stofflichen Verwertung wird Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt, wobei bei einem Heizwert des Abfalls von mindestens 11.000 kJ/kg die Gleichrangigkeit von energetischer und stofflicher Verwertung vermutet wird, soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt wird (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG). Diese Gleichwertigkeitsvermutung ist durch die Bundesregierung jedoch bis zum 31. Dezember 2016 zu überprüfen und kann ggf. entfallen, sofern der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie nicht mehr erforderlich sein sollte (nach (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG)).

Die Festlegung des Vorrangs einer Verwertungsart wird hauptsächlich durch abfall-spezifische Rechtsverordnungen erfolgen. Für einzelne Abfallarten kann die jeweils beste Verwertungsoption vorgegeben werden. Die bestehenden Verordnungen werden derzeit am Maßstab der Abfallhierarchie überprüft.

- Als Grundlage für ein hochwertiges Recycling müssen spätestens ab dem Jahr 2015 flächendeckend Bioabfälle (§ 11) sowie Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (§ 14) getrennt gesammelt werden. Die Getrenntsammlungspflicht besteht dabei ausdrücklich unter Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit.
- Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schafft u.a. die Rechtsgrundlage für die Einführung einer „Wertstofftonne“. Der Gestaltungsspielraum und die Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in der Ausgestaltung dieses Sammelsystems, insbesondere in Bezug auf die bislang durch die Systembetreiber in Umsetzung der Verpackungsverordnung erfolgende Getrenntsammlung von Verpackungen, sind weiterhin unklar. Nähere Regelungen hierzu sind voraussichtlich Gegenstand des in Vorbereitung befindlichen Wertstoffgesetzes. Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg hat zu diesem Themenbereich die Einführung einer Wertstofftonne zum 01. Januar 2015 beschlossen. Die Erfassung von Kunststoffen und Metallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) wird zusammen mit den Leichtverpackungen erfolgen. Die bisherige LVP-Sacksammlung wurde hierzu auf Wertstofftonnen umgestellt. Die Trägerschaft der Erfassung liegt bei den dualen Systemen. Der Landkreis trägt vorerst 15 % der Systemkosten, bis auf Grundlage von Abfallanalysen im laufenden Betrieb der exakte vom öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu verantwortende Anteil bestimmt wird.
- Während für die Wertstoffe gemäß § 14 KrWG eine Getrennterfassung durch den Gesetzgeber für ein hochwertiges Recycling als erforderlich angesehen wird, ist in § 11 bezüglich der Bioabfälle nur eine Getrennterfassung vorzusehen, wenn dieses für eine hochwertige Verwertung erforderlich ist. Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
  1. Garten- und Parkabfälle,
  2. Landschaftspflegeabfälle,
  3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nah-

rungsmittelverarbeitungsbetrieben.

Bis zum 01. Januar 2015 ist eine solche Getrennterfassung dieser Abfälle einzuführen. Die Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen ist hierbei gemäß § 8 Abs. 1 zu begründen. Gemäß § 7 Abs. 4 greifen ggf. Hindernisse der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, die einer hochwertigen Verwertung der genannten Bioabfälle entgegenstehen. Es ist bei der zu wählenden Verwertungsmaßnahme gemäß § 8 Abs. 1 die Verwertungsmaßnahme anzustreben, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

Gemäß § 17 Abs. 1 müssen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht überlassen, wenn sie zu einer Verwertung auf den von ihnen zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg plant keine eigene Trägerschaft einer biotonnengestützten Erfassung von Bioabfällen, sondern wird ab Frühjahr 2015 auf Grundlage einer Konzessionierung privatwirtschaftliche Sammlungsangebote über Biotonne zulassen, die es allen Entsorgungspflichtigen des Landkreises ermöglichen, ihre Bioabfälle haushaltsnah zu überlassen. Zur Stützung der privatwirtschaftlichen Finanzierung wird ein in Abhängigkeit der zugesicherten Verwertung bemessener einheitlicher Zuschuss für die über IdentSystem nachgewiesene Behälterleerung gewährt.

- Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt. Bis zum Jahr 2020 sollen 65 Prozent aller Siedlungsabfälle recycelt und 70 Prozent aller Bau- und Abbruchabfälle stofflich verwertet werden (§ 14 Abs. 2 und Abs. 3).

Eine konsequente Umsetzung der Anforderungen des § 14 Abs. 2 bedeutet im Ergebnis eine weitere Veränderung der abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die erforderlichen Änderungen in diesem Zusammenhang werden im Kapitel 6.2.3 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes diskutiert.

- Das neue KrWG definiert neu, unter welchen Bedingungen die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet (§ 5 Ende der Abfalleigenschaft). Demnach muss er ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und so beschaffen sein, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.
- Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung bleibt erhalten. Die Kommunen bleiben umfassend verantwortlich für die Hausmüllentsorgung. Die gewerbliche Sammlung von verwertbaren Haushaltsabfällen ist zukünftig nur zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gefährdet ist und auch deren Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 17 Abs. 3 KrWG).

Gewerblich angebotene Sammlungen können sich gegenüber kommunalen Belangen allerdings durchsetzen, wenn sie wesentlich leistungsfähiger als die kommunalen Sammlungen sind. Paragraph 18 KrWG regelt hierbei das Verfahren der Anzeige bei der zuständigen Behörde, die auch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger um Stellungnahme bitten muss. Die zuständige Behörde kann auf diesem Wege insbesondere auch Auflagen bezüglich der Mindestdauer der Sammlung aussprechen und Sammlungen untersagen, die den Maßgaben des § 17 widersprechen. In Nordwestmecklenburg sind in diesem Zusammenhang umfangreiche für den Bürger qualitativ hochwertige Sammelangebote für die Erfassung von Papier und Bioabfällen vorhanden und sollen weiter ausgebaut werden.

Die Vorgaben des KrWG gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, insbesondere privaten und öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder bei Dienstleistungen anfallen. Aus diesem Grund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Das KrWG enthält entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Bisherige Rechtsverordnungen, die aufgrund von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im bisherigen KrW-/AbfG ergangen sind, teilweise bereits novelliert sind und teilweise weiterhin bis zu einer Novellierung gelten, sind insbesondere:

<b>Verordnung</b>	
Abfallverzeichnisverordnung	(AVV)
Altfahrzeugverordnung	(AltfahrzeugV)
Altholzverordnung	(AltholzV)
Altölverordnung	(AltölV)
Bioabfallverordnung	(BioAbfV)
Deponieverordnung	(DepV)
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	(EfbV)
Gewerbeabfallverordnung	(GewAbfV)
Gewinnungsabfallverordnung	(GewinnungsAbfV)
Klärschlammverordnung	(AbfKlärV)
Nachweisverordnung	(NachwV)
PCB/PCT-Abfallverordnung	(PCBAbfallV)
Transportgenehmigungsverordnung	(TgV)
Verpackungsverordnung	(VerpackV)
Versatzverordnung	(VersatzV)

Diese Verordnungen werden im Einzelfall auf die Vorgaben des KrWG angepasst oder werden durch neue Verordnungen ersetzt.

Auf die bezüglich der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wichtigen Verordnungen wird im Folgenden näher eingegangen.

## **2.2.1 Regelungen zur Abfallüberwachung und zu einzelnen Abfallgruppen**

### **Nachweisverordnung**

Die abfallrechtliche Überwachung wird durch die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) näher geregelt, die als Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 am 1. Februar 2007 in Kraft trat. Sie regelt die Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen.

Die bis zum 31. Januar 2007 geltende Fassung der Nachweisverordnung wurde mit der Neufassung wesentlich geändert. Die nationalen Überwachungsbestimmungen wurden formell und strukturell an die EU-rechtlichen Bestimmungen angepasst.

Die Führung von Nachweisen wurde entsprechend den Vollzugserfahrungen vereinfacht (z.B. Aufhebung von Anzeigepflichten und des vereinfachten Nachweisverfahrens). Ein weiterer Schwerpunkt der Neufassung war die elektronische Führung von Nachweisen (insbesondere bundesweiter Austausch der Nachweisdaten zwischen Nachweispflichtigen und zuständigen Behörden über eine "Zentrale Koordinierungsstelle/ZKS" und Unterzeichnung der elektronischen Dokumente mittels qualifizierter elektronischer Signatur).

Für gefährliche Abfälle ist die elektronische Abfallnachweisführung seit dem 1. April 2010 zwingend vorgeschrieben.

### **Gewerbeabfallverordnung**

Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der von der Verordnung erfassten Abfälle.

Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Getrennthaltung der Abfälle bzw. an die Vorbehandlung von gemischten Abfällen. Gewerbliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

Gemäß § 7 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertet werden, Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

## Altholzverordnung

Die Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) konkretisiert die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz in Deutschland. Die Verordnung trat am 1. März 2003 in Kraft. Altholz im Sinne der Verordnung sind Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall gemäß § 3 Abs. 1 des KrWG sind.

Altholz wird in der Verordnung in vier Kategorien eingeteilt, die hinsichtlich der Entscheidung für eine Verwertung bzw. Beseitigung zu beachten sind:

Altholzkategorie:	
Kategorie A I	naturbelassenes oder mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
Kategorie A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel,
Kategorie A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
Kategorie A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

Die Verordnung legt die Anforderungen für eine schadlose stoffliche Verwertung von Altholz fest. Für die energetische Verwertung von Altholz hat nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Beseitigung in dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlagen zu erfolgen.

## Bioabfallverordnung

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom Oktober 1998 wurde im Jahr 2012 novelliert und enthält umfassende Anforderungen zur Behandlung und ordnungsgemäßen Untersuchung von Bioabfällen, die für die Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden vorgesehen sind. Die Verordnung schreibt vor, dass die Behandlung so zu erfolgen hat, dass eine seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gegeben ist. Sie enthält Grenzwerte für Schadstoffe, Schwermetalle und Fremdstoffe sowie weitere Beschränkungen und Verbote der Aufbringung. Außerdem schreibt die Verordnung verschiedene Untersuchungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten vor.

Mit der Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung, verkündet am 27.04.2012 im

Bundesgesetzblatt, ist die Bioabfallverordnung novelliert worden. Sie trat am 01.05.2012 in Kraft. Mit der Novellierung wurde die Liste der geeigneten Bioabfälle an die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) und an die Stofflisten der Düngemittelverordnung angepasst. Des Weiteren wurde Anhang 2 mit den Vorgaben zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit auf der Grundlage von Forschungsergebnissen und Praxiserfahrungen, insbesondere hinsichtlich Vergärungs-/Biogasanlagen, neu gefasst. Damit gehen Erleichterungen für den Betrieb von Vergärungsanlagen einher. Schließlich wurden die Dokumentations- und Nachweispflichten überarbeitet und im Anhang 4 ein einheitlicher Lieferschein eingeführt.

Im Zuge der in 2016 erwarteten Novelle der Bioabfallverordnung werden Regelungen zur Art der Verwertung getrennt erfasster Bioabfälle aus Privathaushalten erwartet. Die Ermächtigungsgrundlage im Kreislaufwirtschaftsgesetz ermöglicht hier z.B. die Festschreibung einer Kaskadennutzung, also der Vergärung für über die Biotonne erfassten Bioabfälle.

## **2.2.2 Regelungen zur Abfallbeseitigung**

### **Deponieverordnung**

Die Deponieverordnung (DepV) trat am 16. Juli 2009 als Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 in Kraft. Die drei bis dahin rechtsverbindlichen Verordnungen Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV), Deponieverordnung (DepV) und Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) sowie das in diversen Verwaltungsvorschriften (TA Abfall, die TA Siedlungsabfall und die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Grundwasserschutz) geregelte Deponierecht wurde zu einem einheitlichen Deponierecht zusammengeführt. Die AbfAbIV, DepV und DepVerwV wurden aufgehoben. Die neue Verordnung setzt alle deponiespezifischen Vorgaben der EU (insb. EU Deponierichtlinie) um.

Das Ziel der neuen DepV sind verbindliche Vorgaben für die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien. Der Anwendungsbereich der Deponierichtlinie erfasst alle Abfallbeseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche sowie bestimmte Lager für eine längerfristige Zwischenlagerung (Langzeitlager). Hinsichtlich der organisatorischen, betrieblichen und materiellen Anforderungen differenziert sie nach Deponieklassen (vier oberirdische und eine untertägige Deponieklasse).

Aus der AbfAbIV wurden die hohen Standards bezüglich der Vorbehandlung von Abfall in die neue DepV übernommen, aus der DepVerwV die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verwertung von Abfällen auf Deponien.

## **2.2.3 Regelungen zur Produktverantwortung**

### **Verpackungsverordnung**

Um den ständig ansteigenden Verpackungsmengen entgegenzuwirken, wurde im Juni 1991 die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) erlassen. Mit dieser Verordnung wurde eine Regelung im Sinne einer Produktverantwortung geschaffen und die Hersteller und Vertrieber erstmals verpflichtet, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken. Die aktuell gültige Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 löste die Verpackungsverordnung von 1991 ab. Ziel der Verordnung ist, Umweltbelastungen durch Verpackungsabfälle zu vermeiden bzw. zu verringern sowie die Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen zu fördern.

Die aktuelle 5. Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung vom April 2008 verpflichtet Hersteller und Vertrieber von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, eine flächendeckende Rücknahme zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der haushaltsnahen Entsorgung von Verkaufsverpackungen sind grundsätzlich alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, bei dualen Systemen zu lizenzieren. Diese organisieren die Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen und Glas und benutzen die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für Papier, Pappe und Kartonagen eingerichteten Sammel- und Verwertungssysteme mit.

Für Rücknahme und Verwertung der Verkaufsverpackungen sind im Anhang I der VerpackV entsprechende Anforderungen und Quoten festgeschrieben.

### **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

Durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 haben Endnutzer und Vertrieber in Deutschland die Möglichkeit, alte Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten kostenlos bei von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einzurichtenden Sammelstellen abzugeben.

Die Hersteller sind verpflichtet, die gesammelten Altgeräte zurückzunehmen und innerhalb bestimmter Fristen die Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling zu erfüllen. Das Gesetz legt Anforderungen an die Behandlung der Altgeräte fest. Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Zielvorgabe ist eine Sammelmenge von durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte pro Einwohner und Jahr. Besitzer von Altgeräten sind verpflichtet, diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen die privaten Haushalte über diese Pflicht informieren.

Mit dem Gesetz soll der Schadstoffeintrag in die Umwelt durch die verbreitete Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte über den Restabfall verhindert werden.

In Umsetzung des ElektroG haben die Hersteller die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) ins Leben gerufen, die in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Entsorgung der Elektroaltgeräte ab den von den öRE eingerichteten Übergabestellen organisiert. Im Rahmen der Optimierung sind die öRE jedoch auch berechtigt, die gesammelten Elektrogeräte selbst zu verwerten, sofern gewisse Meldepflichten eingehalten werden.

### **Batteriegesetz (BattG)**

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) trat am 01.12.2009 an die Stelle der bis dahin gültigen Batterieverordnung und setzte die EU-Batterierichtlinie in nationales Recht um. Es legt die Verantwortung für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien und Alttakkumulatoren grundsätzlich in die Hände der Hersteller, Importeure und Vertreiber. Die Rücknahme wird überwiegend über den Handel ausgeführt. Für Geräte-Altbatterien haben die Hersteller ein flächendeckendes Rücknahmesystem (Gemeinsames Rücknahmesystem) einzurichten und sich an diesem zu beteiligen.

Das Gesetz erweitert bisherige Beschränkungen für das Inverkehrbringen quecksilberhaltiger Batterien um entsprechende Regelungen für cadmiumhaltige Batterien. Neu eingeführt wurde auch die Anzeigepflicht der Hersteller. Hersteller dürfen Batterien und Akkumulatoren nur noch dann in Verkehr bringen, wenn sie dies gegenüber dem Umweltbundesamt angezeigt und Angaben über die Wahrnehmung der Produktverantwortung gemacht haben.

Das Gesetz sieht erstmals verbindliche Sammelquoten für die Rücknahmesysteme vor. Für das Kalenderjahr 2012 musste eine Sammelquote von 35 Prozent, bis 2016 von 45 Prozent erreicht werden. Nach aktuellen Meldungen des gemeinsamen Rücknahmesystems wurde bereits 2013 eine Quote von 45,2 % erreicht.

Alle gesammelten und identifizierbaren Altbatterien sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten.

## **2.3 Landesrecht zur Abfallentsorgung**

Neben den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen gelten für Mecklenburg-Vorpommern weitere abfallrechtliche Regelungen. Die wichtigsten Regelungen werden hier kurz beschrieben.

### **Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V)**

Das Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern gilt als Landesgesetz seit Januar 1997 (zuletzt geändert am 22. Juni 2012) und ist das Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes (KrWG). Es enthält u.a. die folgenden Vorgaben:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und tragen die Verantwortung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig Abfall entsteht und sind dafür verantwortlich, dass die eigenen und von ihnen genutzte Entsorgungsanlagen Dritter nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und entsprechend überwacht werden.

Das AbfWG M-V regelt in § 4 die Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und -anlagen. Die öRE haben Systeme zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung einzuführen, die mindestens Recycling- oder Wertstoffhöfe sowie, soweit nicht gesonderte Holsysteme vorhanden sind, Bringsysteme wenigstens für Glas, Papier, Pappe und kompostierbare Stoffe umfassen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorger regeln durch Satzungen die Art und Weise der Überlassung der Abfälle durch den Abfallerzeuger sowie die dafür erhobenen Gebühren und Entgelte. Soweit es zur stofflichen Verwertung der Abfälle förderlich ist, sind Vorgaben für eine getrennte Überlassung der Abfälle zu machen.

Unter Beachtung der Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihren Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept für die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen (§ 9 AbfWG M-V). Dieses Konzept ist bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen spätestens alle drei Jahre fortzuschreiben und der zuständigen Landesbehörde vorzulegen sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

In jährlichen Abfallbilanzen haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für das abgelaufene Jahr über Art, Herkunft, Menge und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle zu berichten (§ 10 AbfWG M-V). Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, muss dies begründet werden. In der Abfallbilanz sind auch die angefallenen Kosten der Entsorgung darzustellen.

Das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben gemäß § 2 dazu beizutragen, dass die Kreislaufwirtschaft erreicht wird, und als Vorbild zu wirken. Dazu gehört, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Hierzu müssen auch finanzielle Mehrbelastungen in angemessenem Umfang hingenommen werden.

## **Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO M-V)**

Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und pflanzliche Abfälle dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden, soweit die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Kompostes sichergestellt ist. Pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, dürfen auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden. Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Kompostplatz betrieben werden. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von nicht gewerblich genutzten Grundstücken oder aus der Pflege von Feldhecken und Obstanlagen ist zu festgelegten Zeiten gestattet, wenn eine Eigenentsorgung auf dem Grundstück oder eine Inanspruchnahme der Systeme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Eine Novelle dieser Verordnung bzw. die Abschaffung im Zuge der Anpassung des Landesrechtes an die Maßgaben des KrWG ist im Jahr 2014 in der Diskussion.

## **Abfallwirtschaftsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AWP)**

Der derzeit gültige Abfallwirtschaftsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. April 2008 schreibt den Abfallwirtschaftsplan M-V von 2002 fort.

Gemäß § 30 des KrWG stellt der Abfallwirtschaftsplan

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind,

dar und weist

1. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie
2. die Flächen, die für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind, aus.

Der Abfallwirtschaftsplan kann gemäß KrWG bestimmen und für verbindlich erklären, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2008 ist nicht für verbindlich erklärt worden, dennoch sind seine Leitziele und Rahmenvorgaben bei den abfallwirtschaftlichen und investiven Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen und sonstigen

sorgungsträger angemessen zu berücksichtigen.

In Bezug auf einzelne abfallwirtschaftliche Maßnahmen, beispielsweise die getrennte Sammlung der Bioabfälle, gibt der AWP bisher keine einheitlichen Lösungen für die öRE des Landes vor. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung von erforderlichen Maßnahmen obliegt den öRE als Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie ist gemäß § 9 AbfWG M-V durch die öRE zu fällen und im Abfallwirtschaftskonzept zu dokumentieren.

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zum Jahr 2015 fortgeschrieben [3]. Es ist derzeit nicht abzusehen, inwiefern den öRE im neuen Abfallwirtschaftsplan hinsichtlich der aktuellen Anforderungen des KrWG Vorgaben zur Ausgestaltung der Abfallentsorgung gemacht werden.

### **Anpassung des Landesrechtes an neugefasstes Bundesrecht**

Um die gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene auch im Landesrecht zu reflektieren, sind die landesgesetzlichen Regelungen zu überarbeiten. Dies betrifft vor Allem die Anpassung der Regelungen des Landesrechtes an das seit 2012 geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

## **2.4 Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene**

### **Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung)**

Rechtliche Grundlage der Abfallsatzung sind die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern. In der derzeit noch veröffentlichten Fassung wird auf die Vorgängerrechtsquellen verwiesen, eine Aktualisierung dieser Rechtsbezüge ist in Vorbereitung.

Die Abfallsatzung regelt die Aufgaben der Abfallentsorgung und die Art und Weise der Entsorgung der durch den Landkreis Nordwestmecklenburg entsorgten Abfallarten. Sie schreibt einen Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abfallentsorgung vor. Die Satzung legt in § 3 die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg ausgeschlossenen Abfälle fest. In § 15 ist die Gebührenerhebung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung fixiert.

### **Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung)**

Weitere Rechtsgrundlage der Abfallgebührensatzung ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG). In der derzeit noch veröffentlichten Fassung wird auf die Vorgängerrechtsquellen verwiesen, eine Aktualisierung dieser Rechtsbezüge ist in Vorbereitung.

Die Gebührensatzung definiert die Gebührenpflichtigen, die Grundlage für die Gebührenbemessung und legt die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung fest.

Die Einzelheiten des Gebührensystems im Landkreis Nordwestmecklenburg sind in einem eigenen Kapitel unter Ziffer 4.3 dargestellt.

### **Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg (AWB)**

Die Eigenbetriebssatzung beruht auf Regelungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO).

Die Satzung überträgt dem Eigenbetrieb die Wahrnehmung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg und regelt die Befugnisse des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Aufgaben, die Betriebsleitung und die weiteren Zuständigkeiten des Landkreises.

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Rückübertragung der Aufgaben des örE auf die Hansestadt Wismar**

Der Landkreis Nordwestmecklenburg in seiner heutigen Form entstand mit der Kreisstrukturreform 2011 und besteht aus dem ehemaligen Landkreis Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar. Durch die Zuordnung zum neuen Landkreis verlor die Hansestadt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Diese ging an den neuen Landkreis über.

Im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurde zwischen dem neuen Landkreis Nordwestmecklenburg und der nun kreiszugehörigen Hansestadt Wismar eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung einzelnen Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ abgeschlossen.

Mit dieser Vereinbarung werden die Aufgaben des örE für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf diese rückübertragen. Ausgenommen davon sind:

- die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- die Erstellung der Abfallbilanz und
- die Behandlung und weitere Entsorgung der auf dem Gebiet der Hansestadt angefallenen Restabfälle (AVV 200301 gemischte Siedlungsabfälle, AVV 200307 Sperrmüll, AVV 200302 Marktabfälle und AVV 190801 Sieb- und Rechenrückstände).

Die Hansestadt Wismar erstellt Abfall- und Abfallgebührensatzung und stimmt diese mit dem Landkreis ab.

Die öffentlich rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025 und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wurde.

### 3 Relevante Strukturdaten des Entsorgungsraumes

#### 3.1 Lage, Verkehrsanbindung, Standorte der Entsorgungseinrichtungen

Der Landkreis Nordwestmecklenburg besteht in seiner heutigen Form seit der Umsetzung der Kreisstrukturreform im September 2011 und setzt sich aus den Gebieten des ehemaligen Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar zusammen. Er ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg ohne die Hansestadt Wismar. Die Hansestadt Wismar hat mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Aufgaben des öRE abgeschlossen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg liegt im Nordwesten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Es grenzt im Norden an die Ostsee, im Westen an das Land Schleswig-Holstein, im Osten an den Landkreis Rostock, im Süden an die Landeshauptstadt Schwerin und den Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Ausdehnung beträgt von Norden nach Süden etwa 50 km, von der Westgrenze bis zur Ostgrenze etwa 70 km.

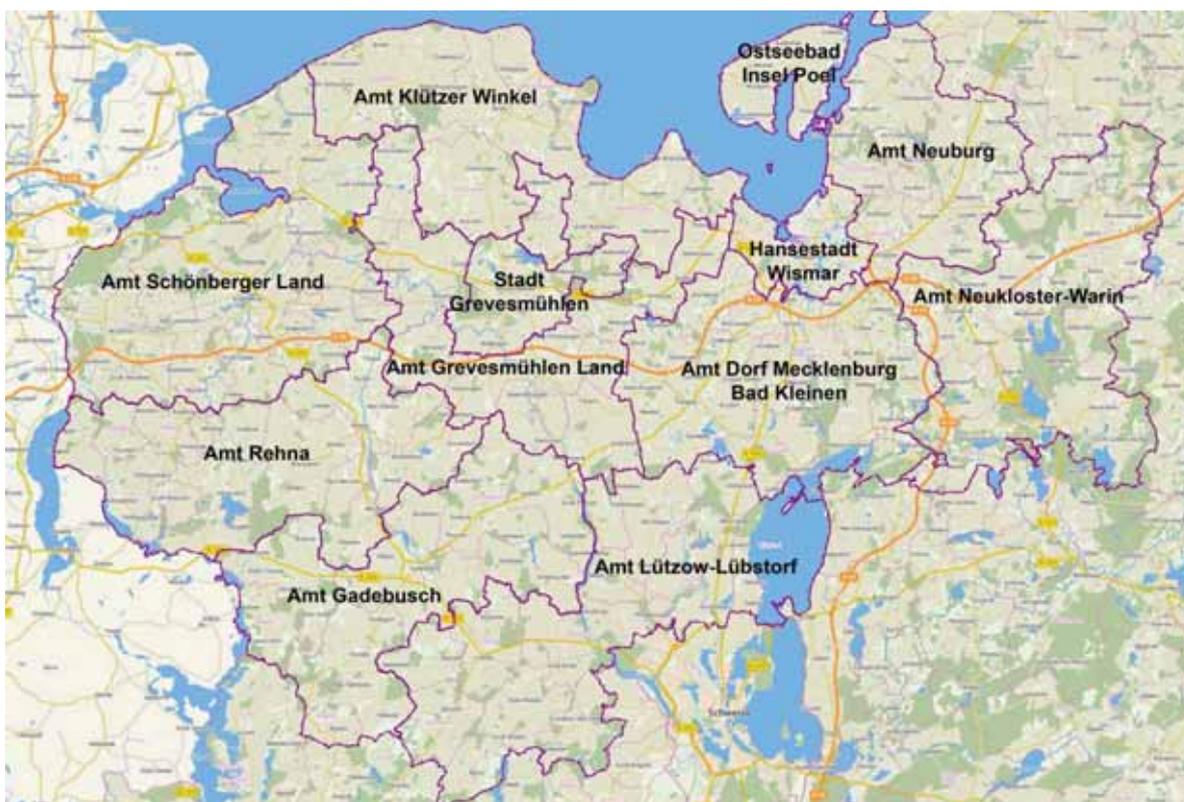


Abbildung 1: Administrative Gliederung des Landkreis Nordwestmecklenburg [Geodatenzentrum Nordwestmecklenburg 2014]

Das Landschaftsbild wird heute durch vorwiegend großflächige Acker- und Weideflächen geprägt. Aufgrund der jeweiligen morphologischen Besonderheiten werden großräumige Landschaftsformationen unterschieden. So wird der Nordteil des Kreises dem Landschaftsraum des "Nordwestmecklenburgischen Hügellandes mit Wismarbucht" zugeordnet, während der größere südliche Teil zur "Westmecklenburgischen Seenlandschaft mit Schweriner See" gehört.

### **3.1.1 Verkehrsanbindung**

Der Landkreis wird an seiner Ost-West-Achse von der „Ostseeautobahn“ A 20 durchquert. Darüber hinaus nimmt die Bundesautobahn A 14 in Wismar ihren Anfang und durchquert den Landkreis in Nord-Süd-Richtung. Als weitere überregional bedeutsame Straßen führen die B 104, die B 105, die B 106, die B 192 und die B 208 durch den Landkreis.

Der Landkreis besitzt ein für einen Flächenlandkreis relativ dichtes Eisenbahnnetz. Die Bahnstrecken Lübeck - Bad Kleinen, Bad Kleinen – Rostock, Wismar – Bad Kleinen – Schwerin – Ludwigsust/Hamburg, Wismar – Rostock, Schwerin – Rehna erschließen den Landkreis bahnseitig.

Der nächste Seehafen befindet sich in Wismar. Er besitzt als Masse- und Stückgutumschlagsplatz mit einem Gesamtumschlag von 8,6 Mio. Tonnen im Jahr 2013 eine große wirtschaftliche Bedeutung für die Region.

### **3.1.2 Entsorgungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

Der Landkreis Nordwestmecklenburg als örE betreibt und besitzt keine eigenen Entsorgungseinrichtungen. Sämtliche diesbezüglichen Leistungen sind an Dritte vergeben. Der örE beschränkt sich auf die behördlichen Aufgaben.

### **3.1.3 Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen**

Für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen besteht ein Entsorgungsangebot durch im Landkreis tätige Entsorgungsunternehmen. Hierzu gehören nach Kenntnis des Landkreises (Liste nicht abschließend):

- eine Siedlungsabfalldeponie
- eine mechanische Abfallbehandlungsanlage
- Kompostierungsanlagen,
- Thermische Abfallbehandlungsanlagen,
- Chemisch-physikalisch-biologische Behandlungsanlagen,
- Elektro-/Elektronikschrottaufbereitungs- und -verwertungsanlagen,
- Bauschuttrecyclinganlagen und
- Anlagen für die Sortierung von PPK und LVP.

Eine Auflistung privatwirtschaftlicher Entsorgungseinrichtungen im Entsorgungsgebiet enthält Anlage 2.

### **Siedlungsabfalldeponie**

Im Gebiet des Landkreises befindet sich die Deponie Ihlenberg, die von der IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH betrieben wird.

Auf der Deponie Ihlenberg stehen für die Deponierung 113 ha zur Verfügung. Sie gehört damit zu den größten Deponien in Europa. Die noch vorhandene Aufnahmekapazität der Deponie beträgt nach Unternehmensangaben 7 Mio. m<sup>3</sup>.

### **Mechanische Abfallbehandlungsanlage**

Die IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft betreibt am Standort Selmsdorf, eine mechanische Abfallbehandlungsanlage mit einer genehmigten Gesamtkapazität von 80.000 t/a. In dieser Behandlungsanlage werden die Abfallströme in eine heizwertreiche Fraktion (EBS), biologische Feinfraktion, Eisen- und Nichteisenmetalle aufgeteilt. Die heizwertreiche Fraktion (EBS) wird in MV thermisch verwertet. Beide Schrottfractionen gehen in den Wirtschaftskreislauf zurück. Die biologische Feinfraktion wird in einer Biologischen Aufbereitungsanlage in MV entsorgt.

## **3.2 Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung**

Der Landkreis Nordwestmecklenburg inklusive der Kreisstadt Wismar hat eine Fläche von 2.118 km<sup>2</sup> und bei 155.251 Einwohnern (Stand 30.06.2013) eine Bevölkerungsdichte von 73 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Wichtigste Siedlungsschwerpunkte sind, abgesehen von der Kreisstadt Wismar mit 42.188 Einwohnern, die amtsfreie Stadt Grevesmühlen mit 10.616 Einwohnern in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Grevesmühlen-Land mit 8.112 Einwohnern sowie das Amt Schönberger Land mit 18.198 Einwohnern. Weitere Zentren sind die Ämter Lützow-Lübstorf mit 13.454 Einwohnern und Dorf-Mecklenburg-Bad Kleinen mit 13.396 Einwohnern.

Mit zwischen 10.000 und 11.000 Einwohnern folgen Amt Gadebusch, Amt Klützer Winkel und Amt Neukloster-Warin. (Stand 30.06.2013)

Tabelle 1: Bevölkerungsstand der Ämter und Gemeinden im Landkreis Nordwestmecklenburg am 30.06.2013

Amtsfreie Gemeinde/ Amt	Einwohnerzahl	Fläche [km <sup>2</sup> ]	Bevölkerungsdichte
Grevesmühlen, Stadt	10.616	52,3	203
Insel Poel	2.492	36,2	69
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	13.396	216,9	62
Gadebusch	10.334	221,9	47
Grevesmühlen-Land	8.112	194,3	42
Klützer Winkel	10.519	203,7	52
Lützw-Lübstorf	13.454	275,8	49
Neuburg	5.845	135,5	43
Neukloster-Warin	10.860	244,6	44
Rehna	9.237	220,4	42
Schönberger Land	18.198	274,8	66
<b>Landkreis Nordwestmecklenburg ohne Hansestadt Wismar</b>	<b>113.063</b>	<b>2.076,5</b>	<b>54</b>
Hansestadt Wismar	42.188	41,8	1.010

Die Bevölkerungsverteilung auf die einzelnen Gemeinden innerhalb des Landkreises ist Anlage 2 zu entnehmen.

In der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung, gestützt auf die Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern, setzt sich ein leicht negativer Trend fort.

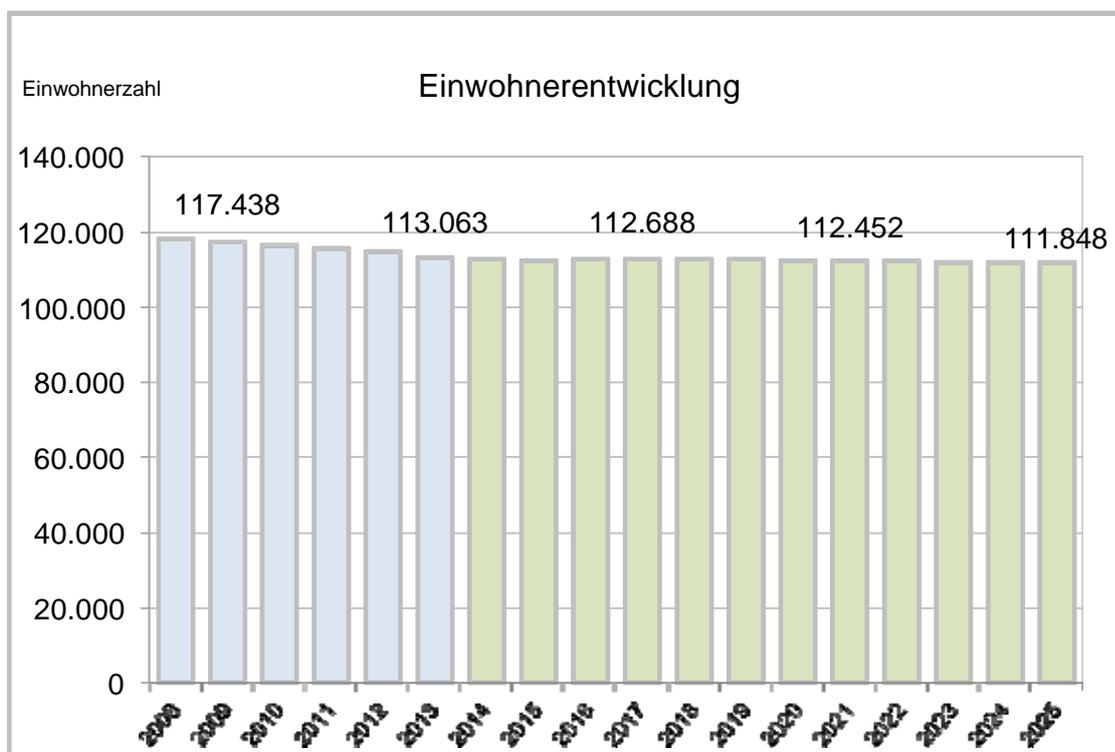


Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Nordwestmecklenburg (ohne Hansestadt Wismar) seit 2008, Stand 30.06. des jeweiligen Jahres [7], prognostizierter Bevölkerungsrückgang bis 2025 [10]

Die 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern (Basisjahr 2006) prognostiziert für den Landkreis Nordwestmecklenburg bis zum Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2013 einen Bevölkerungsrückgang um 1,1 % [10]. Die aktualisierte 4. Landesprognose (Basisjahr 2010) geht für den Landkreis inklusive der Hansestadt Wismar (nach Kreisgebietsreform) für den gleichen Zeitraum von einem Rückgang um 3,5 % aus.

Regional, insbesondere im an die Hansestadt Lübeck angrenzenden westlichen Kreisgebiet, sind in den vergangenen Jahren deutliche Bevölkerungszuwächse zu verzeichnen, die ggf. dazu führen können, dass die neueren Prognoseaussagen des Statistischen Amtes M-V zu revidieren sind. Diese aktuellen, noch nicht statistisch gesicherten Erkenntnisse, fließen in die Modellierungsaussagen der vorzulegenden Abfallmengenprognose mit ein. Für die Abfallmengenprognosen wird auf die Aussagen der 4. Landesprognose zurückgegriffen. Die auf die Ist-Werte des Jahres 2013 aktualisierte Bevölkerungsprognose ist in Kapitel 7.1, Tabelle 22, dargestellt.

Durch die nur leicht sinkende Einwohnerzahl im Kreisgebiet ohne die Stadt Wismar sind geringe Auswirkungen auf das Abfallaufkommen und die Wirtschaftlichkeit der abfallwirtschaftlichen Leistungsbereiche zu erwarten.

Die Flächennutzung des Landkreises Nordwestmecklenburg stellt sich folgendermaßen dar: der Anteil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt ca. 86 %, der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt bei ca. 8 %, der Anteil der sonstigen Nutzung bei etwa 2 % der Kreisfläche. Die Wasserfläche beträgt 4 %.

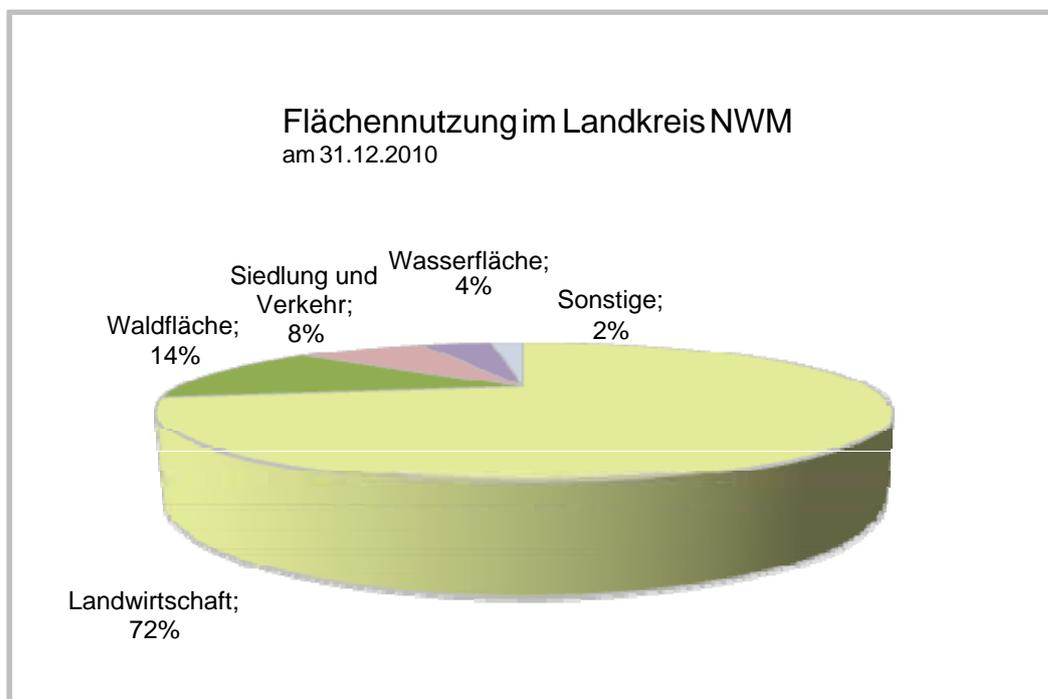


Abbildung 3: Flächennutzung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Stand 2010 [8]

### **3.3 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes**

Die wirtschaftliche Struktur des Landkreises Nordwestmecklenburg ohne die Kreisstadt Wismar ist naturgegeben überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägt. Traditionsgemäß sind die Gebiete an der Ostsee, insbesondere Boltenhagen und die Insel Poel, bedeutende Tourismuszentren. So verzeichnet laut 1. Bildungsbericht Landkreis NWM 2013 [5] allein das Kurheilbad Boltenhagen eine Million Übernachtungen pro Jahr.

Als Wirtschaftsstandort ist der Landkreis durch seine Nähe zu Hamburg und Lübeck geprägt. Große wirtschaftliche Bedeutung für die Region hat der Seehafen in Wismar. Bedeutende Industriezweige sind die Holzindustrie, Maschinenbau und Metallverarbeitung sowie das Ernährungs- und Baugewerbe. So befinden sich mit Golden Toast und Lieken Urkorn sowie der Molkerei Rücker führende bundesweit tätige Bäckerei- und Molkereibetriebe in NWM. Einen weiteren industriellen Schwerpunkt bilden Sägewerke und holzverarbeitende Betriebe im Landkreis, die z.B. Schnittholz, Furnier, Laminat und Heizpellets herstellen. Dabei ist die Unternehmensstruktur im Landkreis insgesamt jedoch stark klein- und mittelständisch geprägt.

Wie auch im Land Mecklenburg-Vorpommern sind im Landkreis die meisten Menschen im Dienstleistungssektor beschäftigt. Laut dem 1. Bildungsbericht gehört NWM zu den Landkreisen mit dem höchsten industriellen Umsatz in Mecklenburg-Vorpommern und liegt im Landesvergleich bei den im sekundären Sektor sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 6-7% über dem Landesdurchschnitt im produzierenden Gewerbe.

Die folgende Abbildung zeigt die regionale und sektorale Wirtschaftsstruktur des Landkreises anhand der 20 wichtigsten Arbeitsorte. Nach dem Arbeitsort-Prinzip konzentrierten sich im Juni 2011 auf diese Gemeinden ca. 36.500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das bedeutet, dass ungefähr 90 % dort arbeiteten, auf die anderen 70 Gemeinden des Landkreises verteilen sich ca. 10 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

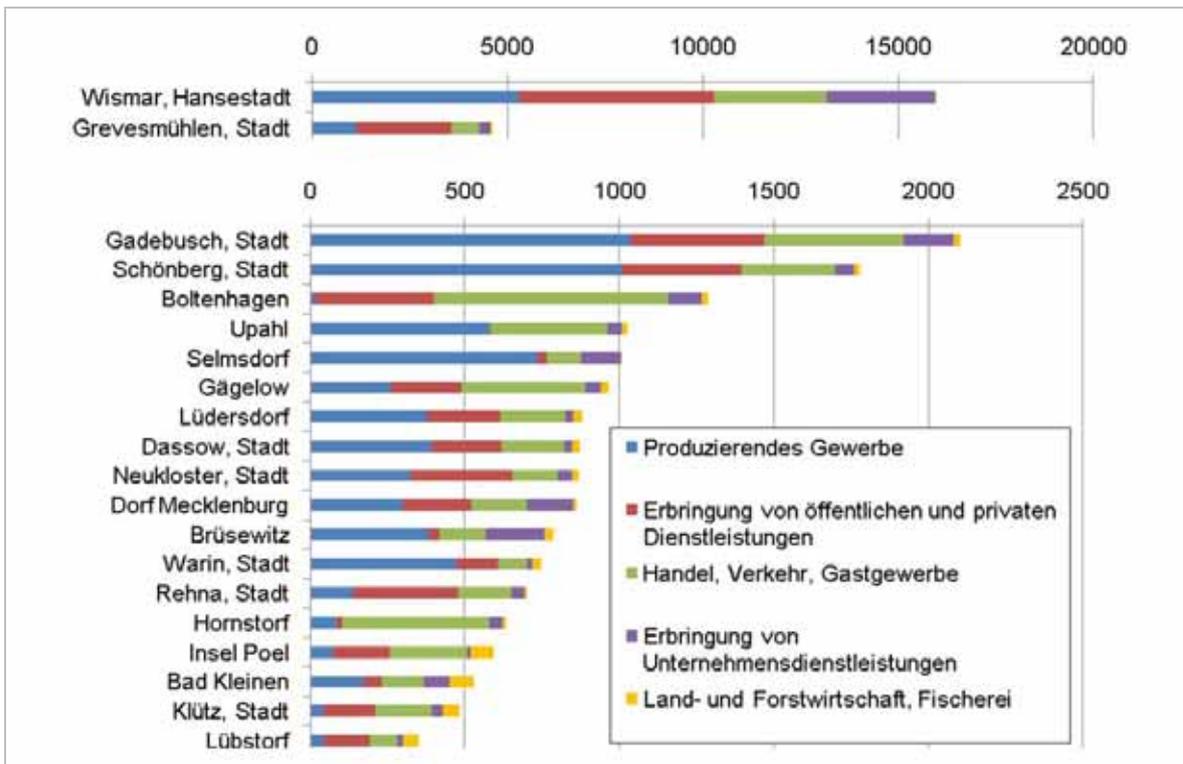


Abbildung 4: Anzahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter nach Wirtschaftsbereichen, Stand Juni 2011 [5]

Der Arbeitsmarkt stellte sich im Jahr 2011 im Landesvergleich positiv dar. Die Beschäftigungsquote im Landkreis NWM lag mit 54,8 % im oberen Drittel der bundesdeutschen Landkreise. Dieser positive Trend zeigt sich auch in den absoluten Arbeitslosenzahlen des Landkreises, die im Zeitraum von 2007 bis heute tendenziell abnehmen. Da die Statistik der Agentur für Arbeit die Arbeitslosenquote nach der Gebietsreform für den Landkreis inklusive der Hansestadt Wismar ausweist, beziehen sich diese Zahlen jedoch auf den gesamten Landkreis und nicht nur auf das Prognosegebiet dieses Abfallwirtschaftskonzeptes.

Entsprechend der ländlichen Struktur des Landkreises liegt der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser bei neuen Wohngebäuden auf hohem Niveau und ist damit vergleichbar mit der Wohnstruktur der Landkreise im östlichen Deutschland.

## 4 Abfallwirtschaftliche IST-Situation im Landkreis Nordwestmecklenburg

### 4.1 Darstellung der Erfassungs- und Entsorgungssysteme

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Abfallsammlung im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Sammelsysteme für die einzelnen Abfallarten und Wertstoffe und deren Verwertung werden in den folgenden Abschnitten ausführlicher dargestellt.

Tabelle 2: Abfallsammlung im Landkreis Nordwestmecklenburg

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
<b>Restabfall</b>	x	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in MGB 60 l, 120 l, 240 l, 660 l 1.100 l sowie Abfallsäcken mit amtlicher Kennzeichnung</li> <li>- Nutzung eines Identensystems zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit</li> <li>- Bereitstellung der Behälter nach Bedarf bei 14-täglicher Abfuhr</li> </ul>
<b>Wertstofftonne</b>	x		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in MGB 240 l, 1.100 l</li> <li>- 28-tägliche Abfuhr</li> <li>- 14-tägliche Abfuhr in Boltenhagen während der Urlaubssaison</li> </ul>
<b>Altpapier</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- privatwirtschaftliche Angebote haushaltsnaher Papiertonnen (240 l)</li> <li>- 4-wöchentliche Abfuhr,</li> <li>- Wertstoffbehälter des Landkreises und privater Sammler an öffentlichen Sammelplätzen</li> </ul>
<b>Altglas</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altglascontainer (nach Farben getrennt) an öffentlichen Sammelplätzen</li> </ul>
<b>Sperrmüll</b>	x	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebührenfreie Abholung nach Anmeldung zwei Mal pro Haushalt und Jahr (Kartensystem)</li> <li>- gebührenpflichtige Abfuhr zu Wunschtermin möglich</li> </ul>
<b>E-Altgeräte</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebührenfreie Abholung nach Anmeldung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr</li> <li>- gebührenpflichtige Abfuhr zu Wunschtermin möglich</li> <li>- gebührenfreie Annahme an den Sammelstellen des Landkreises</li> </ul>

Abfallart	Hol-system	Bring - system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
<b>Gartenabfälle</b>	-	x	- Eigenkompostierung möglich - z.T. kommunale Containersammlung in den Städten und Gemeinden - private Annahmestellen und Containerdienste
<b>Gefährliche Abfälle</b>	-	x	- Sammlung über Schadstoffmobil zwei Mal pro Jahr an 227 Halteplätzen
<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	-	x	- private Annahmestellen und Containerdienste

Die Abfallerfassung und -entsorgung erfolgt durch Dritte im Auftrag des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger oder im Auftrag der Dualen Systeme. Gewerbliche Abfallsammlungen sind im Bereich der Bioabfall- und Papiersammlung über haushaltsnahe Tonnen zugelassen.

Eine Zusammenstellung der derzeitigen Vertragsverhältnisse und Vertragslaufzeiten für die Leistungen von Sammlung, Transport und Verwertung der im Landkreis anfallenden Abfallfraktionen enthält Tabelle 3.

**Tabelle 3: Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Nordwestmecklenburg**

Dienstleistung	Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Sammlung Restabfall	Nehlsen GmbH & Co. KG	01.01.2013 bis 30.06.2020
Entsorgung Restabfall	Ihlenberger Abfallentsorgungs GmbH	01.01.2005 bis 31.05.2025
Sammlung und Verwertung Sperrmüll	Gollan Recycling GmbH	01.01.2013 bis 30.06.2020
Sammlung, und Verwertung E-Altgeräte	Gollan Recycling GmbH	01.01.2013 bis 30.06.2020
Betrieb Sammelstellen für E-Altgeräte	GER Umweltschutz GmbH	01.01.2013 bis 30.06.2020
	Gollan Recycling GmbH	01.01.2013 bis 30.06.2020
Sammlung / Entsorgung gefährlicher Abfälle	ALBA Nord GmbH	01.01.2013 bis 30.06.2020

Dienstleistung	Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Sammlung/ Verwertung PPK der Wertstoffsammelplätze	Gollan Recycling GmbH	01.01.2013 bis 30.06.2020
Sammlung / Verwertung Wertstoffe	Beauftragung über Systembetreiber, derzeit: Alba Nord GmbH	Ausschreibung durch Systembetreiber
Sammlung / Verwertung Glas	Beauftragung über Systembetreiber, derzeit: Veolia Umweltservice Nord	Ausschreibung durch Systembetreiber
Reinigung Wertstoffsammelplätze	Gollan Recycling GmbH	01.01.2013 bis 30.06.2020
	verschiedene Gemeinden	Jährliche Vereinbarungen

Im Bereich der Altkleidersammlung, Schrott- und Sperrmüllsammlung sind eine Vielzahl an angemeldeten gewerblichen Sammlungen bekannt und zugelassen. Auf dem Gebiet der Altkleidersammlung sind zudem einige gemeinnützige Unternehmen tätig.

Eine Zusammenstellung der derzeitig zugelassenen privatwirtschaftlichen Angebote für Sammlung, Transport und Verwertung von Bioabfällen und Papier enthält Tabelle 4.

**Tabelle 4: Privatwirtschaftliche Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Nordwestmecklenburg**

Dienstleistung	Firma	
Sammlung/ Verwertung Bioabfälle (Biotonne)	GER Umweltschutz GmbH	gewerbliche Sammlung, Verwertung im Kompostwerk Degtow
	Gollan Recycling GmbH	gewerbliche Sammlung, Verwertung in Rosenhagen
Sammlung/ Verwertung PPK (Papier-tonne)	GER Umweltschutz GmbH	gewerbliche Sammlung
	Gollan Recycling GmbH	gewerbliche Sammlung
	Veolia Umweltservice GmbH	gewerbliche Sammlung
	Alba Nord GmbH	gewerbliche Sammlung

Die weiteren bereits in der haushaltsnahen Papiersammlung tätigen Unternehmen haben Ihr Interesse bekundet, im Rahmen eines Konzessionsmodells auch ein kreisweit gültiges Angebot zur Biotonnensammlung anzubieten.

In den nachfolgenden Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.8 werden die vorgehaltenen bzw. durch die Private Entsorgungswirtschaft im Landkreis vorgehaltenen Erfassungssysteme in Ihrer Struktur detailliert beschrieben. In Abschnitt 4.2 erfolgt dann die Darstellung der Entwicklung des Abfallaufkommens in den verschiedenen Teilleistungen.

#### 4.1.1 Erfassung und Entsorgung von Restabfall

Die Sammlung von Restabfall (Abfallschlüssel 20 03 01 – gemischter Siedlungsabfall) umfasst Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, sowie den als hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bezeichneten, von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen stammender Abfall, der wegen seiner ähnlichen Zusammensetzung gemeinsam mit dem Abfall aus Haushaltungen erfasst wird. Bei der Sammlung wird ein Behälteridentifikationssystem zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit eingesetzt.

Die Restabfallsammlung erfolgt durch vom Landkreis beauftragte Dritte.

Die Restabfälle werden von den Anschlusspflichtigen in zugelassenen 60 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1,1 m<sup>3</sup> MGB bzw. Restabfallsäcken bereitgestellt. Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen, können über die zugelassenen Abfallsäcke entsorgt werden. Die Abfallbehälter werden vom Landkreis gestellt. Die derzeitige Behälterstruktur zeigen Abbildung 5 und Tabelle 5.

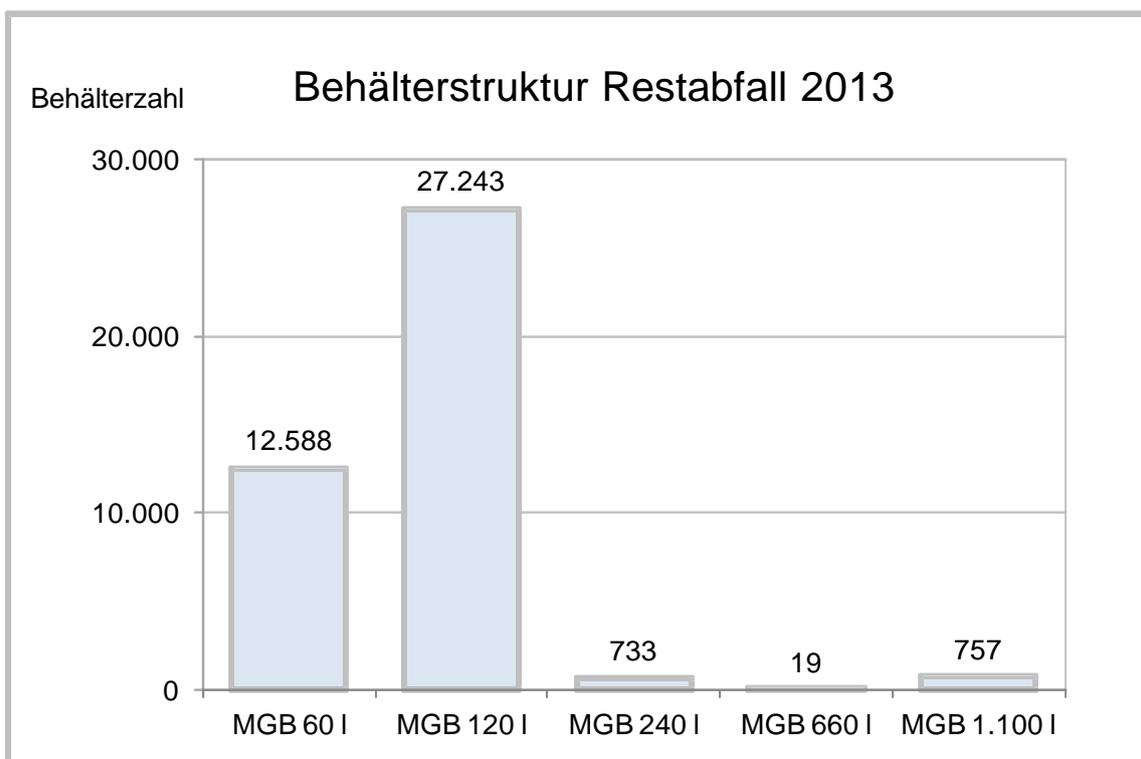


Abbildung 5: Anzahl der Restabfallbehälter Stand 31.12.2013

Es besteht ein 14-tägiges Abfuhrsystem. Die Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Anschlusspflichtigen erfolgt nach Bedarf. Die Häufigkeit der Abfallbehälterbereitstellung kann aus statistischen Auswertungen abgeleitet werden. Im Jahr 2013 lag die Behälterbereitstellungsquote im Durchschnitt bei 46 % (Tabelle 5).

Tabelle 5: Nutzungskennzahlen für die Restabfallbehälter im Jahr 2013

2013	Restabfallbehälter					Summe/ Durchschnitt
	MGB 60 l	MGB 120 l	MGB 240 l	MGB 660 l	MGB 1.100 l	
Anzahl Behälter	12.588	27.243	733	19	757	41.340
Anzahl Schüttungen	114.458	342.789	13.609	93	18.680	489.629
Bereitstellungsquote	35%	48%	71%	19%	95%	46%

Das geleerte Restabfallbehältervolumen im Jahr 2013 zeigt Abbildung 6. Es wird deutlich, dass der überwiegende Anteil des Abfallvolumens über MGB 120 l und MGB 1.100 l abgefahren wird.

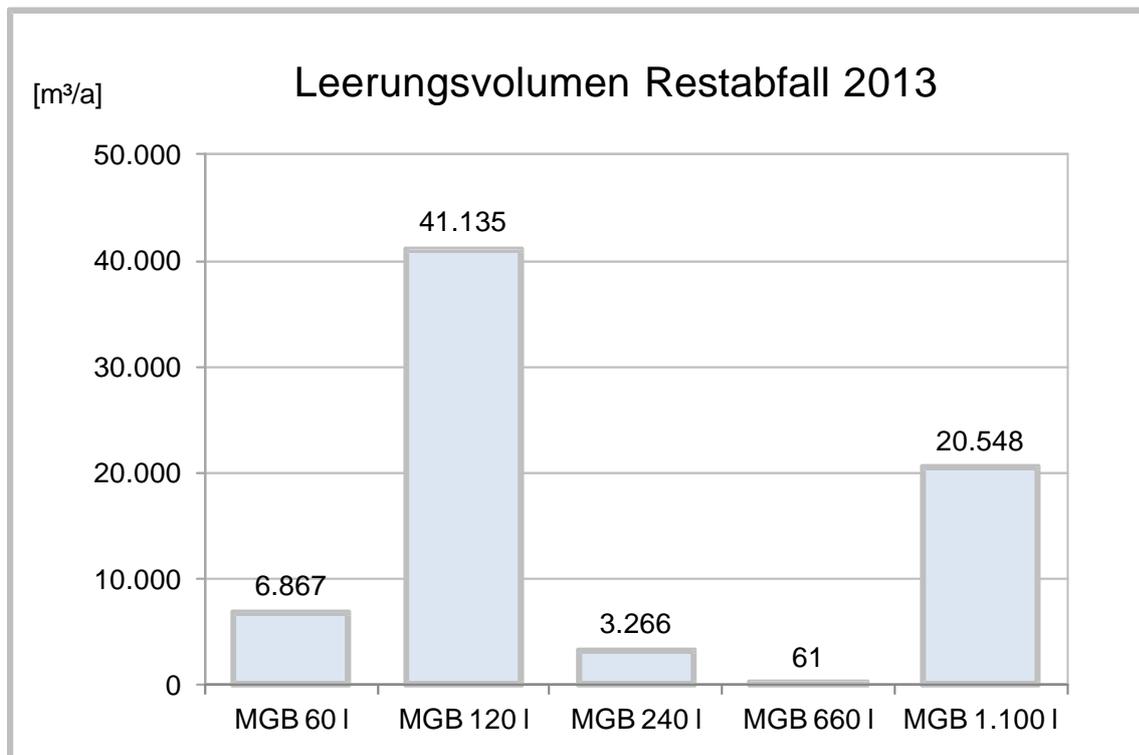


Abbildung 6: Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2013 nach Behältergröße

Die eingesammelten Restabfälle werden derzeit in der Restabfallbehandlungsanlage Ihlenberg mechanisch aufbereitet. Die bei der mechanischen Aufbereitung aussortierten Wertstoffe, überwiegend Eisen- und Nichteisenmetalle, werden der stofflichen Verwertung zugeführt, die Sortierreste zu Sekundärbrennstoff aufbereitet und energetisch verwertet.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Restabfall ist in Kapitel 4.2.1 dargestellt.

#### **4.1.2 Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten**

Für die Erfassung von Sperrmüll besteht für Abfälle aus Haushalten und für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ein Holsystem auf Abruf. Zum Sperrmüll zählen gemäß Abfallsatzung des Landkreises Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sonstiger Sperrmüll.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt durch vom Landkreis beauftragte Dritte.

Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, zweimal im Jahr nach persönlichem Bedarf Sperrmüll abholen zu lassen. Der Bürger bestellt eine Abfuhr mittels einer Abrufkarte. Die Sperrmüllbereitstellung ist nicht auf eine bestimmte Menge begrenzt. Der Landkreis kann Einzelstücke von der Entsorgung zurückweisen, wenn ihr Gewicht 50 kg oder eine Kantenlänge eine Größe von 2 m übersteigt. Gegen zusätzliche Gebühr können ein Wunschtermin oder ein Eilservice in Anspruch genommen werden.

Auch Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen wird entsorgt, wenn das betreffende Grundstück mit dieser Leistung an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Der Abfall wird von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen an der Grundstücksgrenze zur Abholung bereitgestellt.

Die eingesammelten Elektroaltgeräte werden zu den in Tabelle 18 aufgeführten Sammelstellen transportiert.

Während die Einrichtung der Sammelstellen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern obliegt, sind für die Entsorgung der Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) die Hersteller zuständig. Gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG stellt der Landkreis die von den Herstellern an den Sammelstellen abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen bereit:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Die Abhollogistik obliegt der von den Herstellern gegründeten „Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR, Gemeinsamen Stelle nach § 14 ElektroG). Der Landkreis meldet dem EAR die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse.

Die Sammelgruppen 1, 3 und 5 sind im Rahmen der sogenannten „Optierung“ gemäß ElektroG von der Abholung durch das EAR ausgenommen und werden vom Landkreis eigenverwertet. Die Verwertung erfolgt durch einen beauftragten Dritten.

Der sonstige Sperrmüll wird derzeit im Recyclingzentrum Rosenhagen mechanisch aufbereitet. Die bei der mechanischen Aufbereitung entstehenden Fraktionen Eisen-Metalle, Nichteisen-Metalle und Altholz aus dem Sperrmüll sowie die heizwertreiche Fraktion werden stofflich bzw. energetisch verwertet.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Sperrmüll und Elektroaltgeräten kann den Kapiteln 4.2.2 und 4.2.3 entnommen werden.

#### **4.1.3 Erfassung und Entsorgung von kompostierbaren Abfällen**

Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste aus privaten Haushaltungen, können nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

Soweit sie nicht selbst verwertet werden, sind kompostierbare Abfälle gesondert zu erfassen und z.B. über mobile oder stationäre Sammelstellen zu entsorgen.

Der Landkreis hält keine eigenen Sammelsysteme vor. An den Bauhöfen des Landkreises besteht verbreitet ein gemeindlich betreutes Angebot zur Grünabfallannahme. Zudem existieren für Grüngut kommunale Containersammlungen sowie private Sammelstellen und Containerdienste. Dem Landkreis bekannte Angebote zur Grünabfallentsorgung in den Ämtern und Gemeinden sind in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Angebote zur Grünabfallentsorgung in den Ämtern und Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg

Amt	Gemeinde	Ort	Standort	kostenpflichtig
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	Hohen Viecheln	Hohen Viecheln	ehem. Deponie	ja
	Lübow	Lübow		ja
	Bad Kleinen	Bad Kleinen	Bauhof	ja
	Groß Stieten	Groß Stieten	am Heizhaus	ja
	Dorf Mecklenburg	Dorf Mecklenburg	Mehrzweckhalle	ja
Gadebusch	Gadebusch	Gadebusch	Bauhof	nein
Grevesmühlen Land/Stadt	kein Angebot			
Klützer Winkel	Stadt Klütz: in Planung Gemeinde Boltenhagen: in Planung			
Lützw-Lübstorf	Pingelshagen	Pingelshagen	Dorfplatz	nein
	Seehof	Seehof	Garagen Parkweg	nein
Neuburg	kein Angebot			
Neukloster-Warin	Neukloster	Neukloster	Hängerplatz	ja
Rehna	Rehna	Rehna	Amtshof	nein
Schönberger Land	Lüdersdorf	Herrnburg		
	Dassow			ja
	Selmsdorf			ja
	Stadt Schönberg: in Planung			
Gemeinde Insel Poel	kein Angebot			

Die im Landkreis ansässigen Kompostierungsanlagen nehmen Grünabfälle gegen privatwirtschaftliches Entgelt an. Eine Liste der dem Landkreis bekannten Kompostierungsanlagen findet sich in Kapitel 8.1.3.

Flächendeckend besteht das privatwirtschaftliche Angebot einer haushaltsnahen Biotonne. Der auf die Restabfallbehälter bezogene Anschlussgrad liegt derzeit bei etwa 5 %.

Die gesammelten kompostierbaren Abfälle werden in regionalen Kompostierungsanlagen verwertet.

Für den Ausbau der biotonnengestützten Sammlung ab Frühjahr 2015 wird der Landkreis auf Grundlage von diskriminierungsfreien Dienstleistungskonzessionen eine gezielte Angebotsverbesserung auf Grundlage einer privatwirtschaftlich betriebenen Bioabfallsammlung über Biotonne einführen. Durch die Gewährung eines festen Zuschusses je über Identssystem nachgewiesener Leerung von Bioabfallgefäßen bei Privathaushalten soll eine kostengünstige Entsorgungsmöglichkeit für alle Bürger des Landkreises geschaffen werden. Dieses greift die Möglichkeiten einer leistungsfähigen vielfältigen Entsorgungsunternehmensstruktur im Landkreis auf und sichert ein diskriminierungsfreies Angebot für alle Bürger des Kreises. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen sind unter Ziffer 6.2.2 näher erläutert.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an kompostierbaren Abfällen ist unter Ziffer 4.2.4 dargestellt.

#### **4.1.4 Erfassung und Entsorgung von PPK**

Als PPK-Abfälle werden Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen bezeichnet. Dies umfasst sowohl Druckerzeugnisse wie Zeitschriften, Zeitungen und Bücher, als auch Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage und alle weiteren Papierabfälle (bspw. Brief- und Schreibpapier).

Im Landkreis Nordwestmecklenburg besteht für PPK in Verantwortung des Landkreises ein Bringsystem mit Wertstoffbehältern an öffentlichen Sammelplätzen. Derzeit stehen 391 Depotcontainer des Landkreises an 252 Wertstoffsammelplätzen für die PPK-Sammlung bereit. Darüber hinaus wird von derzeit vier privatwirtschaftlichen Anbietern eine haushaltsnahe Papiertonne (überwiegend MGB 240 l) angeboten. Zudem finden sich 121 Wertstoffbehälter eines privaten Entsorgers an 86 öffentlichen Sammelplätzen.

Die Entleerung der privatwirtschaftlichen Papiertonnen erfolgt 4-wöchentlich.

Die vom Bringsystem des Landkreises erfassten PPK-Mengen werden durch beauftragte Dritte verwertet.

Gemäß den Regelungen der Verpackungsverordnung werden die den Systembetreibern zugerechneten Papierabfallmengen durch die beauftragten Dritten mit erfasst. Die anteiligen Erfassungs- und Entsorgungskosten werden dem beauftragten Dritten direkt durch die Systembetreiber vergütet. Der Landkreis ist für die Einrichtung des Systems und die Erfassung und Entsorgung des verbleibenden Kommunalanteils verantwortlich. Die Festlegung der Anteile an der Papierentsorgung erfolgt gemäß Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systembetreibern.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an PPK-Abfällen ist in Kapitel 4.2.5 dargestellt.

#### **4.1.5 Erfassung und Entsorgung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen**

LVP-Abfälle sind Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Styropor, Metall und Verbundstoffen etc. Sie werden im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung erfasst und entsorgt.

Für die Leichtverpackungen bestand im Landkreis Nordwestmecklenburg bis zum 31.12.2014 ein Holsystem mit Gelben Säcken sowie ein Bringsystem mit Wertstoffbehältern an öffentlichen Sammelplätzen. Bis dahin standen 172 Sammelbehälter des Landkreises an 133 Wertstoffsammelplätzen für die LVP-Sammlung bereit.

Zum 01.01.2015 wurde das Holsystem für LVP auf eine haushaltsnahe Wertstofftonne zur gemeinsamen Erfassung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen umgestellt. Es wurden im Zuge der Erstausrüstung ca. 42.000 Abfallbehälter aufgestellt worden, die im 28-täglichen Rhythmus geleert werden. Im Ostseebad Boltenhagen erfolgt eine Verdichtung des Sammelrhythmus auf eine 14-tägliche Sammlung in der Urlaubssaison. Die Verantwortung für die Bereitstellung und Finanzierung des Sammel-systems liegt bei den Systembetreibern und nicht beim Landkreis Nordwestmecklenburg. Der Landkreis beteiligt

sich nach einem festgelegten Mengenschlüssel an den Erfassungskosten. Die Verantwortung für die Sortierung und Verwertung des auf den Landkreis entfallenden Mengenanteils trägt der Landkreis.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Leichtverpackungen kann Kapitel 4.2.6 entnommen werden.

#### **4.1.6 Erfassung und Entsorgung von Glasabfällen**

Hohlglasabfälle (Flaschen und Konservengläser) werden ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung erfasst und entsorgt.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg sind für Hohlglas an 251 Standorten Depotcontainer für die getrennte Sammlung von Weiß-, Grün- und Braunglas an öffentlichen Sammelplätzen aufgestellt (Bringsystem). Für die Bereitstellung des Sammelsystems sind die Systembetreiber und nicht der Landkreis verantwortlich.

Die Container werden nach Bedarf durch Beauftragte der Systembetreiber geleert.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Glasabfällen ist in Kapitel 4.2.7 dargestellt.

#### **4.1.7 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen**

Gefährliche Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Sofern der Fachhandel die Rücknahme dieser Abfälle anbietet, soll dies vorrangig in Anspruch genommen werden.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg führt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung aus privaten Haushaltungen eine mobile Sammlung mittels Schadstoffmobil eines vom Landkreis beauftragten Dritten durch.

Das Schadstoffmobil fährt zwei Mal jährlich insgesamt ca. 227 Halteplätze im Landkreis an.

Es werden alle haushaltsüblichen gefährlichen Abfälle angenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an gefährlichen Abfällen kann Kapitel 4.2.8 entnommen werden.

#### **4.1.8 Erfassung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen**

Für die Erfassung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen besteht im Landkreis Nordwestmecklenburg kein Angebot des Landkreises. Den Entsorgungspflichtigen stehen die in Anlage 2.7 genannten privatwirtschaftlichen Bauabfallaufbereitungs- und -sortieranlagen zur Verfügung. Nach Einschätzung des Landkreises ist das privatwirtschaftliche Angebot in diesem Bereich so umfangreich, dass ein Engagement des Landkreises nicht erforderlich ist. Den bislang im Landkreis gut aufgestellten Bauabfallentsorgungsunternehmen soll durch ein Angebot des Landkreises keine Konkurrenz erwachsen. Der Umfang des privatwirtschaftlichen Angebotes wird durch den Landkreis regelmäßig geprüft.

Im Bedarfsfall wird der Landkreis ein entsprechendes Entsorgungsangebot einrichten.

## **4.2 Entwicklung des Abfallaufkommens nach Art, Menge und Zusammensetzung**

In diesem Kapitel werden die absoluten und spezifischen Abfallmengen des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß Meldung im Rahmen der jährlichen Abfallbilanz sowie ergänzender Statistik des Abfallwirtschaftsbetriebes dargestellt. Die spezifischen Abfallmengen wurden jeweils mit dem Einwohnerstand am 30.06. eines jeden Jahres ermittelt. Abbildung 7 gibt einen ersten zusammenfassenden Überblick über die seit 2008 jährlich im Landkreis angefallenen Abfallmengen. Dargestellt sind die Hauptgruppen

- durch private Entsorger getrennt erfassten Wertstoffe (PPK, Bioabfall),
- durch den Landkreis getrennt erfasste Wertstoffe (PPK Kommunalanteil, Elektroaltgeräte),
- im Auftrag der Systembetreiber (Duale Systeme) getrennt erfassten Wertstoffe (Verpackungen aus PPK, Glas, LVP),
- Sperrmüllaufkommen und
- Restabfallaufkommen.

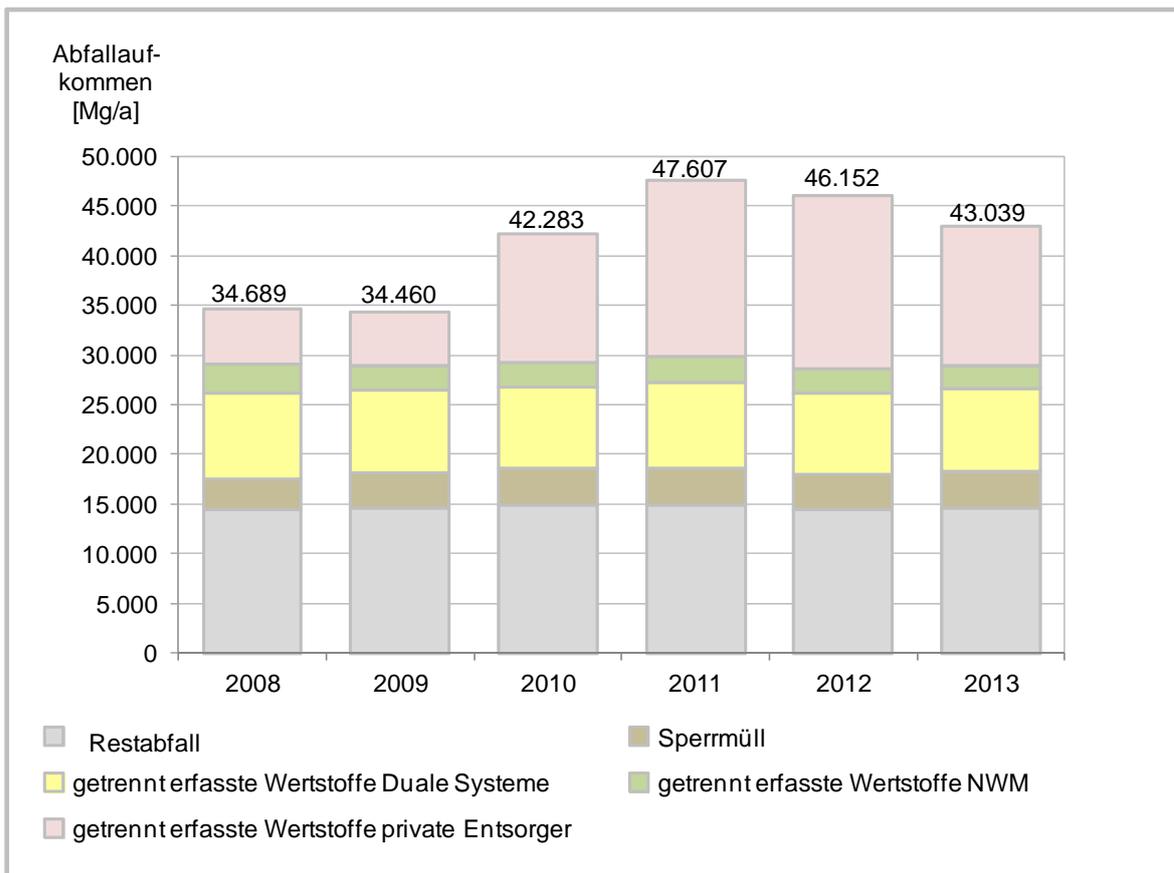


Abbildung 7: Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Nordwestmecklenburg: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall

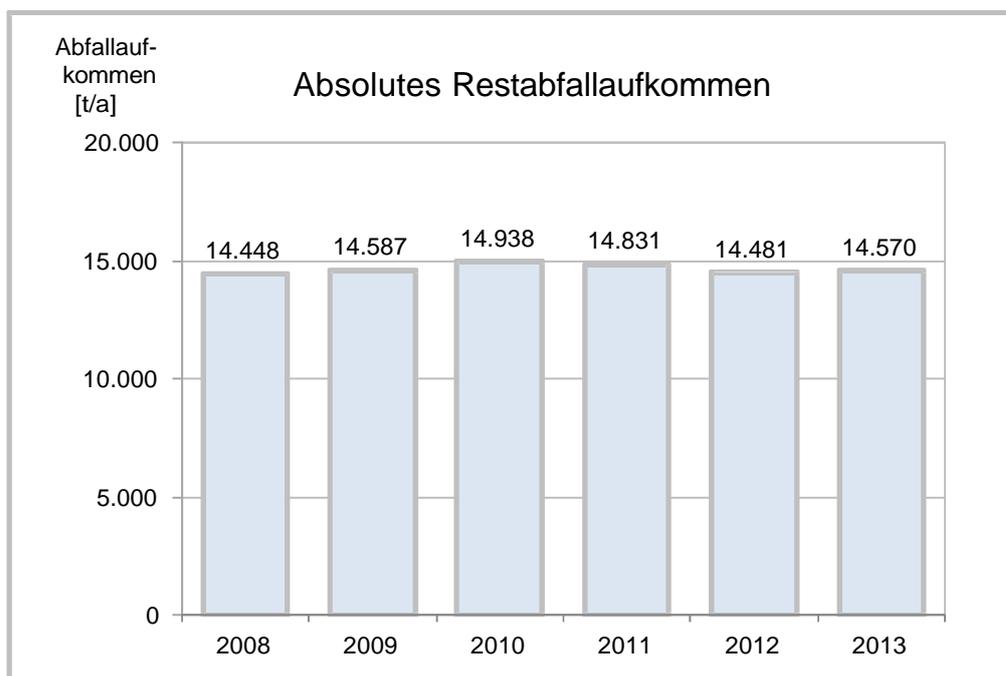
Die Gesamtmenge an Restabfall, Sperrmüll und getrennt erfassten Abfällen durch den Landkreis und durch die Dualen Systeme ist seit 2008 relativ konstant. Der Anteil der durch private Entsorger getrennt erfassten Abfälle weist zunächst eine steigende Tendenz auf, ist im Jahr 2013 jedoch deutlich geringer als im Vorjahr. Für die Angabe der privatwirtschaftlich verwerteten Mengen ist der Landkreis auf die Meldungen der privaten Entsorger angewiesen, die keiner Meldeverpflichtung unterliegen, so dass die schwankenden Mengen ggf. auch auf uneinheitliche jährliche Meldungen zurückzuführen sein können. Eine detaillierte Darstellung der Mengenentwicklung zu den einzelnen erfassten Abfallfraktionen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

**Tabelle 7: Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe privater Entsorger, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, getrennt erfasste Wertstoffe NWM, Sperrmüll, Restabfall**

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme (PPK, LVP, Glas)	[t]	8.589	8.271	8.116	8.717	8.174	8.282
getrennt erfasste Wertstoffe NWM (PPK, E-Altgeräte)	[t]	3.036	2.583	2.490	2.538	2.425	2.240
getrennt erfasste Wertstoffe private Entsorger (PPK, Bio-, Grüngut)	[t]	5.464	5.380	12.940	17.711	17.424	14.090
Sperrabfall / Restabfall / gef. Abfälle	[t]	17.600	18.227	18.738	18.641	18.128	18.427
<b>Summe Hauptgruppen</b>	<b>[t]</b>	<b>34.689</b>	<b>34.460</b>	<b>42.283</b>	<b>47.607</b>	<b>46.152</b>	<b>43.039</b>

#### 4.2.1 Entwicklung des Aufkommens an Restabfall

Die Entwicklung der Menge an Restabfall im Landkreis Nordwestmecklenburg ist in der folgenden Abbildung 8 dargestellt.



**Abbildung 8: Absolutes Aufkommen an Restabfall im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013**

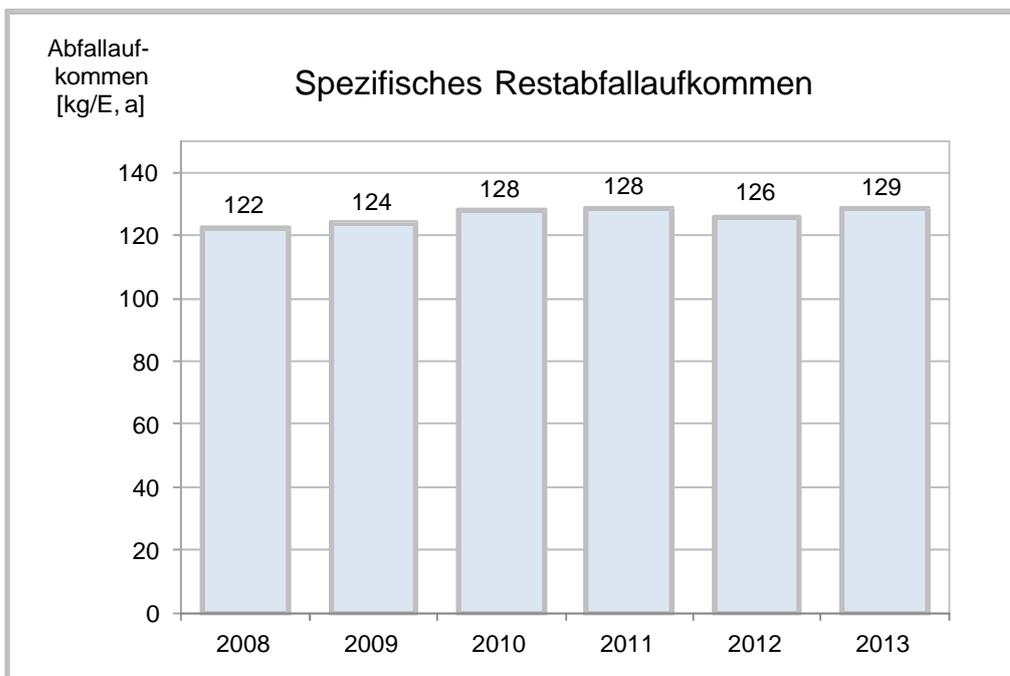


Abbildung 9: Spezifisches Restabfallaufkommen im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013

Das Gesamtaufkommen an Restabfall bewegt sich seit 2008 trotz sinkender Bevölkerungszahlen auf einem konstanten Niveau.

Das einwohnerspezifische Abfallaufkommen ist seit 2008 von 122 kg je Einwohner auf 129 kg je Einwohner im Jahr 2013 gestiegen (Abbildung 9). Dies ist auf schwankende Anteile an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zurückzuführen.

Tabelle 8: Absolute und spezifische Restabfallmenge im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Restabfallaufkommen	t]	14.448	14.587	14.938	14.831	14.481	14.570
spezif. Restabfallaufkommen	kg/E,a]	122	124	128	128	126	129
spezif. Aufkommen an Haus- und Geschäftsmüll Landesdurchschnitt MV	kg/E,a]	187	189	189	189	186	-

Wie Tabelle 8 zu entnehmen ist, liegen die spezifischen Restabfallmengen deutlich unter dem Landesdurchschnitt in Mecklenburg-Vorpommern. Das spezifische Restabfallaufkommen im Landkreis ist das zweitniedrigste in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Landkreis Ludwigslust-Parchim. Als Ursache hierfür ist vor allem die leistungsabhängige Gebührenerhebung auf Basis eines Behälteridentifikationssystems zu sehen.

## 4.2.2 Entwicklung des Aufkommens an Sperrmüll

Die Entwicklung der Sperrmüllmengen ist in Abbildung 10 dargestellt.

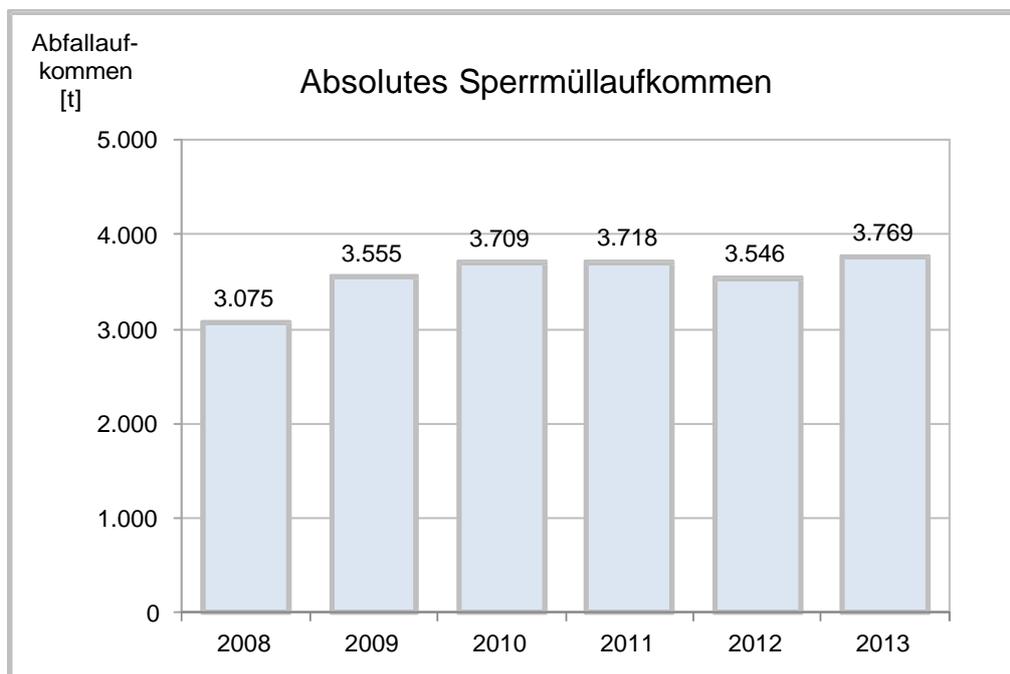


Abbildung 10: Aufkommen an Sperrmüll im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013

Die Sperrmüllmengen schwankten im dargestellten Zeitraum zwischen 3.075 t und 3.769 t. Seit dem Jahr 2008 wird ein steigender Trend deutlich. Gleiches gilt für die spezifischen Abfallmengen (Abbildung 11).

Eine Übersicht über die Anzahl der Entsorgungsanforderungen beim Landkreis ist Tabelle 9 zu entnehmen. Sie liegt im betrachteten Zeitraum zwischen 9.803 und 10.555 Anforderungen im Jahr und damit auf einem relativ konstanten Niveau. Die Anzahl der durch den Landkreis vermittelten Sperrmüllabfuhr außerhalb der Abfuhr mittels Anmeldekarte folgt einem steigenden Trend.

Tabelle 9: Anzahl der Entsorgungsanforderungen für Sperrmüll im Landkreis Nordwestmecklenburg

		2009	2010	2011	2012	2013
Entsorgungsanforderungen auf Anmeldekarten	[Stk]	9.803	10.202	10.555	10.314	10.257
Vermittlung Terminabfuhr	[Stk]	27	30	57	42	54

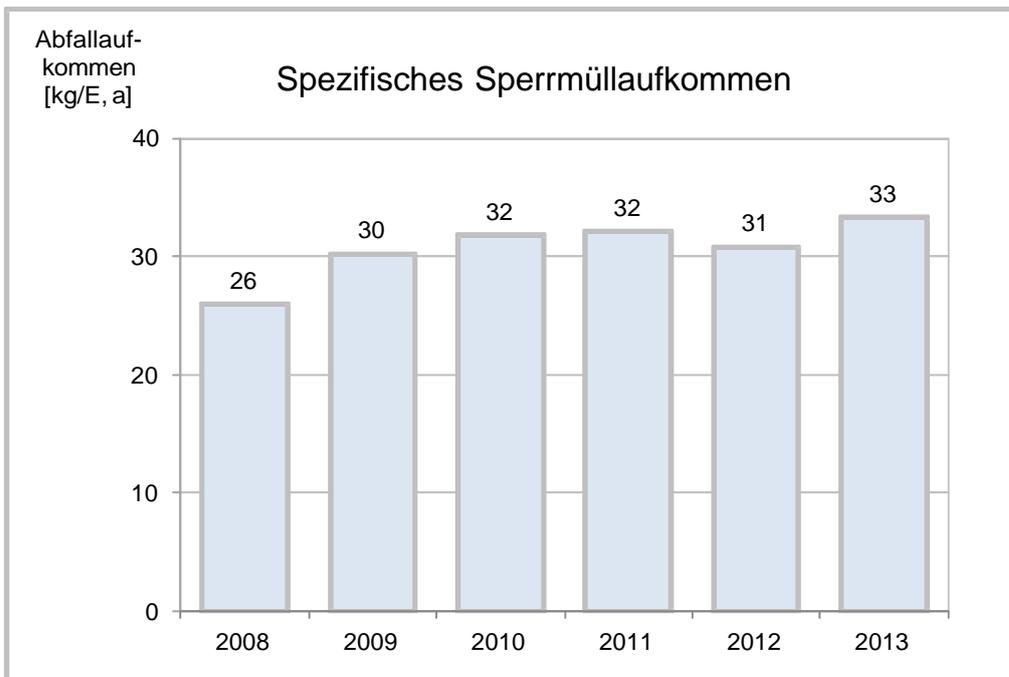


Abbildung 11: Spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008-2013

Das spezifische Aufkommen an Sperrmüll aus Haushaltungen liegt im dargestellten Zeitraum unterhalb des Durchschnittswertes und ist das Geringste in Mecklenburg- Vorpommern (Tabelle 10).

Tabelle 10: Absolute und spezifische Sperrmüllmenge im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtaufkommen an Sperrmüll	[t]	3.075	3.555	3.709	3.718	3.546	3.769
spezif. Aufkommen an Sperrmüll	[kg/E,a]	26	30	32	32	31	33
spezif. Sperrmüllaufkommen Landesdurchschnitt MV	[kg/E,a]	40	41	40	43	43	-

### 4.2.3 Entwicklung des Aufkommens an Elektroaltgeräten

Das Aufkommen an Elektroaltgeräten ist in Abbildung 12 dargestellt, für die Jahre 2012 und 2013 aufgeschlüsselt nach EAR-Sammelgruppen. Seit 2008 ist ein deutlicher Rückgang der Abfallmengen zu verzeichnen.

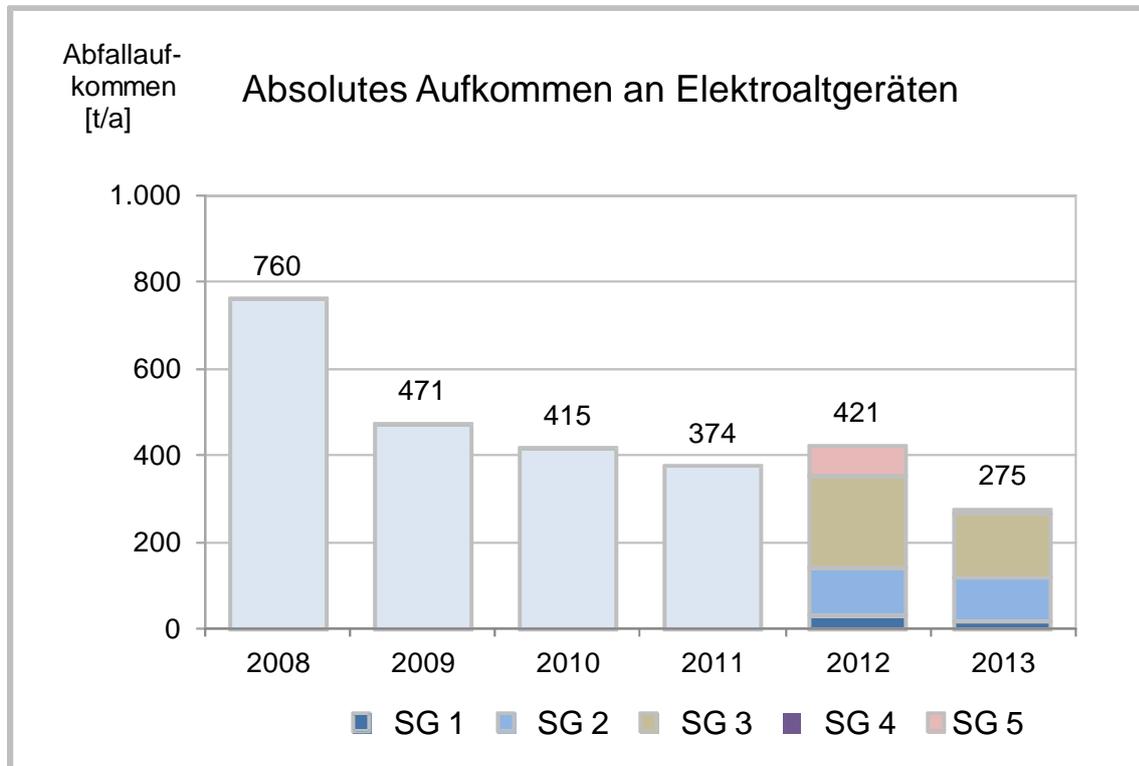


Abbildung 12: Aufkommen an Elektroaltgeräten im Landkreis 2008 bis 2013, für die Jahre 2012 und 2013 aufgeschlüsselt nach EAR-Sammelgruppen:  
SG 1: Haushaltsgroßgeräte (HGG), SG 2: Kühlgeräte, SG 3: Unterhaltungselektronik,  
SG 4: Gasentladungslampen, SG 5: Elektrokleingeräte

Die EAR-Sammelgruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) stellt den größten Massenanteil dar. Es schließt sich die Sammelgruppe 2 (Kühlgeräte) an, gefolgt von den Sammelgruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte). Die Sammelgruppe 4, der die Gasentladungslampen zugeordnet werden, macht gemessen an der Erfassungsmenge den bei weitem geringsten Anteil aus.

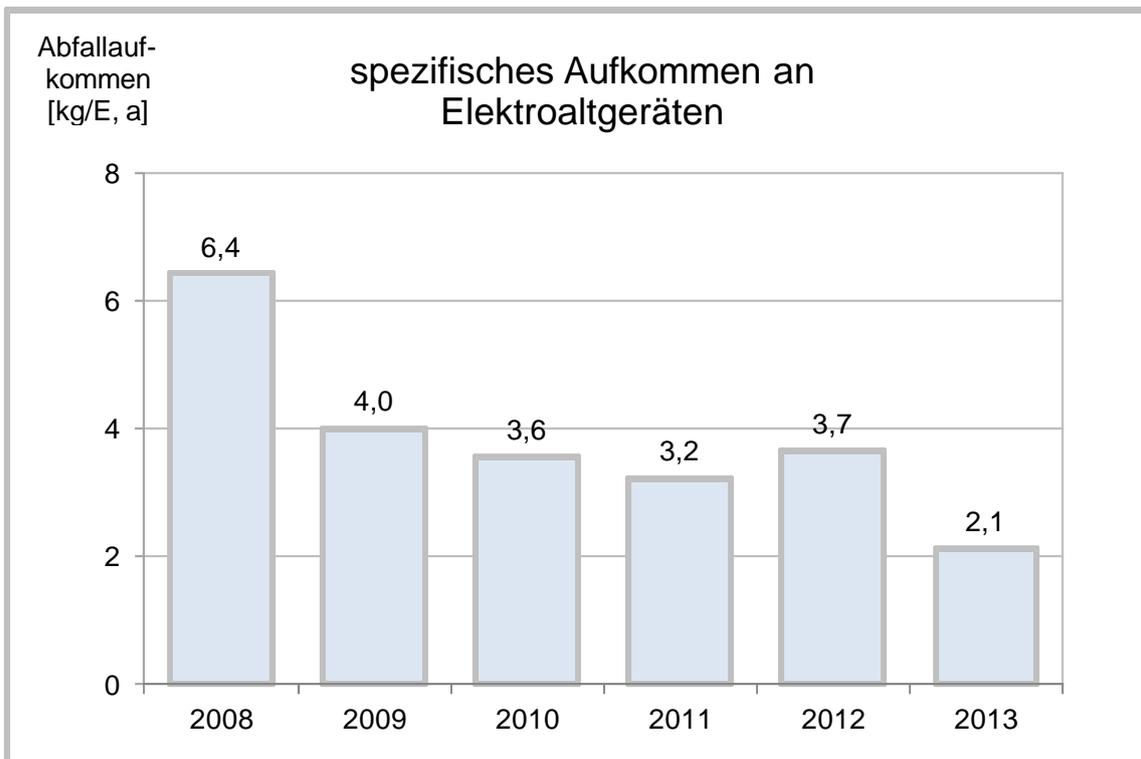


Abbildung 13: Spezifisches Aufkommen an Elektroaltgeräten im Landkreis Nordwestmecklenburg

Auch das spezifische Mengenaufkommen im Landkreis ist seit 2008 deutlich zurückgegangen. Es liegt bereits seit 2010 unter dem im ElektroG geforderten Zielerfassungswert von 4 kg/E, a. Im Jahr 2013 wurden dem Landkreis nur noch 2,1 kg je Einwohner an Elektroaltgeräten überlassen. Der zu verzeichnende Mengenrückgang ist vermutlich auf illegale gewerbliche Sperrmüllsammlungen zurückzuführen.

Tabelle 11: Absolute und spezifische Menge an Elektroaltgeräten Landkreis Nordwestmecklenburg

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtaufkommen	[t]	760	471	415	374	421	274
spezif. Aufkommen an Elektroaltgeräten	[kg/E,a]	6,4	4,0	3,6	3,2	3,7	2,4

#### 4.2.4 Entwicklung des Aufkommens an kompostierbaren Abfällen

Abbildung 14 zeigt die dem Landkreis gemeldeten Mengen an kompostierbaren Abfällen, die privaten Entsorgern oder den Kommunen im Holsystem mit der haushaltsnahen Biotonne (Biogut) bzw. im Bringsystem an mobilen oder stationären Grüngutsammelstellen (Grüngut) überlassen wurden.

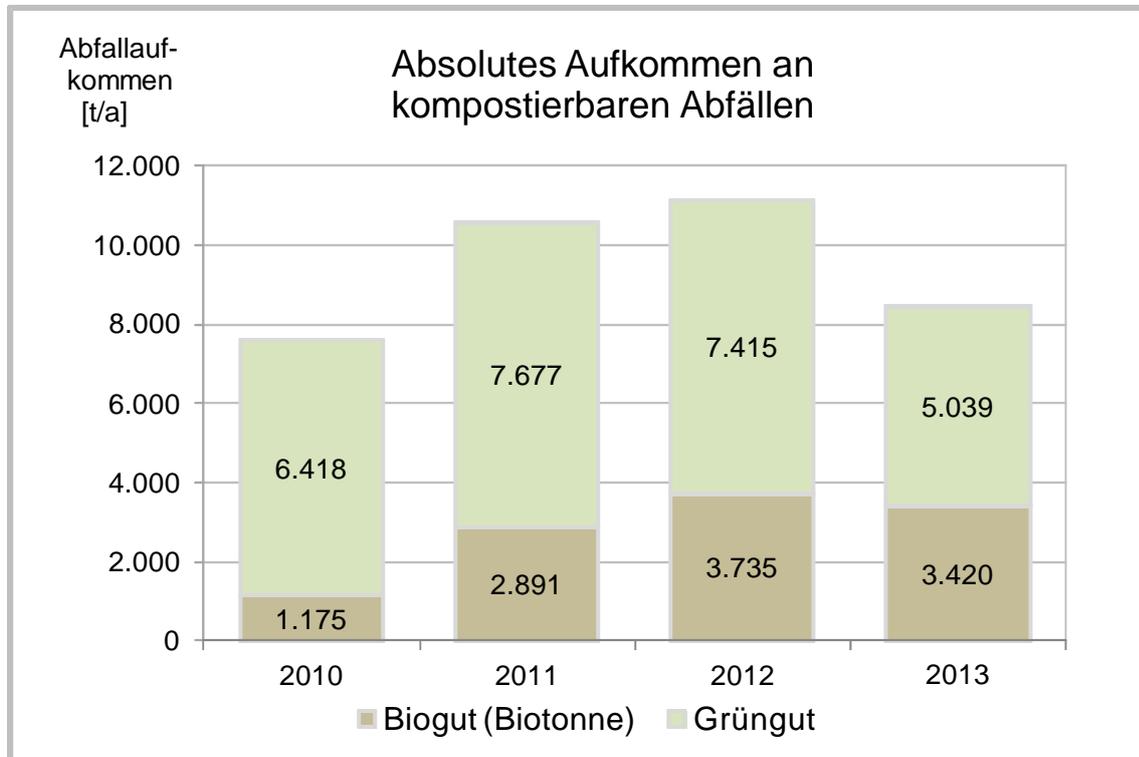


Abbildung 14: Gesamtaufkommen an kompostierbaren Abfällen 2010 bis 2013

Die über den privaten Anbieter der Biotonne insgesamt gesammelte Menge an kompostierbaren Abfällen stieg von 1.175 t im Jahr 2010 kontinuierlich auf 3.735 t im Jahr 2012 bzw. 3.420 t im Jahr 2013. Es kann abgeschätzt werden, dass im Jahr 2013 etwa 1.550 t dieser Gesamtsammelmenge tatsächlich auf Biogut aus der Biotonne zurückzuführen ist. Daraus ergibt sich eine spezifische jährliche Sammelmenge von etwa 14 kg pro Einwohner. In den Folgejahren wird im Zusammenhang mit den Auflagen bei Zulassung zusätzlicher gewerblicher Bioabfallerfassungsangebote eine genauere statistische Verfolgung dieser Abfallströme möglich.

Die dem Landkreis gemeldete Menge an getrennt entsorgtem Grüngut liegt im betrachteten Zeitraum zwischen 5.039 t im Jahr 2013 und 7.677 t im Jahr 2011. Hier ist hinsichtlich des Aufkommens kein einheitlicher Trend zu verzeichnen. Die spezifischen Mengen liegen zwischen 45 und 66 kg/E, a. Nicht alle privaten Annahmestellen melden dem Landkreis die von ihnen angenommenen Mengen, so dass die Schwankungen unter anderem auch auf nicht erfolgte Meldungen einzelner Annahmestellen zurückzuführen sind.

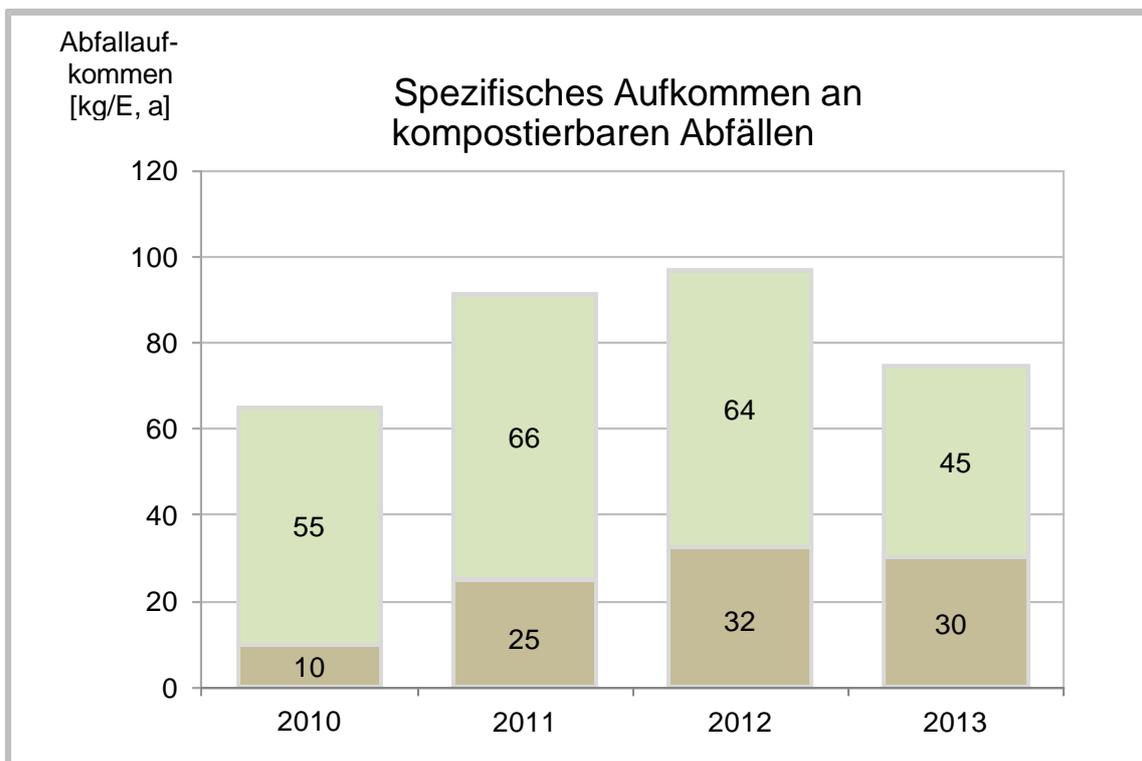


Abbildung 15:Spezifisches Aufkommen an kompostierbaren Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg

Die spezifische Menge der im Landkreis Nordwestmecklenburg erfassten kompostierbaren Abfälle liegt seit 2010 oberhalb des Landesdurchschnittes (Tabelle 12).

Tabelle 12: Dem Landkreis gemeldete absolute und spezifische Mengen an Biogut und Grüngut aus privater Sammlung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg- Vorpommern

		2010	2011	2012	2013
Aufkommen an kompostierbaren Abfällen	[t]	7.593	10.568	11.150	8.459
davon Biogutaufkommen (Biotonne)	[t]	1.175	2.891	3.735	3.420
davon Grüngutaufkommen	[t]	6.418	7.677	7.415	5.039
spezif. Aufkommen an kompostierbaren Abfällen	[kg/E, a]	65	91	97	75
davon spezif. Biogutaufkommen	[kg/E, a]	10	25	32	30
davon spezif. Grüngutaufkommen	[kg/E, a]	55	66	64	45
spezif. Aufkommen Bio+Grün Landesdurchschnitt MV	[kg/E, a]	50	57	54	-

#### 4.2.5 Entwicklung des Aufkommens an PPK

Die Entwicklung der Sammelmengen an PPK im Landkreis Nordwestmecklenburg ist in der folgenden Abbildung 16 dargestellt, differenziert nach den Anteilen der Sammlung des öRE und der privatwirtschaftlich organisierten Sammlung.

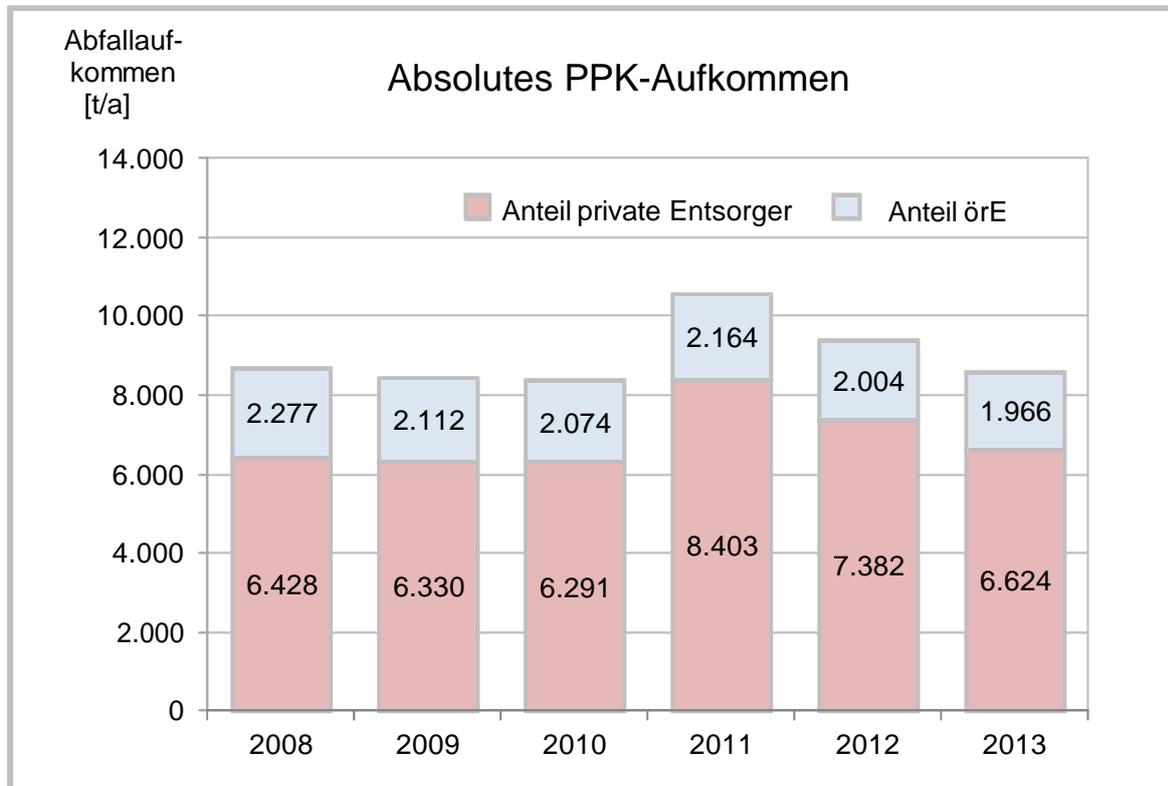


Abbildung 16: Aufkommen an PPK im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013

Im betrachteten Zeitraum ist das Gesamtaufkommen an PPK einigen Schwankungen unterworfen. Zum Jahr 2011 wurde das privatwirtschaftliche Angebot zur haushaltsnahen Sammlung im Landkreis stark ausgebaut. Die hohe Werthaltigkeit der Papierabfälle führt zudem je nach Marktlage zu wechselnder Intensität der Aktivitäten der privaten Entsorger. Die dem öRE überlassene Menge unterliegt im Übrigen einem leicht sinkenden Trend.

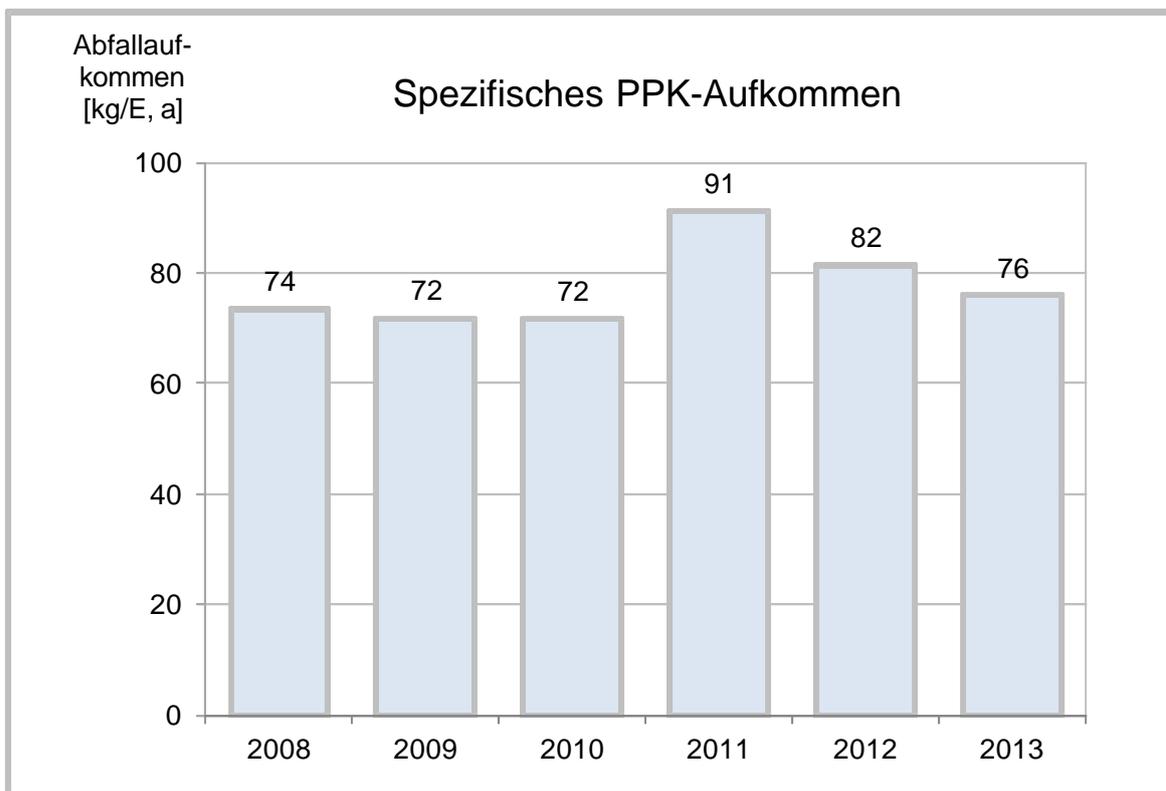


Abbildung 17: Spezifisches Aufkommen an PPK im Landkreis Nordwestmecklenburg

Das spezifische Aufkommen liegt im betrachteten Zeitraum zwischen 4 und 24 kg oberhalb des Durchschnittswertes in Mecklenburg-Vorpommern. Die hohen Mengen sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass auf Grund der überwiegend privatwirtschaftlich organisierten Sammlung und Entsorgung des PPK im Landkreis Nordwestmecklenburg die der Landesabfallbilanz gemeldeten Mengen die Gesamtsammelmengen der privaten Entsorger beinhalten, während in anderen Landkreisen nur die durch öRE - Angebote gesammelten Mengen in den Abfallbilanzen zum Tragen kommen.

Tabelle 13: Absolute und spezifische PPK-Menge im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtaufkommen an PPK	[t]	8.704	8.441	8.365	10.567	9.386	8.591
Anteil private Entsorger	[t]	6.428	6.330	6.291	8.403	7.382	6.624
Anteil öRE	[t]	2.277	2.112	2.074	2.164	2.004	1.966
Anteil öRE	[%]	26%	25%	25%	20%	21%	23%
spezif. Aufkommen Gesamt-PPK	[kg/E, a]	74	72	72	91	82	76
spezif. PPK-Aufkommen Landesdurchschnitt MV	[kg/E, a]	70	67	67	67	65	-

#### 4.2.6 Entwicklung des Aufkommens an LVP

Abbildung 18 zeigt die Entwicklung der Menge an LVP-Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg.

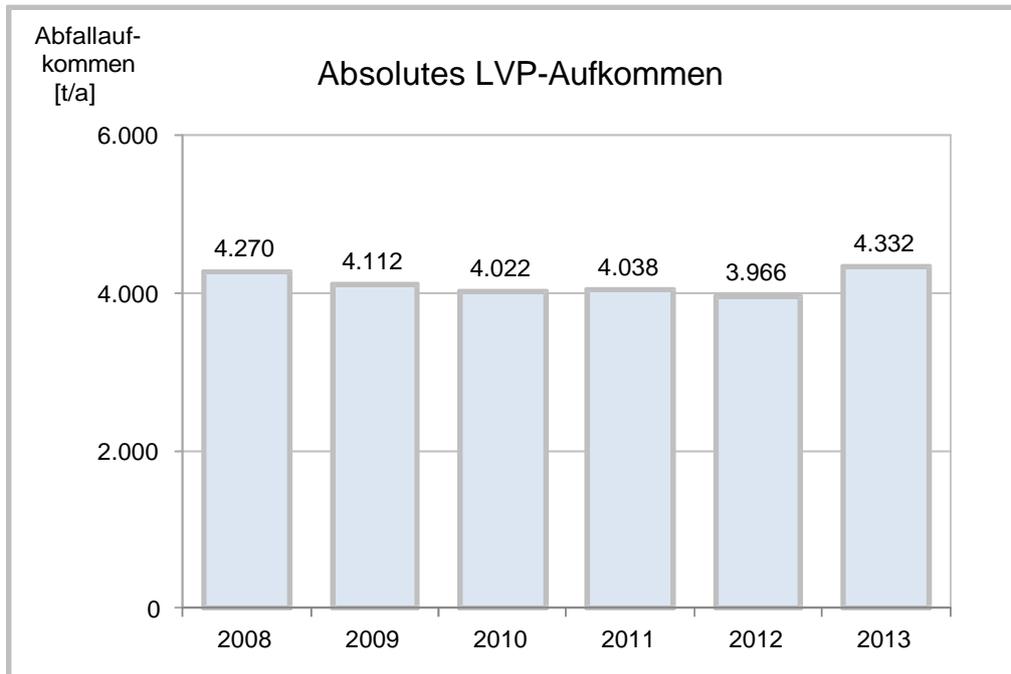


Abbildung 18: Absolutes Aufkommen an LVP im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013

Die Menge an getrennt erfassten Leichtverpackungen folgt von 2008 (4.270 t) bis 2012 (3.966 t) einem leicht sinkenden Trend, während 2013 mit einer Menge von 4.332 t ein Anstieg zu verzeichnen ist. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im spezifischen LVP-Aufkommen wider.

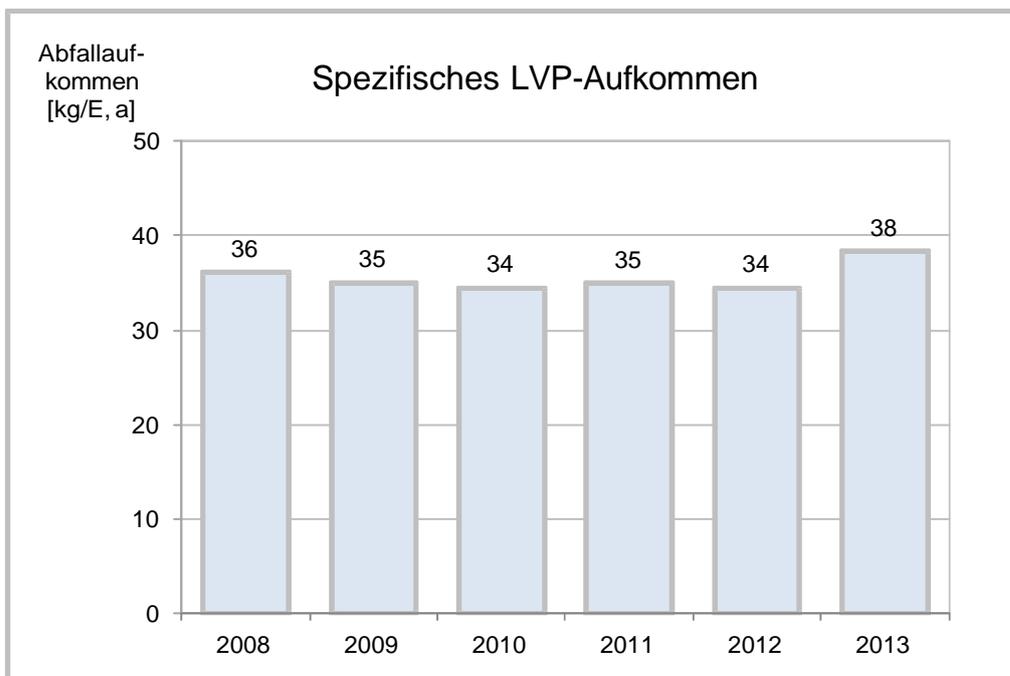


Abbildung 19: Spezifisches Aufkommen an LVP Landkreis Nordwestmecklenburg

Wie Tabelle 14 zu entnehmen ist, entsprechen die spezifischen LVP-Mengen bis 2009 in etwa dem Landesdurchschnitt. Seit 2010 liegen sie durch den gestiegenen Landesdurchschnitt unterhalb der Landesmengen. Mit der Steigerung der im Landkreis erfassten Menge im Jahr 2013 ist ein Angleich an das Landesniveau zu erwarten.

Tabelle 14: Absolute und spezifische Menge an LVP im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufkommen an LVP	[t]	4.270	4.112	4.022	4.038	3.966	4.332
spezif. Aufkommen	[kg/E, a]	36	35	34	35	34	38
spezif. LVP-Aufkommen Landesdurchschnitt MV	[kg/E, a]	35	35	36	37	37	-

#### 4.2.7 Entwicklung des Aufkommens an Glasabfällen

Die Entwicklung der Menge an Glasabfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg ist in Abbildung 20 dargestellt.

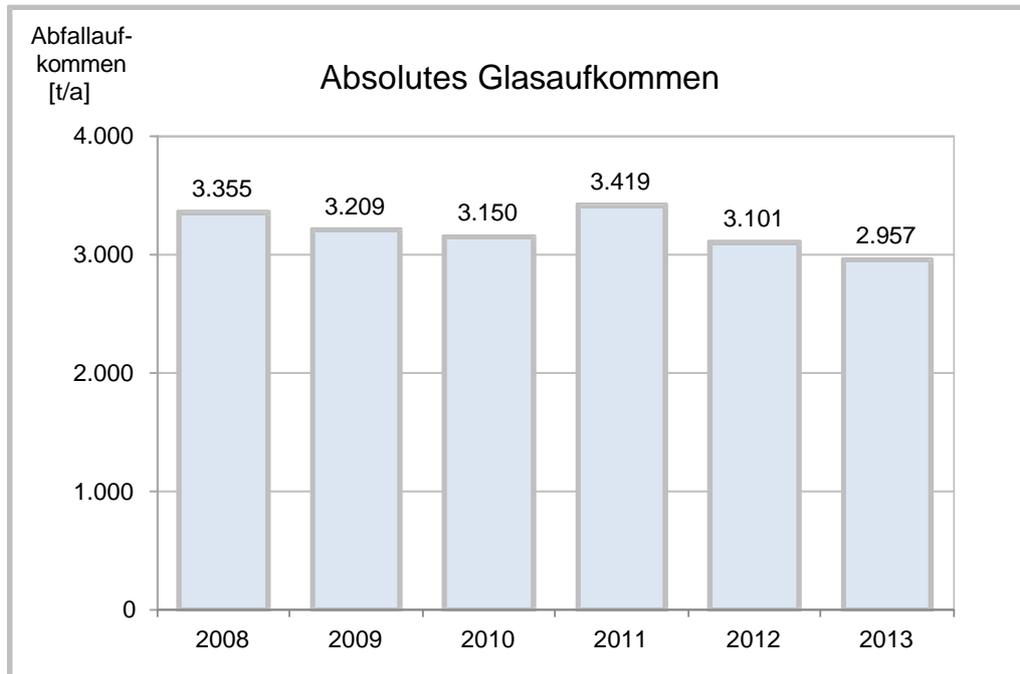


Abbildung 20: Absolutes Aufkommen an Behälterglas im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013

Bei der absoluten Menge an getrennt erfasstem Behälterglas ist bis 2010 ein leicht sinkender Trend zu erkennen. Nach einem Anstieg im Jahr 2011 ist die erfasste Menge wieder rückläufig. Die gleiche Entwicklung zeigt sich bei der spezifischen Sammelmenge.

Nach einem Höchststand von 30 kg je Einwohner im Jahr 2011 liegt sie derzeit bei 26 kg je Einwohner.

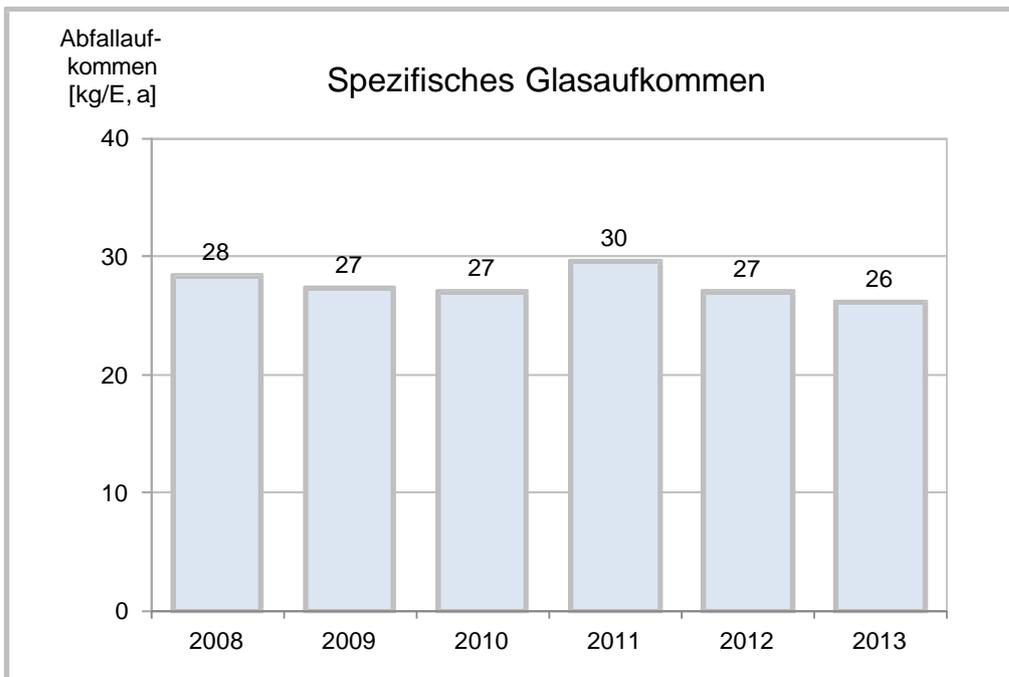


Abbildung 21: Spezifisches Aufkommen an Behälterglas im Landkreis Nordwestmecklenburg

Wie Tabelle 15 zu entnehmen ist, liegen die spezifischen Mengen an getrennt erfasstem Behälterglas auf einem dem Landesdurchschnitt vergleichbaren unauffälligen Niveau.

Tabelle 15: Absolute und spezifische Menge an Behälterglas im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufkommen an Glas	[t]	3.355	3.209	3.150	3.419	3.101	2.957
spezif. Aufkommen	[kg/E,a]	28	27	27	30	27	26
spezif. Glas- aufkommen Landesdurch- schnittMV	[kg/E,a]	27	27	27	28	26	-

#### 4.2.8 Entwicklung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen

Das vom Landkreis über die Schadstoffsammlung erfasste Aufkommen an gefährlichen Abfällen zeigt Abbildung 22.

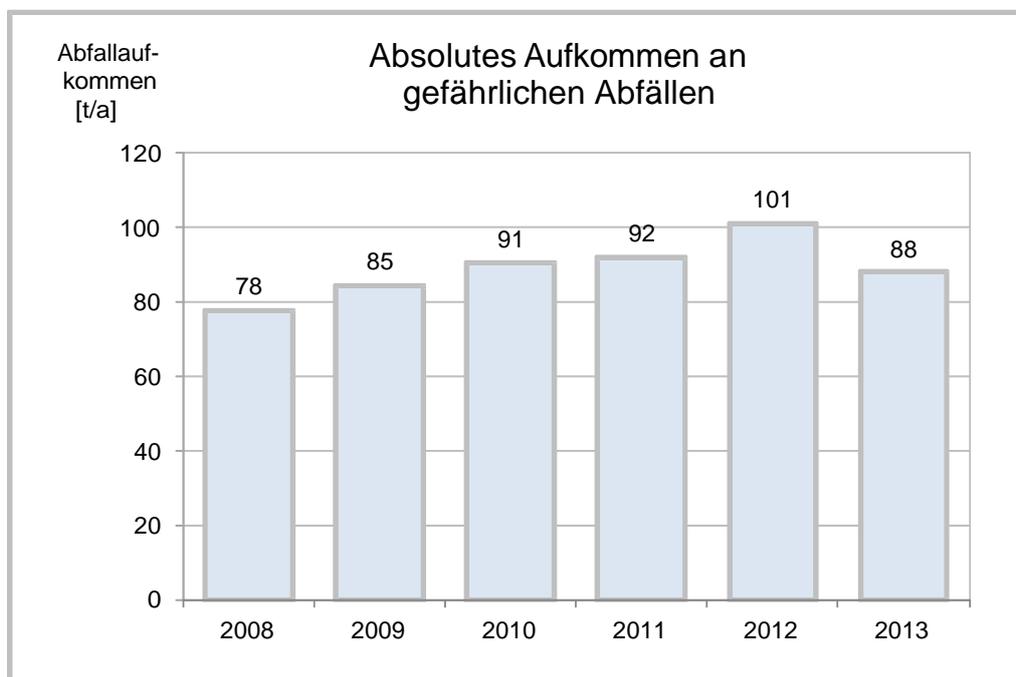


Abbildung 22: Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013

Die erfasste Menge im Jahr ist bis zum Jahr 2012 leicht steigend und war im Jahr 2013 wieder geringer.

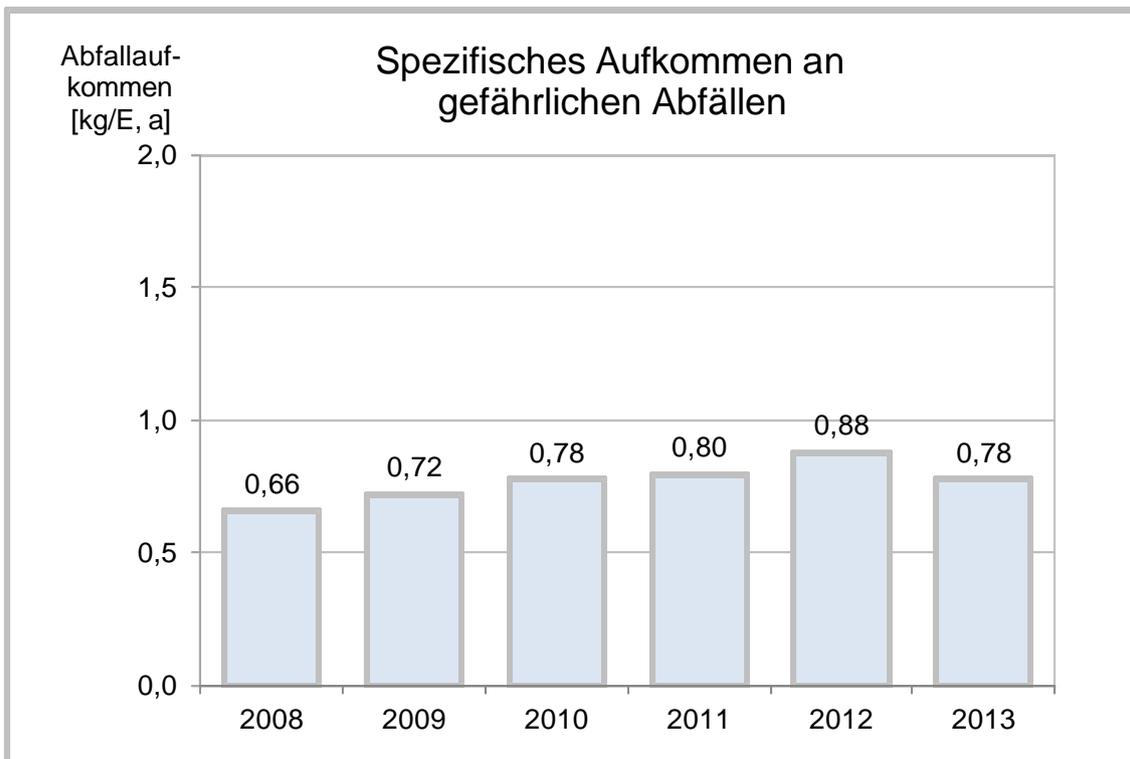


Abbildung 23: Spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg

Das spezifische Aufkommen liegt seit 2008 oberhalb des Durchschnittswertes in Mecklenburg-Vorpommern (Tabelle 16).

Tabelle 16: Absolute und spezifische Menge an gefährlichen Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern

		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufkommen an gefährlichen Abfällen	[t]	78	85	91	92	101	88
spezif. Aufkommen an gefährlichen Abfällen	[kg/E, a]	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8
spezif. Aufkommen Landesdurchschnitt MV	[kg/E, a]	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	-

### **4.3 Abfallgebührensysteem**

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sowie für alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises.

#### **4.3.1 Gebührenstruktur**

Die Gebührenerhebung im Landkreis Nordwestmecklenburg erfolgt als eine auf die genutzten Restabfallbehälter bezogene Grundgebühr pro Monat (Abfallverwertungsgebühr) sowie eine Gebühr je in Anspruch genommener Leerung der Restabfallbehälter (Restabfallbeseitigungsgebühr). Beide Gebühren richten sich nach der Größe der Restabfallbehälter. Für die Restabfallbeseitigungsgebühr wird eine jährliche Mindestgebühr für vier Entleerungen bei 60 l-Behältern und für acht Entleerungen bei 120 l- bis 1.100 l-Behältern erhoben. Die Abrechnung der Restabfallbeseitigungsgebühr über die Mindestgebühr hinaus erfolgt auf der Grundlage der Zählung der Leerungen über ein Behälteridentifikationssystem.

Die Abfallverwertungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und gefährlichen Abfällen, die Restabfallbeseitigungsgebühr der Deckung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Restabfalls. Als sonstige Benutzungsgebühren werden Gebühren für Auslieferung und Tausch der Behälter, den Verlust von Behältern sowie für die Inanspruchnahme der Terminabfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr erhoben.

Die Gebühren gelten sowohl für Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Die Abfallverwertungsgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen wird nur erhoben, wenn das betreffende Grundstück mit dieser Leistung angeschlossen ist.

Die nachfolgende Tabelle 17 fasst die Gebührentatbestände der Abfallgebührensatzung je zu finanzierender Teilleistung noch einmal zusammen:

**Tabelle 17: Gebührentatbestände gemäß Abfallgebührensatzung**

<b>Teilleistung</b>	<b>Gebührentatbestände</b>
<b>Restabfallsamm- lung und - entsorgung aus Haushaltungen</b>	1. Grundgebühr je Restabfallbehälter (Abfallverwertungsgebühr) und 2. Leerungsgebühr je Leerung (Restabfallbeseitigungsge- bühr), jeweils abhängig von der Größe des Restabfallbehäl- ters Mindestgebühr: - 4 Leerungen bei 60 l-Behältern - 8 Leerungen bei 120 l bis 1.100 l- Behältern gebührenpflichtige Abfallsäcke für Mehrmengen
<b>Sammlung Sperrmüll (E-Geräte und sonstiger Sperr- müll)</b>	grundgebührenfinanzierte Abholung auf Abruf, 2x pro Jahr, ohne Mengenbegrenzung Gebühr für Serviceleistung „Terminabfuhr“
<b>Papier, Pappe , Kartonagen</b>	grundgebührenfinanzierte Wertstoffbehälter an öffentli- chen Sammelplätzen
<b>Sammlung gefährli- cher Abfälle</b>	grundgebührenfinanziertes Schadstoffmobil, mind. 2 Mal jährlich an 227 Halteplätzen
<b>Abfall aus ande- ren Herkunftsbe- reichen</b>	Restabfallbeseitigungsgebühr je Behälterleerung in Abhängigkeit von der Behältergröße Anschluss an die Sperrmüllentsorgung durch Zahlung der Abfall- verwertungsgebühr möglich

### 4.3.2 Entwicklung des Gesamtgebührenbedarfes

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Gebührenbedarf für die Abfallent-</b>							
Verwaltungskosten	695.953 €	656.953 €	652.953 €	725.556 €	674.514 €	676.790 €	774.743 €
Sachkosten	173.016 €	173.016 €	173.016 €	252.410 €	192.868 €	186.144 €	229.144 €
Personalkosten	522.937 €	483.937 €	479.937 €	473.146 €	481.646 €	490.646 €	545.599 €
Kosten der Abfallsammlung	1.295.574 €	1.304.149 €	1.370.242 €	1.258.491 €	1.264.651 €	1.682.701 €	1.262.728 €
Kosten der Restabfallbeseitigung	1.445.081 €	1.517.335 €	1.593.201 €	1.493.083 €	1.567.737 €	1.646.124 €	1.422.881 €
Verwertung	84.900 €	84.900 €	84.900 €	193.200 €	193.200 €	299.160 €	58.757 €
Kosten der Abfallverwertung	264.900 €	264.900 €	264.900 €	353.200 €	353.200 €	459.160 €	202.657 €
Erlöse der Abfallverwertung	- 180.000 €	- 180.000 €	- 180.000 €	- 160.000 €	- 160.000 €	- 160.000 €	143.900 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4.302.360 €</b>	<b>4.305.189 €</b>	<b>4.439.149 €</b>	<b>4.589.086 €</b>	<b>4.567.816 €</b>	<b>5.280.725 €</b>	<b>4.352.609 €</b>
spezifische Gesamtkosten [€/Ew]	36,36 €	36,66 €	38,07 €	39,68 €	39,72 €	46,71 €	38,61 €

Abbildung 24: Entwicklung des Gebührenaufkommens im Landkreis (Gemäß Gebührenkalkulationsgrundlagen)

Die Entsorgungskosten und das Gebührenaufkommen des Landkreises Nordwestmecklenburg aus Privathaushalten liegen im Schnitt der letzten Jahre auf einem sehr niedrigen Niveau von zuletzt ca. 38 €/EW. Dies liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 66 €/EW im Jahr 2013 und zeugt von einer sehr effizienten Gesamtstruktur.

Die genauen gebührenrelevanten Auswirkungen der zum Jahr 2015 neu eingeführten Wertstofftonne und der einzuführenden subventionierten privatwirtschaftlichen Biotonne sind nicht seriös prognostizierbar. Es wird in diesen Bereich aber mit Sicherheit zu einer Kostensteigerung kommen, die durch den Gebührenhaushalt zu decken ist.

Im Gegenzug dazu lassen die im Kapitel 7 dargestellten Aussagen zur Abfallmengenprognose den Schluss zu, dass bei einer Mengensteigerung der erfassten Mengen an Wertstoffen und Bioabfällen zugleich eine weitere Reduktion der Restabfallmengen zu erwarten ist, die mit einer Kostenentlastung für diesen Abfallteilstrom einhergeht.

Die weiteren Abfallwirtschaftlichen Teilleistungen bieten auf Grund langfristiger Verträge und weitgehend stabiler Mengenentwicklung auf niedrigem Niveau zukünftig im Vergleich nur wenig Spielraum für weitere Kostensenkungen, bergen auf der anderen Seite jedoch auch nur ein geringes Kostensteigerungsrisiko.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass mittelfristig mit keinen gravierenden Steigerungen der Gebührenbelastungen für die Gebührenzahler des Landkreises Nordwestmecklenburg zu rechnen ist.

## 5 Entsorgungsstandorte des Landkreises

Der Landkreis Nordwestmecklenburg unterhält keine eigenen Entsorgungsanlagen und beabsichtigt im Gültigkeitszeitraum dieses Abfallwirtschaftskonzeptes auch nicht, Entsorgungsanlagen neu zu schaffen.

Die einzigen stationären Angebote zur Abfallerfassung, die im Auftrag des öRE betrieben werden, sind die die Annahmestellen für Elektroaltgeräte sowie die dezentralen Wertstoffsammelplätze im gesamten Kreisgebiet.

### 5.1 Sammelstellen für Elektroaltgeräte

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hält drei Sammelstellen für Elektroaltgeräte vor (Tabelle 18). Ihre Lage ist aus Abbildung 25 ersichtlich. Die Sammelstellen werden von beauftragten Dritten auf deren jeweiligem Betriebsgelände betrieben.

Tabelle 18: Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Standort	Betreiber	Öffnungszeiten
Recyclingpark der GER Umweltschutz GmbH An der B 105 23936 Neu Degtow	GER Umweltschutz GmbH	Mo-Fr. 06:00 bis 17:00 Uhr Sa. 07:00 bis 11:00 Uhr
Theodor-Körner-Weg 1 19209 Rosenhagen	Gollan-Recycling GmbH	Mo-Fr. 07:00 bis 17:00 Uhr Sa. geschlossen
Gewerbegebiet Schma- kentin 23992 Krassow	Gollan-Recycling GmbH	Mo-Fr. 07:00 bis 17:00 Uhr Sa. geschlossen

Das Einzugsgebiet derartiger Sammelstellen umfasst in der Regel einen Bereich von 5 bis maximal 15 km um die Standorte herum.

Im 10-km-Radius um die 3 Sammelstellen leben insgesamt ca. 46.500 Einwohner. Das sind 42 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Standorte:

Tabelle 19: Anzahl der Einwohner im Einzugsgebiet der Sammelstellen (Umkreis von 10 km)

Neu Degtow	Rosenhagen	Krassow	Summe
18.600 Einwohner	11.800 Einwohner	16.500 Einwohner	46.500 Einwohner

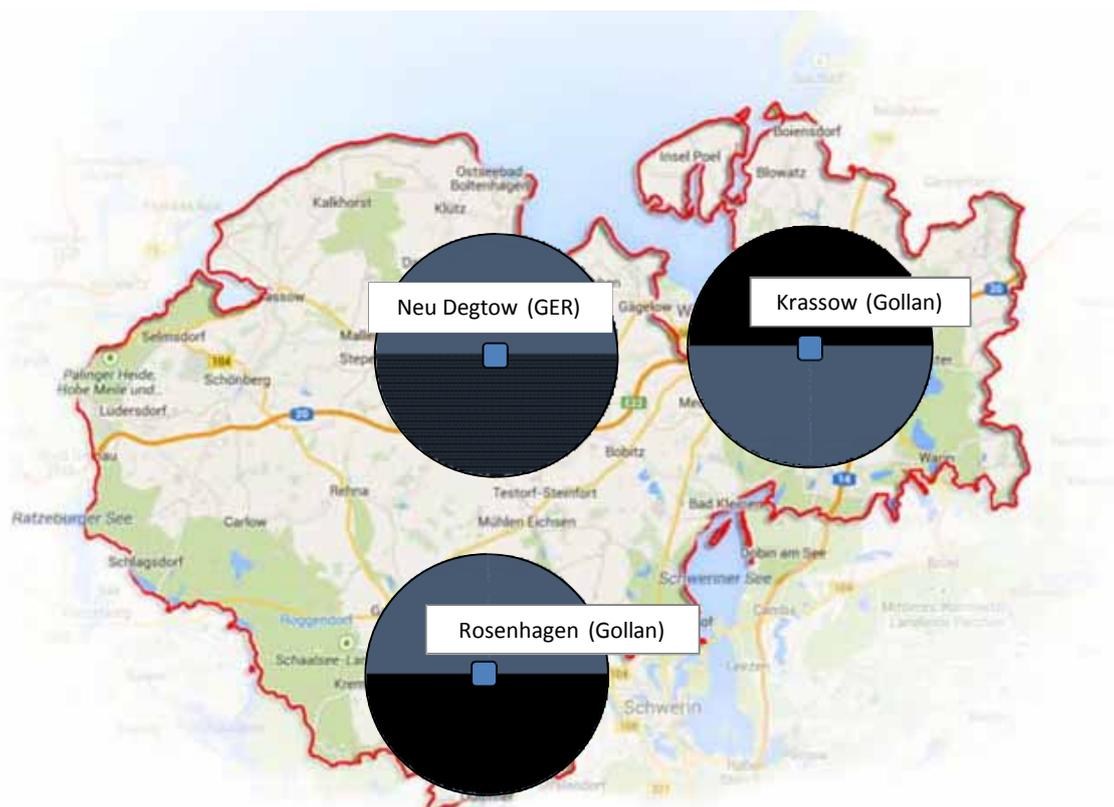


Abbildung 25: Lage der EAR-Sammelstellen im Landkreis Nordwestmecklenburg, Einzugsgebiet (Umkreis von ca. 10 km) blau unterlegt

Für die Bewohner des westlichen Teiles des Landkreises sind die bestehenden Sammelstellen derzeit in unattraktiver Entfernung gelegen. Der Landkreis wird die Möglichkeit einer Bereitstellung weiterer Standorte im westlichen Kreisgebiet untersuchen und auf geeignete Weise eine Ergänzung des Annahmestellennetzes anstreben.

## 5.2 Wertstoffsammelplätze

Für die Entsorgung der Wertstoffe PPK, Glas und Leichtverpackungen im Bringsystem stehen im Landkreis 252 Wertstoffsammelplätze zur Verfügung, die in Summe mit 1.515 Sammelcontainern ausgestattet sind (Tabelle 20).

Tabelle 20: Anzahl der Wertstoffsammelplätze und –container im Landkreis Nordwestmecklenburg

Wertstoffsammlung	Anzahl der Sammelplätze	Anzahl der Container
PPK Landkreis	230	391
PPK privat	86	122
Weißglas	249	288
Grünglas	250	276
Braunglas	245	266

Die genaue Lage der Wertstoffsammelplätze im Landkreis ist im Internet unter <http://www.geoport-nwm.de/index.php?id=779> einsehbar.

Die Stellplätze befinden sich überwiegend auf gemeindlichen Grundstücken und werden überwiegend von diesen auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb gereinigt.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Zeitraum 2015 bis 2025**

### **6.1 Maßnahmen der Abfallvermeidung**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert in Teil 2 die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hierbei steht in der in § 6 KrWG festgelegten sechsstufigen Abfallhierarchie die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle. Die Abfallerzeuger können sowohl durch ihr Konsumverhalten als auch ihr Entsorgungsverhalten zur Vermeidung von Abfällen beitragen. Dabei hat vor allem der Nachhaltigkeitsgedanke an Relevanz gewonnen. Die Bedeutung des Erwerbs abfall- und schadstoffarmer Produkte ist hierbei ein Grundgedanke, der durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf geeignete Weise zu übermitteln ist.

In der Folge sind die Maßnahmen dargestellt, die für den Landkreis Nordwestmecklenburg im Rahmen der Abfallvermeidung Priorität aufweisen.

#### **6.1.1 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmen der Abfallvermeidung, die durch den Landkreis Nordwestmecklenburg ange-regt bzw. durchgeführt werden können, liegen vornehmlich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung für Bürger und Gewerbetreibende.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bietet sich eine Kombination aus

- Aufklärungsarbeit in Kindereinrichtungen, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen,
- Aufklärungsarbeit in Verkaufseinrichtungen und auf öffentlichen Veranstaltungen,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Sperrmüllflohmarkt etc.)
- redaktionelle Erarbeitung von Informationsschriften und Pressemitteilungen und
- informativem Internetangebot

an, die weiterzuentwickeln ist.

Wegen der stark privatwirtschaftlich geprägten Entsorgungsstruktur übernehmen die be-teiligten Unternehmen direkt auch einen Großteil der Aufklärungs- und Beratungstätigkeit zu Fragen der Entsorgung. Themen der Vermeidung stehen hier nur indirekt im Fokus.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg plant mittelfristig den Ausbau des Internetangebotes mit Informationen über die Abfallabfuhr, Entsorgungswege und ggf. der Einrichtung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt / Tauschbörse).

Neben der transparenten Darstellung der existierenden Entsorgungswege und der Erhöhung des Trennungsgrades der Wertstoffe, sind eine Aufklärung über die Schädlichkeit unterschiedlicher Stoffe und Abfälle weiterhin wichtige Themen der Abfallberatung.

### **6.1.2 Förderung der Getrennterfassung von Abfällen**

Wirkungsvolle Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie zur Verbesserung der Abfalltrennung werden durch das Gebührenmodell gegeben. Bereits erfolgreich in diesem Bereich eingeführte Maßnahmen sind die Erhebung einer nutzungsabhängigen Leerungsgebühr und die Leistungsabrechnung über ein Identssystem im Bereich des Restabfalls.

Zur Abfallvermeidung zählen auch die Schaffung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Abfalltrennung wie bspw. das flächendeckende Angebot einer haushaltsnahe Papier- und Biotonne, das im Landkreis privatwirtschaftlich organisiert wird und weiter verstärkt werden soll, oder das Abholssystem des Landkreises für verschiedene Abfallarten (Elektroaltgeräte, Sperrabfall).

Im Bereich der Bioabfallvermeidung findet durch den Landkreis Nordwestmecklenburg ergänzend bei Bedarf eine zielgerichtete Information der Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung der Eigenkompostierung statt.

### **6.1.3 Umgang mit illegal abgelagerten Abfällen**

Trotz des umfangreichen Angebotes zur ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung der verschiedenen Abfallfraktionen kommt es immer wieder dazu, dass Abfälle illegal in freier Natur abgelagert werden. Solche Ablagerungen können an Frau Peikert vom Fachdienst Umwelt des Landkreises unter 03841 30406621 gemeldet werden (E-Mail: [d.peikert@nordwestmecklenburg.de](mailto:d.peikert@nordwestmecklenburg.de)).

### **6.1.4 Überprüfung der Gebührenstruktur**

Im Rahmen der Gebührenkalkulationen werden regelmäßig die Struktur und Höhe der kalkulierten Abfallgebühren überprüft.

Insbesondere werden neben der Beachtung der gebührenrechtlichen Grundprinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des Solidarprinzips, die Lenkungseffekte in Bezug auf das Abfallvermeidungs-, Überlassungs- und Trennverhalten der Abfallerzeuger durch Einzelfallauswertung und Bürgerrückfragen überprüft.

Das Prinzip der leerungsabhängigen Leistungsgebühr in Kombination mit einer auf den Restabfallbehälter bezogenen Grundgebühr hat sich im Landkreis Nordwestmecklenburg bewährt und soll beibehalten werden. Auswertungen der Leerungsstatistiken zeigen eine gute Inanspruchnahme der ausgestellten Abfallbehälter. So führt die Erhebung der behälterbezogenen Grundgebühr in Verbindung mit einer Mindestgebühr für 4 bzw. 8 Entleerungen zu einer guten Ausnutzung der Kapazitäten, ohne den grundsätzlich bestehenden Abfallvermeidungsanreiz dadurch einzuschränken.

## **6.2 Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung**

Zur Verbesserung der Erschließung des Wertstoffpotentials und damit zu einer besseren Verwertung der überlassenen Abfälle werden vom Landkreis Nordwestmecklenburg unterschiedliche Maßnahmen vorbereitet. Dies betrifft

- die Einführung einer Wertstofftonne zur getrennten Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen,
- die Intensivierung der Getrennterfassung von Bioabfällen, Steigerung des Anschlussgrades an die Biotonne und der getrennt erfassten Biogutmengen durch eine über Konzessionsvereinbarungen geregelte anteilige Finanzierung der Nutzung des privaten Biotonnenangebotes,
- Förderung der Annahme von Grünabfällen an kommunalen und privaten Standorten durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

### **6.2.1 Getrennte Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen**

Im Rahmen der Umsetzung der Pflicht zur Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung von Metallen und Kunststoffen gemäß §14 KrWG erfolgte durch den Landkreis eine detaillierte Analyse verschiedener Erfassungsmöglichkeiten von getrennt zu sammelnden Wertstoffen. Als Ergebnis favorisiert der Landkreis eine Miterfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen mit den Verpackungsabfällen in einer gemeinsamen „Wertstofftonne“.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Betreibern der dualen Systeme verlangen, dass stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle gegen ein angemessenes Entgelt zusammen mit den Verpackungsabfällen erfasst werden. Da die bis 2014 geltende Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und den Betreibern dualer Systeme zum 31.12.2014 endete, hat der Landkreis den Systemführer seitens der Betreiber der Dualen Systeme, die Interseroh Dienstleistungs-GmbH, zu einer Anpassung der Abstimmungsvereinbarung mit dem Ziel der Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne aufgefordert. Auf der Grundlage der Verhandlungen mit dem Landkreis hat die Interseroh Dienstleistungs GmbH eine Ausschreibung durchgeführt, um die Umsetzung der Einführung der Wertstofftonne ab 01.01.2015 zu gewährleisten.

Da der Landkreis Nordwestmecklenburg gemäß Feststellungsvereinbarung einen Beitrag zur Finanzierung des Sammelsystems leisten muss, der sich an dem durch Sortieranalysen nachgewiesenen Anteil von stoffgleichen Nichtverpackungen zuzüglich der Hälfte des hinzugekommenen Fehlwurfanteiles bemisst, ist je nach Mengenszenario mit den in der folgenden Tabelle dargestellten effektiven Anteilen zu rechnen.

**Tabelle 21: Abschätzung des Finanzierungsanteils für die in der Wertstofftonne erfassten Abfallmengen**

Zeile		Abschätzung IST	Mengenszenario		
			MIN	NORM	MAX
[a]	Zielerfassungsmenge [kg/E, a]	38	45	55	60
[b]	Erfassungsmenge StNVP [kg/E, a]	4	6	8	10
[c]	im System erfasste Restabfallmenge [kg/E, a]	11,4	14	22	29
[d]	hinzugekommener Fehlwurfanteil [kg/E, a]	0	1	10	16
[e]	durch den Landkreis NWM zu finanzierender Mengenanteil ([b]+1/2* [d]) [kg/E, a]	-	7	13	18
[f]	Finanzierungsanteil Landkreis NWM [%]	-	15%	23%	30%

Bei einem geschätzten Gesamtfinanzierungsbedarf für das Angebot der Wertstofftonne zwischen 6,00 und 10,00 €/E, a, entspricht der über Gebühren zu finanzierende Anteil einem Betrag zwischen 0,90 €/E, a und 3,00 €/E, a, der die haushaltsnahe Erfassung über Wertstofftonnen ermöglicht.

### 6.2.2 Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen

Die bestehenden privatwirtschaftlichen Angebote im Landkreis Nordwestmecklenburg im Bereich der Getrennterfassung von Bioabfällen stellen ein wirtschaftlich sinnvolles und attraktives Leistungsangebot dar, das weiter zu intensivieren ist. Die Möglichkeit der Eigenverwertung durch Kompostierung soll daneben weiterhin bestehen bleiben.

Es wird ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Einrichtungen zur getrennten Bioabfallerfassung bestimmt mit folgenden Ausnahmetatbeständen:

- eine das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigende Eigenkompostierung der Bioabfälle oder
- „Unmöglichkeit“ des Aufstellens von Bioabfallbehältern

Es ist geplant, durch geeignete Maßnahmen einer intensivierten Öffentlichkeitsarbeit und durch die Schaffung zusätzlicher finanzieller Anreize mittels einer Bezuschussung des privatwirtschaftlichen Angebotes den kreisweiten Anschlussgrad an die Biotonne zu erhöhen und hierdurch eine Steigerung der erfassten Bioabfallmengen zu erreichen.

Privatwirtschaftlich organisierte Bioabfallsammlungen werden durch eine Dienstleistungskonzession in die öffentliche Entsorgungseinrichtung des Landkreises einbezogen, wenn Träger ein Entsorgungsfachbetrieb ist, der sich zur Einhaltung folgender Bedingungen verpflichtet:

- a. Flächendeckendes Angebot im gesamten Kreisgebiet
- b. 14 tägiger Abholrhythmus ganzjährig
- c. Angebot von 60 l, 120 l und 240 l-Gefäßen
- d. Einheitlicher Tarif für alle Nutzer im gesamten Kreisgebiet, jederzeit über Internet abrufbar
- e. Veröffentlichung der Tarife für ein Kalenderjahr jeweils bis zum Ende des 3. Quartals des Vorjahres im Voraus bzw. erstmals zum Zeitpunkt der Aufnahme der Sammlung
- f. Betrieb eines Behälteridentifikationssystems
- g. Übermittlung der Stammdaten der angeschlossenen Gefäße an den Landkreis
- h. Tagesaktuelle Übermittlung der Leerungsdaten als Identdatensatz inkl. Leerungszeitpunkt, Gefäßnummer und Geokoordinate
- i. Nachweis der Sammelmengen über Wägescheine der Verwertungsanlagen.

Im Gegenzug erhält das Entsorgungsunternehmen einen Entsorgungskostenzuschuss in Höhe von 2,- € pro Leerung einer 60 l, 120 l bzw. 240 l-Biotonne zur anteiligen Finanzierung der Kosten der Sammlung und Verwertung.

Sofern das Entsorgungsunternehmen die Nutzung einer Vergärungsanlage für die Verwertung des über eine Biotonne gesammelten Bioabfalls nachweist, erhöht sich der Zuschuss je Leerung auf einen Betrag von 2,60 €.

Die Vergabe der Dienstleistungskonzessionen erfolgt auf Grundlage eines Muster-Rahmenvertrages. Im Rahmen einer europaweiten Bekanntmachung soll der Inhalt des Rahmenvertrages bekannt gemacht werden und alle interessierten und zuverlässigen Entsorgungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, einen entsprechenden Rahmenvertrag mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zu schließen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Exklusivität nicht vorgesehen ist.

Der Muster-Rahmenvertrag zur Konzessionierung privatwirtschaftlich organisierter Bioabfall-Sammlungen ist dem Abfallwirtschaftskonzept als Anlage in Kapitel 10.1 beigelegt.

Durch die Konzessionierung der privatwirtschaftlich organisierten Sammlung wird diese zu einem sinnvollen Bestandteil des abfallwirtschaftlichen Gesamtangebotes für die Bürger des Landkreises und ein Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft. Jedem Anschlusspflichtigen steht auf diese Weise ein diskriminierungsfrei zugängliches Angebot zur Bioabfallentsorgung mit freier Auswahl unter den Wettbewerbern zur Verfügung. Auf Grund der gut entwickelten wettbewerblichen Struktur der privaten Entsorgungswirtschaft im Kreisgebiet kann der Landkreis Nordwestmecklenburg im Ergebnis von wirtschaftlich attraktiven Bedingungen für die privaten Nutzer des Angebotes ausgehen.

Nach Landesabfall- und Kommunalabgabenrecht Mecklenburg-Vorpommern ist die Konzessionsvergabe und Refinanzierung des Entsorgungskostenzuschusses über die allgemeine Verwertungsgebühr zulässig, da für jeden Abfallerzeuger im Landkreis jederzeit die Möglichkeit besteht, das Angebot zu nutzen.

Im Rahmen der Konzessionsvereinbarung verpflichtet sich der Landkreis für einen Zeit-

raum von 2 Jahren auf die vereinbarte Höhe des anteiligen Entsorgungskostenzuschusses je nachgewiesener Leerung. Die Angemessenheit der Höhe des Finanzierungsbetrages und die Entwicklung der Höhe der Privattarife sind regelmäßig zu überprüfen und bei Erneuerung der Konzessionsvereinbarungen turnusgemäß anzupassen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg kommt auf diese Weise seiner Verpflichtung zur Schaffung eines Getrennterfassungsangebotes für Bioabfälle gemäß § 11 KrWG nach.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg bekennt sich zu einer hochwertigen Verwertung der Bioabfälle und gewährt innerhalb der Konzessionierung für den Nachweis der Vergärung der eingesammelten Abfälle zusätzlich einen Aufschlag von 60 Cent je nachgewiesener Leerung. Im Übrigen sind für Folgekonzessionsvereinbarungen die weiteren zu erwartenden Regelungen der für das Jahr 2016 angekündigten Novelle der Bioabfallverordnung abzuwarten.

Die Grundstruktur zur Erfassung von Gartenabfällen aus Haushaltungen besteht derzeit aus einer Reihe von privaten Annahmestellen und Kompostierungsanlagen sowie kommunalen Sammelstellen der Ämter und Gemeinden (überwiegend Sammlung über beaufsichtigte Container). Wie aktuelle Modelluntersuchungen an gemeindlichen Bauhöfen im Kreisgebiet zeigen, ist das Angebot zur stationären Annahme von Gartenabfällen ebenfalls erweiterungsfähig. Die Erfassungsangebote von Gartenabfällen an Bauhöfen der Ämter und Gemeinden im Landkreis sollen daher zunächst als Modellversuch bis Ende 2016 weiter intensiviert und durch den Landkreis auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen finanziell unterstützt werden.

Die Muster-Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Ämtern und Gemeinden zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen ist dem Abfallwirtschaftskonzept als Anlage in Kapitel 10.2 beigefügt.

Im Landkreis vorhandene private Angebote zur Annahme von Gartenabfällen werden mittels Vereinbarung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gemacht. Eine entsprechende Mustervereinbarung ist dem Abfallwirtschaftskonzept als Anlage in Kapitel 10.3 beigefügt.

### 6.2.3 Erreichung der Verwertungsziele für Siedlungsabfälle gemäß § 14 (2) KrWG

§ 14 Abs.2 KrWG beinhaltet die folgende Regelung:

*„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen spätestens ab dem 1.Januar 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent insgesamt betragen“*

Diese Regelung des § 14 Abs. 2 KrWG reflektiert auf die in § 6 Abs. 1 KrWG festgelegte Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber der sonstigen (und damit auch energetischen) Verwertung von Abfällen. Ab spätestens 2020 sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der Abfälle mindestens 65 Gewichtsprozent betragen. In der folgenden Abbildung 26 ist die IST-Situation des Landkreises Nordwestmecklenburg im Jahr 2013 dargestellt.

Quote der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen im Landkreis NWM 2013			
2013 IST			
	absolut Mg	spezifisch kg/E, a	
1	Haus- und Geschäftsmüll	14.570	129
2	LVP / WST (bei 100% Recyclingquote)	4.332	38
3	Glas	2.957	26
4	PPK Anteil öRE	1.966	17
5	PPK Anteil private Entsorger	6.624	59
6	Sperrmüll	3.769	33
7	E-Geräte	274	2
8	Biotonne	3.420	30
9	Grünabfälle	5.039	45
10	gefährliche Abfälle	88	1
	<b>Summe</b>	<b>43.039</b>	<b>381</b>
			<b>Quote IST</b>
A	getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme (LVP, Glas)	7.289	<b>57%</b>
	getrennt erfasste Wertstoffe Landkreis NWM (PPK, E-Geräte)	2.240	
	getrennt erfasste Wertstoffe private Entsorger (PPK, Bioabfall)	15.083	
B	Restabfall / Sperrmüll / gef. Abfälle	18.427	<b>43%</b>
	<b>Summe</b>	<b>43.039</b>	

Abbildung 26: Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Nordwestmecklenburg 2013

In Abbildung 26 ist zu erkennen, dass im Jahr 2013 24.613 t oder 57 % des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens stofflich verwertet wurden. Hiervon wurden durch die dualen Systeme 7.289 t an Wertstoffen getrennt erfasst, für die Erfassungssysteme des Landkreises Nordwestmecklenburg belief sich dieser Wert auf 2.240 t, für die Erfassungssysteme der privatwirtschaftlich tätigen Entsorger im Landkreis auf 15.083 t.

Ein großer Anteil von 43 Massenprozent des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens bzw. 18.427 t wurde nicht stofflich verwertet.

Bei Analyse der dargestellten Abfallmengen wird deutlich, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg in der bisherigen Struktur seines kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungsspektrums ohne gewisse Anpassungen die Vorgabe einer Recyclingquote von 65% bis 2020 nicht erreichen würde.

In der aktuellen öffentlichen Diskussion wird zusätzlich die gegenwärtige Definition der Recyclingquote in Frage gestellt. Diese orientiert sich momentan bspw. für die LVP bzw. Wertstofftonnenabfälle an der grundsätzlichen Verwertungsmöglichkeit der Inputfraktion und wird mit 100% angesetzt. Sollte sich jedoch die Auffassung durchsetzen, dass sich diese Quote an der tatsächlichen Verwertung der Teilströme der so erfassten Abfälle nach einer obligatorischen Sortierung zu orientieren hat, so würde eine teilweise wesentlich geringere Recyclingquote für einzelne Abfallarten resultieren und im Ergebnis die Gesamtrecyclingquote der Siedlungsabfälle im Landkreis Nordwestmecklenburg noch unter der oben dargestellten Größenordnung liegen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht sicher, ob die Vorgabe des § 14 Abs.2 KrWG sowohl auf Bundes-, Landes- als auch auf Ebene der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umzusetzen ist. Fakt ist jedoch, dass letztendlich nur eine Orientierung jedes einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an dieser Vorgabe eine erfolgreiche Umsetzung auf Landes- und Bundesebene ermöglichen wird.

Will der Landkreis Nordwestmecklenburg die Anforderungen des § 14 Abs.2 KrWG vollumfänglich erfüllen und eine Erhöhung der Recyclingquote von jetzt 57 % auf 65% im Jahr 2020 erreichen, so werden noch gewisse Veränderungen sowohl in den abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen als auch in den korrespondierenden Stoffströmen erforderlich.

Grundsätzlich sind hierbei Strategien möglich, die entweder auf eine Erhöhung der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen abzielen oder eine Reduzierung der nicht stofflich verwerteten Anteile bewirken.

Hierfür sind insbesondere die folgenden Ansätze zu verfolgen:

## **I. Reduzierung des Restabfallaufkommens**

Da Restabfall unabhängig von dem eingesetzten technischen Behandlungsverfahren für eine stoffliche Verwertung ungeeignet ist und gleichzeitig der Restabfall die größte Einzelposition in der Siedlungsabfallbilanz darstellt, kann eine wirkungsvolle Erhöhung der Recyclingquote in der Regel unter anderem über eine Senkung des Restabfallaufkommens erreicht werden.

Die Struktur des Gebührenmodells und die Höhe der jeweiligen Gebühr üben als wesentliche Steuerungsinstrumente des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Restabfallaufkommens aus. Die eingeführte Erhebung einer leerrungsabhängigen Entsorgungsgebühr setzt hier im Landkreis Nordwestmecklenburg bereits die richtigen Anreize.

Zusätzlich kann über die absolute Höhe der Restabfallleerungsgebühr eine sanktionierende Wirkung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Restabfalltonne erzielt werden, die wiederum

eine verstärkte Trennung von Wertstoffen bzw. organischen Abfällen bewirkt.

## **II. Steigerung der Getrennterfassung von Wertstoffen**

Eine Erhöhung der Recyclingquote der Siedlungsabfälle wird durch eine Steigerung der erfassten Abfallmengen all derjenigen Fraktionen erreicht, die grundsätzlich für eine stoffliche Verwertung geeignet sind. Hierzu zählen vor Allem die getrennt erfassten Glas-, PPK-, Kunststoffabfallmengen sowie getrennt erfasste sonstige Wertstoffe.

Eine Reduzierung des Restabfallaufkommens so wie unter I. beschrieben, korrespondiert grundsätzlich mit einer Erhöhung der getrennt erfassten Wertstoffmengen, da durch eine „Erhöhung des Drucks“ auf das Restabfallsystem eine Stoffstromverschiebung in die Wertstofffraktionen stattfindet.

Die Einführung einer Wertstofftonne in Ablösung der bisherigen LVP-Säcke stellt auch hier die richtigen Weichen für eine Erhöhung der Erfassungskapazität der potentiell stofflich verwertbaren Wertstoffe.

## **III. Steigerung der getrennt erfassten Grünabfall- und Bioabfallmengen**

Eine signifikante Erhöhung der Recyclingquote ist durch eine Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen möglich. Dieses kann durch eine Erhöhung des Anschlussgrades an die Biotonne, eine Reduzierung der effektiven Kostenbelastung der Entsorgungspflichtigen und eine Intensivierung der Getrennterfassung von Grünabfällen erfolgen.

Bioabfälle stellen unter den oben dargestellten Abfallarten die größte potentielle Quelle für zusätzlich erfassbare Abfallmengen dar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die quantitativen Zielvorgaben des § 14 Abs.2 KrWG zur stofflichen Verwertung von Abfällen auf Grund der im Landkreis Nordwestmecklenburg geplanten Maßnahmen erreicht werden können.

Es wird empfohlen nach etwa drei Jahren, also im Jahr 2018 eine Zwischenbilanz zu ziehen und zu entscheiden, ob die Lenkungsanreize, die in den Systemstrukturen der Abfallwirtschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg verankert sind, ausreichend genug ausgeprägt sind. Gegebenenfalls kann dann noch rechtzeitig nachgesteuert werden, um eine Erreichung der gesetzlichen Verwertungsziele sicherzustellen.

### **6.2.4 Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern**

Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen abfallwirtschaftlichen Ziele, die sich auch aus den gesetzlichen Neuregelungen ergeben, strebt der Landkreis Nordwestmecklenburg einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern an. Neben der Kooperation mit der Stadt Wismar, die kreisangehörig nicht zum in diesem Abfallwirtschaftskonzept beleuchteten Satzungsgebiet gehört, ist eine Zusammenarbeit mit den angrenzenden Landkreisen Rostock, Ludwigslust-Parchim, der Stadt Schwerin, aber auch dem Herzogtum Lauenburg und der Hansestadt Lübeck weiter auszubauen.

### 6.3 Zusammengefasster Maßnahmenkatalog

Die in den Vorkapiteln dargestellten Maßnahmen stellen sich gegliedert nach Themengruppen im zeitlichen Gesamtzusammenhang wie folgt dar:

Lfd. Nummer	Maßnahme bzw. Gegenstand	Erläuterung der Maßnahme	Zeitplan
<b>1</b>	<b>Organisation der abfallwirtschaftlichen Leistungen</b>		
1.1	Getrennterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen aus Haushaltungen	- Einführung einer Wertstofftonne	01.01.2015
1.2	Optimierung der Bioguterfassung über Biotonne	- Erweiterung der biotonnengestützten Sammlung auf privatwirtschaftlicher Basis durch konzessionsbasierte Kooperation	2015
1.3	Förderung des Angebotes zur Grünabfallerfassung an kommunalen und privaten Standorten	- Intensivierung der Kommunikation und Information über bestehende Angebote - Unterstützung der Gemeinden des Landkreises bei der Erweiterung der Angebote	2015



<b>Lfd. Nummer</b>	<b>Maßnahme bzw. Gegenstand</b>	<b>Erläuterung der Maßnahme</b>	<b>Zeitplan</b>
1.4	Optimierung der Wertstofffassung	<p>Prüfung der Beteiligung an privaten und kommunalen Standorten zur Wertstofffassung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Prüfung der Ausweitung des Netzes der Wertstoffsammelplätze</li><li>- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für die Wertstoffsammlung im Landkreis</li><li>- Unterstützung der zuständigen Behörde bei Beurteilungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für gewerbliche Sammlungen</li></ul>	ab 2015
1.5	Überprüfung der Leistungsstrukturen der drittbeauftragten Leistungen	<p>Abstimmung der beauftragten Leistungen mit den Bedürfnisstrukturen der Entsorgungspflichtigen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung</p> <p>Vorbereitung der Vergabe der Dienstleistungen ab Juli 2020</p>	ab 2018

<b>2</b>	<b>Erfassung der Abfälle</b>		
2.1	Sammlung von Restabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung des eingeführten Gebührensystems</li> <li>- laufende Überprüfung der Kosten- und Leistungseffizienz</li> </ul>	kontinuierlich
2.2	Sammlung von Sperrabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der Abholung von Sperrabfällen inkl. Elektroaltgeräten an den Grundstücken mit Karte ohne Gebühr</li> </ul>	kontinuierlich
2.3	Sammlung von Bioabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweitung der haushaltsnahen Erfassung der Bioabfälle im Holsystem über private Entsorger</li> <li>- Schaffung von Anreizen zur kreisweiten Erhöhung des Anschlussgrades</li> <li>- regelmäßige Überprüfung der Lenkungswirkung der Subventionszahlungen, ggf. Anpassung</li> </ul>	kontinuierlich jährlich
2.4	Sammlung von Grünabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweitung der Maßnahmen zur Umsetzung der Getrennterfassungspflicht von Bioabfällen durch Ergänzung des bestehenden Angebotes, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Abgabemöglichkeiten von Grünabfall an privatwirtschaftlichen Kompostanlagen sowie an Annahmestellen in den Städten und Gemeinden,</li> <li>- Prüfung der Ablösung von privatwirtschaftlichen Entgelten durch eine sozialverträgliche Entsorgungsgebühr oder Subventionsmodelle</li> </ul> </li> </ul>	ab 2015



2.5	Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der kommunalen Sammlung im Bringsystem über Wertstoffbehälter an Wertstoffsammelplätzen</li> <li>- Beibehaltung der haushaltsnahen Erfassung des Altpapiers im Holsystem über private Entsorger</li> </ul>	kontinuierlich ab 2015
2.6	Sammlung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobil	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung des etablierten Sammelsystems, mobile Sammlung 2 mal jährlich je Halteplatz</li> </ul>	kontinuierlich
2.7	Sammlung von Elektroaltgeräten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der Abholung der Abfälle im Rahmen der Sperrmüllsammlung an den Grundstücken mit Karte und Annahme an den Sammelstellen des Landkreises, jeweils ohne Gebühr</li> <li>- Intensivierung der Informationen über die bestehenden Direktabgabemöglichkeiten</li> <li>- Prüfung ggf. Vorbereitung einer Ergänzungsausschreibung zur Einrichtung eines weiteren Standortes zur E-Geräteerfassung im westlichen Teil des Landkreises</li> </ul>	Kontinuierlich 2015 2015/2016
2.8	Erfassung sonstiger Abfälle, soweit nicht von der Entsorgung ausgeschlossen (z.B. Reifen, Altholz, Bauab-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Prüfung des Umfangs des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes</li> <li>- ggf. Einrichtung entsprechender Entsorgungsangebote durch den Landkreis</li> </ul>	kontinuierlich

<b>3 Verwertung und Beseitigung der Abfälle</b>			
3.1	Entsorgung von Restabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der drittbeauftragten Entsorgung</li> <li>- Überprüfung der Hochwertigkeit der Verwertung</li> </ul>	kontinuierlich bei Neuaus- schreibung 2023
3.2	Verwertung Sperrabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der drittbeauftragten Verwertung</li> <li>- Überprüfung der Hochwertigkeit der Verwertung</li> </ul>	kontinuierlich bei Neuaus- schreibung 2018
3.3	Verwertung Altpapier	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der drittbeauftragten Verwertung</li> </ul>	kontinuierlich bei Neuaus- schreibung 2018
3.4	Entsorgung und Verwertung von gefährlichen Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der drittbeauftragten Entsorgung</li> </ul>	kontinuierlich Neuaus- schreibung 2018



3.5	Behandlung und Verwertung und von Elektroaltgeräten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung der bisherigen Verwertung bzw. Entsorgung Sammelgruppen 2 4 über EAR</li> <li>- Verwertung der optimierten EAR-Sammelgruppen 1, 3 und 5 in Eigenregie</li> </ul>	<p>kontinuierlich</p> <p>Neuaus-schreibung 2018</p>
-----	---	---	---

3.6	Überprüfung der Verwertungsquote	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Detaillierte Dokumentation der verwerteten Siedlungsabfälle im Landkreis</li> <li>- Überprüfung der Zielerreichung gemäß § 14 (2) KrWG, rechtzeitig vor 2020</li> </ul>	<p>kontinuierlich</p> <p>2018</p>
-----	----------------------------------	--	-----------------------------------

<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen</b>			
4.1	Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der Zusammenarbeit mit Pressevertretern zu speziellen Themen der Abfallwirtschaft</li> <li>- Weiterführung der telefonischen Abfallberatung von Haushalten, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen sowie Abfallberatung vor Ort und Beschwerdemanagement durch geschulte Mitarbeiter</li> <li>- Vertiefung der Zusammenarbeit mit Systembetreibern für Rücknahmesysteme z. B. duale Systeme und Elektroaltgeräteregister (EAR)</li> <li>- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen und Schulen (z. B. Ausgestaltung von Thementagen, Mitwirkung beim Sachkundeunterricht)</li> <li>- Verbesserung der Präsentation im Internet und ständige Aktualisierung der Seite des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft</li> <li>- Prüfung der Schaffung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt)</li> <li>- Prüfung der Veranstaltung von Sperrmüllflohmärkten</li> </ul>	kontinuierlich

4.2 Überprüfung der  
Gebührenstruktur

- Überprüfung der Gebührenstruktur auf ihre Leistungsgerechtigkeit und auf die Erfüllung der beabsichtigten Lenkungseffekte jährlich
- Prüfung einer Optimierung der Gebührenstruktur



## 7 Abfallaufkommensprognose

### 7.1 Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose

Für die Planung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebotes und der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungskapazitäten kommt der Prognose des zu erwartenden Abfallmengenaufkommens eine bedeutende Rolle zu.

Für Abfälle, die in Verantwortung des Landkreises Nordwestmecklenburg entsorgt werden, wird hiermit eine Mengenprognose bis zum Jahr 2025 vorgelegt, wobei die Mengenentwicklung der folgenden Abfallarten betrachtet wird:

- Restabfälle
- Sperrabfälle
- Bioabfälle (Biotonne)
- Wertstoffe (Wertstofftonne)

Es werden stoffspezifisch jeweils eine Minimal-, eine Maximal- und eine Normalprognose sowie die jeweils entscheidenden Randbedingungen dargestellt.

Grundsätzlich ist die Bevölkerungsentwicklung der wesentliche Einflussfaktor für die Bestimmung der zukünftigen Abfallmengenentwicklung. Im Prognosezeitraum wird dieser Faktor für das spezifische Aufkommen einzelner Abfallfraktionen durch die Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle und Wertstoffe gemäß KrWG ab dem 01.01.2015 teilweise deutlich überlagert.

Die Prognosen gehen davon aus, dass die Umsetzung der Getrennterfassungspflichten im Jahr 2015 durch Einführung der Wertstofftonne und den Ausbau der Bioabfallerfassung in jedem Fall Einfluss auf die betrachteten Abfallströme nehmen wird. Dies beinhaltet sowohl die Aktivitäten des Landkreises als auch die Aktivitäten privaten Entsorgungswirtschaft im Bereich der Bioabfallerfassung und der weiteren Wertstoffbewirtschaftung. Es wird grundsätzlich angenommen, dass sich die Mengenströme innerhalb von 2 bis 4 Jahren nach dem Jahr 2015 stabilisieren. Der konkrete Verlauf dieser Entwicklung kann nur grob abgeschätzt werden.

Die der Prognose zu Grunde liegende Entwicklung der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2025 entstammen der 4. Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern [10], normiert auf das Jahr 2014, wie sie Tabelle 22 zu entnehmen ist.



**Tabelle 22: Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Schätzung beruht auf der Anwendung der in der 4 Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. prognostizierten prozentualen Veränderung in Bezug zum Jahr 2014 auf die Einwohnerzahl 2014**

		Bevölkerungsentwicklung	
		Einwohner	Änderung
Stand 30.06.	2014	113.089	
Prognose	2015	112.960	-0,1%
	2016	112.985	-0,1%
	2017	113.031	0,0%
	2018	113.029	0,0%
	2019	112.969	-0,1%
	2020	112.889	-0,2%
	2021	112.794	-0,2%
	2022	112.673	-0,3%
	2023	112.532	-0,5%
	2024	112.385	-0,6%
	2025	112.189	-0,8%



## 7.2 Prognose der Restabfallmenge

Tabelle 23: Aufkommensprognose Restabfall bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 100 t

Restabfall		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	Ausgangswert	129	14.600		129	14.600		129	14.600	
	2017	98	11.000	-25%	112	12.700	-13%	129	14.500	-1%
	2021	90	10.100	-31%	110	12.400	-15%	131	14.700	1%
	2025	86	9.600	-34%	107	12.000	-18%	131	14.600	0%

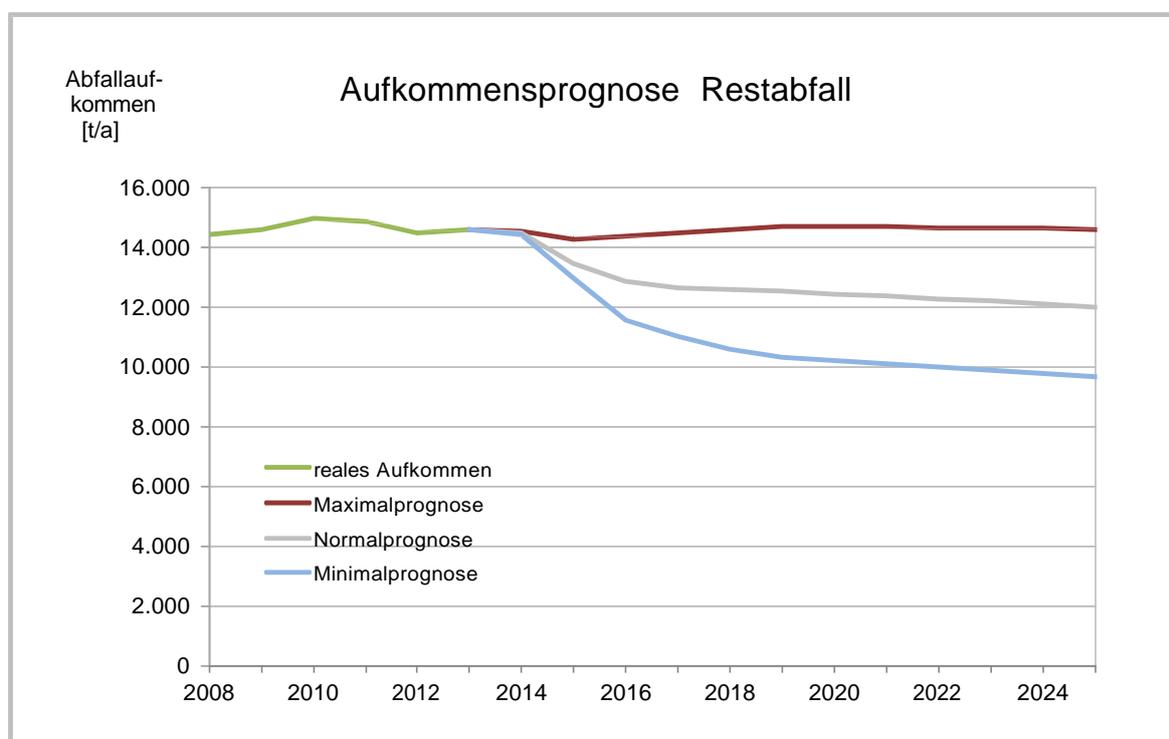


Abbildung 27: Aufkommensprognose Restabfall bis 2025

### Erläuterung

Die Entwicklung des Restabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung insbesondere vom Umfang der Getrennterfassung der im Restabfall enthaltenen Anteile an Organik und Wertstoffen abhängen. Des Weiteren ist relevant in welchem Umfang gewerbliche Abfallerzeuger die Restabfallerfassung des Landkreises zur Überlassung ihres hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls in Anspruch nehmen.

Als Prognosebasis wird der Wert von 128,9 kg/E, a des Jahres 2013 angesetzt.

Die Prognoseszenarien enthalten folgende Überlegungen zur Entwicklung der Abfallmengen aus anderen Herkunftsbereichen:



Hinsichtlich des Anschlussgrades von Gewerbetreibenden an die kommunale Sammlung wird angenommen, dass im Maximalszenario über die Gestaltung der Abfallgebührensatzung und eine konsequente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs das Aufkommen an gewerblichen Restabfällen um 5 kg/E, a gesteigert werden kann. Im Normalszenario wird keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand angesetzt. Das Minimalszenario unterstellt einen Verlust der andienungspflichtigen gewerblichen Restabfälle an private Entsorgungsunternehmen um 5 kg/E, a.

Das **Maximalszenario** unterstellt für die weitere Entwicklung, dass keine weiteren Anreize zu einer Abfallvermeidung oder –verwertung wirksam werden. Es unterstellt weiterhin, dass durch die Einführung der getrennten Wertstoffeffassung über Wertstofftonne ab dem Jahr 2015 nur geringe Mengen (ca. 3 kg/E, a) aus dem Restabfall in die Wertstofftonne migrieren. Es geht davon aus, dass die haushaltsnahe getrennte Bioabfallerfassung nicht gesteigert werden kann. Im Ergebnis wird bis 2025 von einer Restabfallmenge von etwa 131 kg/E, a ausgegangen.

Im **Normalszenario** wird vom deutschlandweiten Basistrend eines sinkenden Restabfallaufkommens ausgegangen. Weiterhin wird unterstellt, dass die Intensivierung der Erfassung von Bioabfällen und eine getrennten Wertstoffeffassung ab dem Jahr 2015 schon relativ kurzfristig zu einem um durchschnittlich 15 kg/E, a reduzierten Restabfallaufkommen führt und bis zum Jahr 2025 ein Abfallaufkommen von 107 kg/E, a erreicht wird.

Das **Minimalszenario** impliziert den stärksten Rückgang der Restabfallmenge durch Steigerung der getrennt erfassten organischen Haushaltsabfälle mittels der Biotonnen-sammlung und getrennt erfassten stoffgleichen Nichtverpackungen mittels Wertstofftonne mit einem Gesamtrückgang um 33 kg/E, a. Bis 2025 wird ein Rückgang auf 86 kg/E, a unterstellt.



### 7.3 Prognose der Sperrmüllmenge

Tabelle 24: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 t

Sperrmüll		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	Ausgangswert	33	3.750		33	3.750		33	3.750	
	2017	32	3.600	-4%	33	3.750	0%	35	4.000	7%
	2021	31	3.450	-8%	33	3.750	0%	38	4.200	12%
	2025	30	3.300	-12%	33	3.750	0%	40	4.450	19%

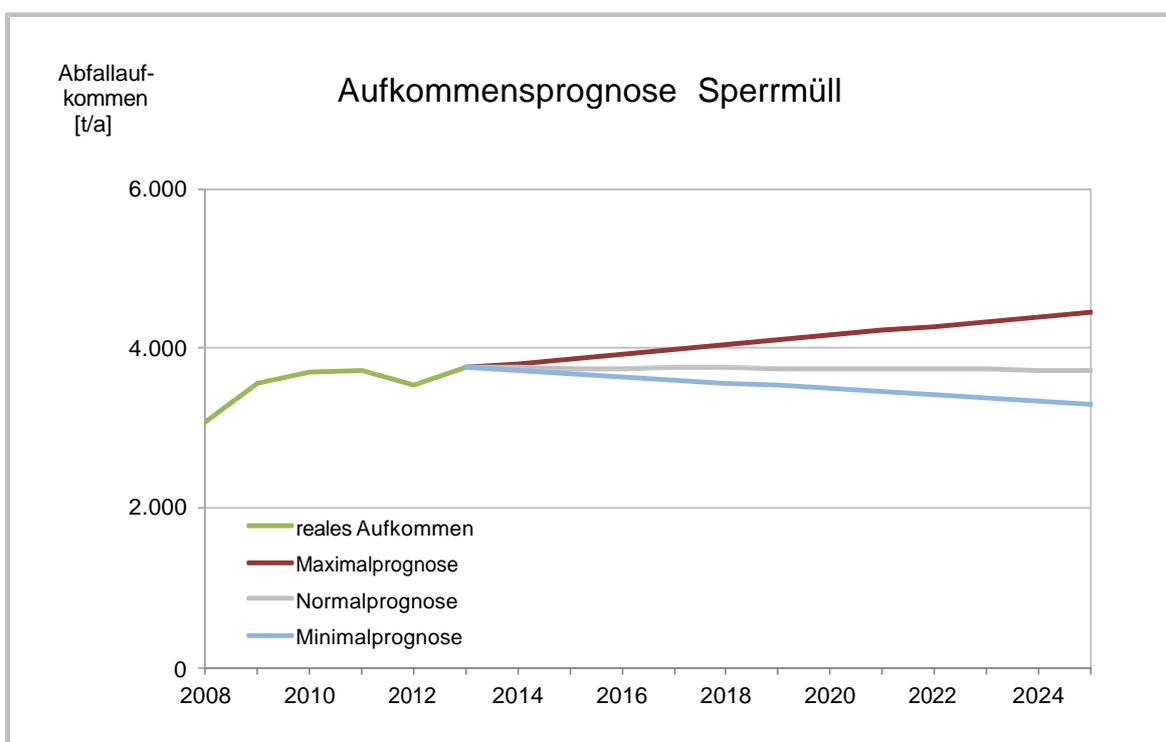


Abbildung 28: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2025

#### Erläuterung

Das Aufkommen an Sperrmüll ist stark abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Entsorgungsbedingungen des Landkreises, der z.B. über den Komfort des Abholsystems und das Angebot von Abgabemöglichkeiten erheblichen Einfluss auf das Mengenaufkommen nehmen kann.

Ausgangswert der Prognose ist das durchschnittliche Aufkommen an Sperrmüll im Landkreis von etwa 33 kg/E, a, das im landesweiten Vergleich als gering einzuschätzen ist.



Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass durch eine Erweiterung des Leistungsangebotes eine Steigerung der angenommenen Menge an sperrigen Abfällen bis auf 40 kg/E, a erreicht wird.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren der spezifischen Sperrabfallmenge auf dem bisherigen Niveau bis zum Jahr 2025. Das Aufkommen an Sperrmüll entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Für das **Minimalszenario** wird unterstellt, dass die Nutzung des kommunalen Holsystems durch Regelungen der Abfallentsorgungs- und Gebührensatzung und durch attraktive privatwirtschaftliche Angebote sinkt und ein Rückgang der durch den Landkreis zu entsorgenden einwohnerspezifischen Menge auf einen Wert von 30 kg/E, a erfolgt.

## 7.4 Aufkommensprognose Biotonne

Tabelle 25: Aufkommensprognose Biotonne bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert Mengen pro Jahr gerundet auf 50 t

Biotonne		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	Ausgangswert	14	1.550		14	1.550		14	1.550	
	2017	14	1.550	0%	25	2.800	81%	41	4.600	197%
	2021	14	1.550	0%	28	3.150	103%	56	6.250	303%
	2025	14	1.550	0%	32	3.550	129%	63	7.000	352%

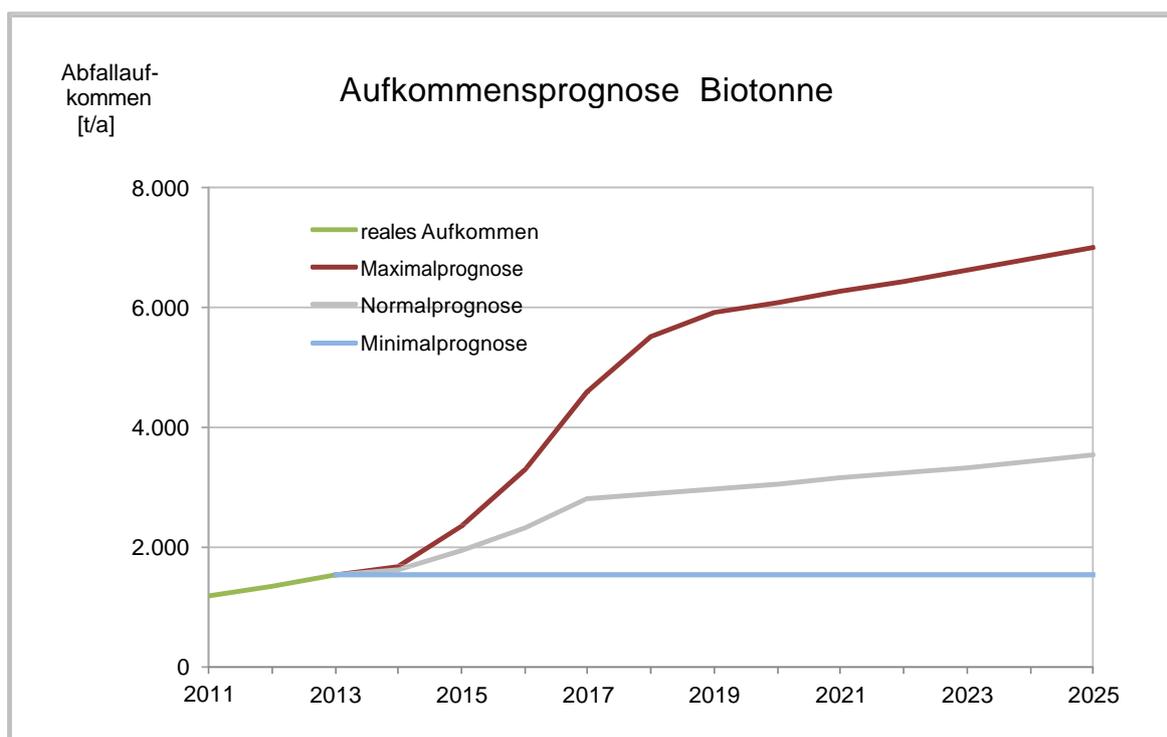


Abbildung 29: Aufkommensprognose Biotonne bis 2025



## Erläuterung

Ausgangswert der Prognose ist ein durchschnittliches Aufkommen an Biogut von 14 kg/E, a, wie es für das Jahr 2013 angenommen wird.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass durch Anreize wie die aktive Bewerbung und die Subventionierung der Nutzung der privatwirtschaftlich angebotenen Biotonne für Privathaushalte das privatwirtschaftliche Biotonnenangebot deutlich verbessert und das spezifische Aufkommen an Biogut kurzfristig um etwa 26 kg/E, a und bis zum Jahr 2025 auf einen Wert von 63 kg/E, a gesteigert wird.

Für das **Normalszenario** wird angenommen, dass das spezifische Biogutaufkommen durch Subventionierung und Verbesserung des Biotonnenangebotes kurzfristig um etwa 11 kg/E, a und bis zum Jahr 2025 auf einen Wert von 32 kg/E, a gesteigert wird.

Das **Minimalszenario** unterstellt ein Verharren der spezifischen Biogutmenge auf dem bisherigen Niveau bis zum Jahr 2025. Das Gesamtaufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.



## 7.5 Aufkommensprognose Wertstofftonne

Tabelle 26: Aufkommensprognose für die Wertstofftonne bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 t

Wertstofftonne		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	Ausgangswert	38	4.350		38	4.350		38	4.350	
	2017	45	5.050	16%	55	6.200	43%	60	6.750	55%
	2021	45	5.050	16%	55	6.200	43%	60	6.750	55%
	2025	45	5.050	16%	55	6.150	41%	60	6.700	54%

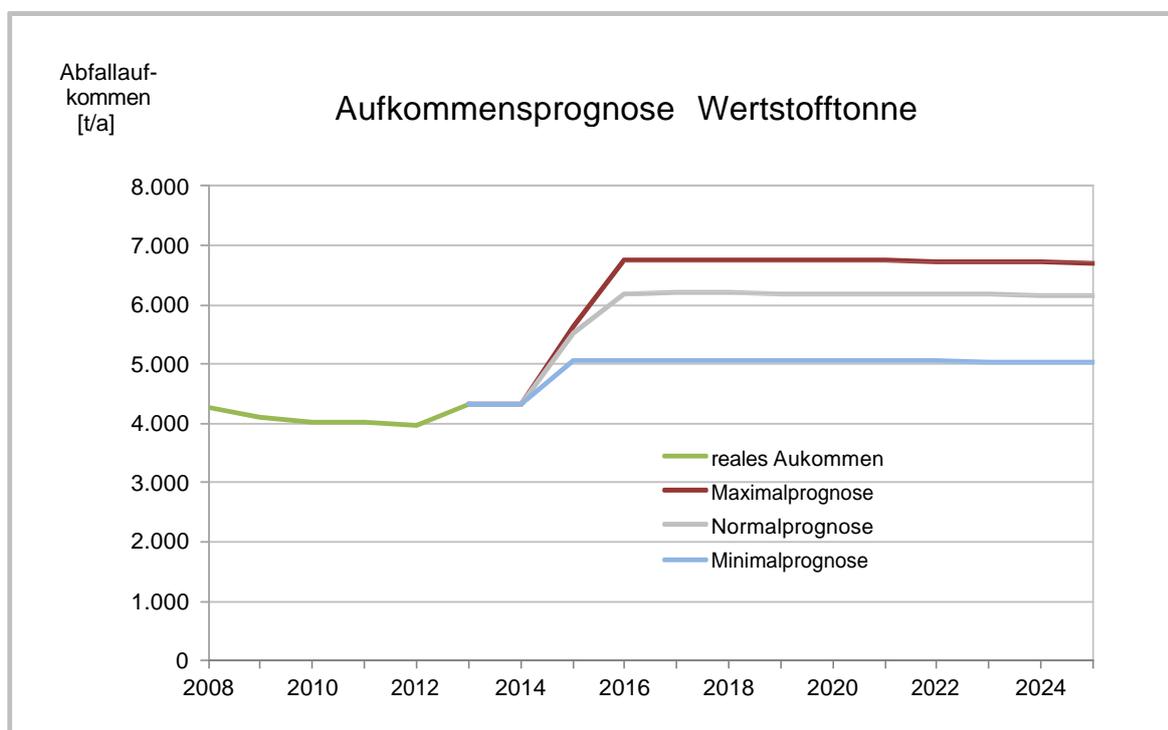


Abbildung 30: Aufkommensprognose Wertstofftonne bis 2025

### Erläuterung

Die Prognosen der über die Wertstofftonne erfassten Abfallmengen gehen vom durchschnittlichen spezifischen LVP-Aufkommen des Jahres 2013 im Landkreis von 38 kg/E, a aus.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass durch die Umstellung der LVP- Sack-sammlung auf die Sammlung über Wertstofftonne das vorhandene Potential weitestgehend abgeschöpft werden kann (ca. 10 kg/E, a) und die spezifische Menge unter Berücksichtigung einer deutlichen zusätzlichen Restabfallmigration von ca. 16 kg/E, a bereits kurzfristig ein Wert von 60 kg/E, a erreicht wird.



Das **Normalszenario** unterstellt, dass stoffgleiche Nichtverpackungen von etwa 8 kg/E, a erfasst werden und die spezifische Menge unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Restabfallmigration von ca. 10 kg/E, a kurzfristig einen Wert von 55 kg/E, a erreicht.

Für das **Minimalszenario** wird angenommen, dass nur eine Menge von etwa 6 kg/E, a an stoffgleichen Nichtverpackungen über die Wertstofftonne erfasst wird und die spezifische Menge der über die Wertstofftonne erfassten Abfälle unter Berücksichtigung einer geringen zusätzlichen Restabfallmigration von ca. 1 kg/E, a einen Wert von 45 kg/E, a erreicht.



## 8 Ergänzende Detailinformationen

### 8.1 Entsorgungsanlagen im Landkreis [11]

#### 8.1.1 Mechanische Abfallbehandlungsanlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	23923 Selmsdorf Ihlenberg 1	IAG Ihlenberger Abfallent- sorgungsgesellschaft mbH	siehe Standort

#### 8.1.2 Deponien

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
2.	23923 Selmsdorf Ihlenberg 1	IAG Ihlenberger Abfallent- sorgungsgesellschaft mbH	siehe Standort

#### 8.1.3 Kompostierungsanlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
3.	Grevesmühlen/Degtow	GER Umweltschutz GmbH	Langer Steinschlag 2 23936 Grevesmühlen
4.	Krassow	Gollan Recycling GmbH	Dorfstr. 7 23730 Neustadt/Beusloë
5.	Lützw/Rosenhagen	Gollan Recycling GmbH	Dorfstr. 7 23730 Neustadt/Beusloë
6.	Schlagresdorf	Jens Langbehn Kompostie- rung u. Bauschuttrecyc- ling Schlagresdorf	Neue Str. 10 19217 Schlags- dorf – Schlagres- dorf
7.	Wismar	EVB Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Han- sestadt Wismar	Werftstr. 1 23966 Wismar



#### 8.1.4 Thermische Abfallbehandlungsanlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
8.	23970 Wismar, Am Haffelt 1	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG	siehe Standort
9.	23970 Wismar, Am Haffelt 2	EnBW ESG GmbH	Durlacher Allee 93 76131 Karlsruhe
10.	23966 Wismar, Alter Hafen 19	German Pellets GmbH	Am Torney 2a 23970
11.	23970 Wismar, Am Torney 14	Hüttemann Wismar GmbH & Co. KG	Am Torney 14 23970 Wismar

#### 8.1.5 Chemisch-physikalisch-biologische Behandlungsanlage

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
12.	Grevesmühlen/Degtow	GER Umweltschutz GmbH	Langer Steinschlag 2 23936 Grevesmühlen
13.	23923 Selmsdorf Ihlenberg 1	IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	siehe Standort

#### 8.1.6 Elektro-/Elektronikschrottaufbereitungs- und -verwertungsanlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
14.	Benzin	Klink Entsorgung	Dorfstr. 2 19217 Benzin



### 8.1.7 Bauabfallaufbereitungs- und -sortieranlagen

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
15.	Gadebusch	ARD Abrahams Reinigungs Dienst	Industriestr. 9 19205 Gadebusch
16.	Grevesmühlen /Degtow	GER Umweltschutz GmbH	Langer Steinschlag 2 23936 Grevesmühlen
17.	Krassow	Gollan Recycling GmbH	Dorfstr. 7 23730 Neustadt/Beusloe
18.	Krassow	OTTO DÖRNER GmbH & Co. KG	Lederstr. 24 22525 Hamburg
19.	Müggenburg	Abfallwirtschaftszentrum Wismar GmbH	Auf dem Hohenfelde 1
20.	Neuburg, OT Steinhausen	AFH Abbruch und Erdbau GmbH & Co. KG	Hauptstr. 4d 23974 Neu-
21.	Pokrent	Happy-Kies-Sand-Recycling GmbH & Co. KG	Am Hilgenberg 1 19357 Karstädt OT Pinnow
22.	Pokrent	Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent	Alter Postweg 2 19205 Pokrent
23.	Rosenhagen	Gollan Recycling GmbH	Dorfstr. 7 23730 Neustadt/Beusloe
24.	Schlagresdorf	Jens Langbehn	Neue Str. 10 19217 Schlagresdorf

### 8.1.8 Anlagen für die Sortierung von PPK und LVP

Nr.	Standort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
25.	Wismar	Veolia Umweltservice Nord GmbH	Hammerbrookstr. 69 20097 Hamburg
26	Selmsdorf	Ihlenberger Abfallentsorgungs GmbH	Ihlenberg 1 23923 Selmsdorf



## 8.2 Bevölkerungverteilung innerhalb des Landkreises [7]

Landkreis/ bzw. Gemeinde	Jahr					
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alt Meteln	1.312	1.316	1.280	1.271	1.227	1.223
Bad Kleinen	3.710	3.662	3.668	3.643	3.652	3.582
Badow	362					
Barnekow	645	656	652	639	608	602
Benz	619	627	632	627	619	628
Bernstorf	326	337	352	339	329	339
Bibow	398	370	400	406	408	400
Blowatz	1.181	1.168	1.161	1.173	1.120	1.096
Bobitz	2.689	2.646	2.601	2.576	2.481	2.477
Boiensdorf	525	518	517	522	498	488
Boltenhagen	2.545	2.532	2.548	2.465	2.400	2.420
Börzow	748	721	741	735	694	688
Brüsewitz	2.222	2.163	2.115	2.103	2.100	2.041
Carlow	1.265	1.277	1.242	1.247	1.190	1.206
Cramonshagen	552	540	528	518	506	480
Dalberg-Wendelstorf	550	546	530	526	529	535
Damshagen	892	1.372	3.972	1.331	1.245	1.247
Dassow, Stadt	4.052	4.006	1.329	4.028	4.025	4.013
Dechow	206	204	206	199	201	206
Dorf Mecklenburg	2.955	2.923	2.902	2.857	2.881	2.932
Dragun	803	800	802	810	798	773
Gadebusch, Stadt	5.753	5.715	5.688	5.640	5.510	5.496
Gägelow	2.617	2.616	2.571	2.551	2.566	2.525
Glasin	877	877	851	848	787	770
Gottesgabe	824	823	818	797	766	765
Grambow	688	672	668	660	624	627
Grevesmühlen, Stadt	10.815	10.809	10.654	10.623	10.621	10.594
Grieben	166	159	169	160	168	164
Groß Molzahn	378	391	404	383	355	346
Groß Siemz	293	301	300	292	303	299
Groß Stieten	754	697	654	612	536	528
Hanshagen	405	391	386			
Hohen Viecheln	666	656	668	651	654	649
Hohenkirchen	1.487	1.467	1.437	1.417	1.281	1.270
Holdorf	420	413	409	406	380	388
Hornstorf	1.158	1.144	1.140	1.139	1.054	1.067
Insel Poel	2.715	2.710	2.660	2.624	2.503	2.488
Jesendorf	479	493	480	478	457	466
Kalkhorst	1.875	1.859	899	1.834	1.809	1.760
Klein Trebbow	876	877	899	911	898	920
Klütz, Stadt	3.077	3.088	3.066	3.079	3.073	3.067
Kneese	330	324	315	308	312	319
Köchelstorf	396	394	414			
Königsfeld	991	977	979	975	957	964
Krembz	945	944	923	918	876	896
Krusenhagen	563	542	549	537	519	530
Lockwisch	406	395	392	396	400	385
Lübberstorf	239	236	219	221	208	205



Landkreis/ Stadt bzw. Gemeinde	Jahr					
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Lübow	1.346	1.614	1.592	1.577	1.523	1.522
Lübstorf	1.478	1.491	1.475	1.462	1.492	1.479
Lüdersdorf	5.070	5.140	5.094	5.104	5.142	5.184
Lützwow	1.540	1.498	1.490	1.461	1.492	1.476
Mallentin	711	711	706	699	719	729
Menzendorf	260	266	261	257	251	250
Metelsdorf	495	487	488	503	471	477
Mühlen Eichsen	1.026	1.020	1.007	1.000	973	988
Nesow	265	262	254	236	239	227
Neuburg	2.096	2.066	2.034	2.029	2.048	2.072
Neukloster, Stadt	3.986	3.992	3.950	3.926	3.875	3.868
Niendorf	301	292	283	284	310	315
Papenhagen	333	329	319	312	330	310
Passee	181	181	184	177	184	179
Perlin	380	381	370	378	375	365
Pingelshagen	561	531	527	517	507	511
Plüschow	531	518	512	506	500	493
Pokrent	728	705	702	713	705	690
Rehna, Stadt	3.026	2.990	2.984	2.991	3.029	2.951
Renzow	464					
Rieps	390	376	374	379	347	343
Roduchelstorf	259	261	264	260	238	242
Roggenstorf	1.065	1.037	1.028	1.014	1.022	1.025
Rögnitz	437	450	444	458	444	444
Rögnitz	215	215	199	194	189	192
Rüting	583	566	561	548	530	542
Schildetal		830	838	814	794	775
Schlagsdorf	1.095	1.123	1.119	1.102	1.101	1.117
Schönberg, Stadt	4.419	4.378	4.335	4.288	4.317	4.306
Seehof	974	953	951	930	949	955
Selmsdorf	2.664	2.719	2.708	2.745	2.715	2.767
Testorf-Steinfurt	649	641	651	644	618	637
Thandorf	189	181	176	176	164	145
Upahl	732	749	726	1.105	1.084	1.073
Utecht	374	371	373	376	339	349
Veelböken	774	754	715	702	689	688
Ventschow	784	775	760	722	677	684
Vitense	334	348	339	334	308	299
Warin, Stadt	3.588	3.525	3.524	3.477	3.357	3.316
Warnow	622	622	641	641	639	651
Zickhusen	593	586	574	561	533	538
Zierow	751	759	736	763	751	764
Zurow	1.334	1.369	1.405	1.392	1.325	1.312
Züsow	351	347	330	321	297	286
Wendendorfersee				684	648	646
Moor-Rolofshagen	514					
Schimm	284					
<b>Σ Landkreis NWM (ohne</b>	<b>117.502</b>	<b>116.763</b>	<b>114.793</b>	<b>115.237</b>	<b>113.368</b>	<b>113.046</b>



## 9 Verzeichnisse

### 9.1 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
ABl.	Amtsblatt
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV-Nr.	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHKW	Blockheizkraftwerk
E	Einwohner
EAR	Elektro-Altgeräte Register
EBS	Ersatzbrennstoff
ElektroG	Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fe	Eisen
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HGG	Haushaltsgroßgeräte
Hwr	heizwertreich
kg	Kilogramm
kg/E, a	Kilogramm je Einwohner und Jahr
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
l	Liter
LK	Landkreis
LVP	Leichtverpackungen



m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MA	Mechanische Aufbereitung
MBA	mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage
Mg	Megagramm = 1 Tonne
MGB	Müllgroßbehälter
Mio.	Million
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NE	Nicht-Eisen
NWM	Nordwestmecklenburg
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger PflanzAbfLVO
V	M-Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfall-entsorgungsanlagen (Pflanzenabfall-landesverordnung)
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
SG	Sammelgruppe nach Elektro-Altgeräte Register
spezif.	spezifisch
WSP	Wertstoffsammelplatz



## 9.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Administrative Gliederung des Landkreis Nordwestmecklenburg [Geodatenzentrum Nordwestmecklenburg 2014] .....	22
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Nordwestmecklenburg (ohne Hansestadt Wismar) seit 2008, Stand 30.06. des jeweiligen Jahres [7], prognostizierter Bevölkerungsrückgang bis 2025 [10].....	25
Abbildung 3: Flächennutzung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Stand 2010 [8].....	26
Abbildung 4: Anzahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter nach Wirtschaftsbereichen, Stand Juni 2011 [5].....	28
Abbildung 5: Anzahl der Restabfallbehälter Stand 31.12.2013 .....	32
Abbildung 6: Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2013 nach Behältergröße .....	33
Abbildung 7: Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Nordwestmecklenburg: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall .....	40
Abbildung 8: Absolutes Aufkommen an Restabfall im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013.....	41
Abbildung 9: Spezifisches Restabfallaufkommen im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013.....	42
Abbildung 10: Aufkommen an Sperrmüll im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013.....	43
Abbildung 11: Spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008-2013 .....	44
Abbildung 12: Aufkommen an Elektroaltgeräten im Landkreis 2008 bis 2013, für die Jahr 2012 und 2013 aufgeschlüsselt nach EAR-Sammelgruppen: SG 1: Haushaltsgroßgeräte (HGG), SG 2: Kühlgeräte, SG 3: Unterhaltungselektronik, SG 4: Gasentladungslampen, SG 5: Elektrokleingeräte .....	45
Abbildung 13: Spezifisches Aufkommen an Elektroaltgeräten im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	46
Abbildung 14: Gesamtaufkommen an kompostierbaren Abfällen 2010 bis 2013 .....	47
Abbildung 15: Spezifisches Aufkommen an kompostierbaren Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg	48
Abbildung 16: Aufkommen an PPK im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013 .....	49
Abbildung 17: Spezifisches Aufkommen an PPK im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	50
Abbildung 18: Absolutes Aufkommen an LVP im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013 .....	51
Abbildung 19: Spezifisches Aufkommen an LVP Landkreis Nordwestmecklenburg .....	52
Abbildung 20: Absolutes Aufkommen an Behälterglas im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013 .	53
Abbildung 21: Spezifisches Aufkommen an Behälterglas im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	54



Abbildung 22: Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg 2008 bis 2013....	55
Abbildung 23: Spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	56
Abbildung 24: Entwicklung des Gebührenaufkommens im Landkreis (Gemäß Gebührenkalkulationsgrundlagen) .....	59
Abbildung 25: Lage der EAR-Sammelstellen im Landkreis Nordwestmecklenburg, Einzugsgebiet (Umkreis von ca. 10 km) blau unterlegt.....	61
Abbildung 26: Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Nordwestmecklenburg 2013.....	69
Abbildung 27: Aufkommensprognose Restabfall bis 2025.....	81
Abbildung 28: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2025 .....	83
Abbildung 29: Aufkommensprognose Biotonne bis 2025 .....	84
Abbildung 30: Aufkommensprognose Wertstofftonne bis 2025 .....	86



### 9.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerungsstand der Ämter und Gemeinden im Landkreis Nordwestmecklenburg am 30.06.2013 .....	25
Tabelle 2:	Abfallsammlung im Landkreis Nordwestmecklenburg.....	29
Tabelle 3:	Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	30
Tabelle 4:	Privatwirtschaftliche Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	31
Tabelle 5:	Nutzungskennzahlen für die Restabfallbehälter im Jahr 2013.....	33
Tabelle 6:	Angebote zur Grünabfallentsorgung in den Ämtern und Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg .....	36
Tabelle 7:	Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe privater Entsorger, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, getrennt erfasste Wertstoffe NWM, Sperrmüll, Restabfall .....	41
Tabelle 8:	Absolute und spezifische Restabfallmenge im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern .....	42
Tabelle 9:	Anzahl der Entsorgungsanforderungen für Sperrmüll im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	43
Tabelle 10:	Absolute und spezifische Sperrmüllmenge im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern .....	44
Tabelle 11:	Absolute und spezifische Menge an Elektroaltgeräten Landkreis Nordwestmecklenburg.....	46
Tabelle 12:	Dem Landkreis gemeldete absolute und spezifische Mengen an Biogut und Grüngut aus privater Sammlung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg- Vorpommern .....	48
Tabelle 13:	Absolute und spezifische PPK-Menge im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern .....	50
Tabelle 14:	Absolute und spezifische Menge an LVP im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern .....	52
Tabelle 15:	Absolute und spezifische Menge an Behälterglas im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern .....	54
Tabelle 16:	Absolute und spezifische Menge an gefährlichen Abfällen im Landkreis Nordwestmecklenburg, Vergleich zum Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern .....	56
Tabelle 17:	Gebührentatbestände gemäß Abfallgebührensatzung .....	58
Tabelle 18:	Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte .....	60
Tabelle 19:	Anzahl der Einwohner im Einzugsgebiet der Sammelstellen (Umkreis von 10 km).....	61
Tabelle 20:	Anzahl der Wertstoffsammelplätze und –container im Landkreis Nordwestmecklenburg .....	62



Tabelle 21: Abschätzung des Finanzierungsanteils für die in der Wertstofftonne erfassten Abfallmengen..	66
Tabelle 22: Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Nordwestmecklenburg, Schätzung beruht auf der Anwendung der in der 4 Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern [10] prognostizierten prozentualen Veränderung in Bezug zum Jahr 2014 auf die Einwohnerzahl 2014 .....	80
Tabelle 23: Aufkommensprognose Restabfall bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 100 t.....	81
Tabelle 24: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 t.....	83
Tabelle 25: Aufkommensprognose Biotonne bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert Mengen pro Jahr gerundet auf 50 t.....	84
Tabelle 26: Aufkommensprognose für die Wertstofftonne bis 2025, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 t.....	86



## 9.4 Quellenverzeichnis

- [1] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2011): Pressemitteilung vom 30.03.2011: Bundeskabinett beschließt Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Kurzlink: [www.bmu.de/N47206/](http://www.bmu.de/N47206/)
- [2] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2012): Eckpunkte des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Stand März 2012, Kurzlink: [www.bmu.de/P1745/](http://www.bmu.de/P1745/)
- [3] [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Abfallwirtschaftsplan/index.jsp?publikid=2260](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Abfallwirtschaftsplan/index.jsp?publikid=2260)
- [4] Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (2008): Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern, [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Abfallwirtschaftsplan/index.jsp?publikid=2260](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Abfallwirtschaftsplan/index.jsp?publikid=2260)
- [5] Landkreis Nordwestmecklenburg: 1. Bildungsbericht Landkreis Nordwestmecklenburg [http://www.nordwestmecklenburg.de/Meldungen/pdf/2013-06-28\\_Bildungsbericht-LK-NWM.pdf](http://www.nordwestmecklenburg.de/Meldungen/pdf/2013-06-28_Bildungsbericht-LK-NWM.pdf).
- [6] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Daten zur Abfallwirtschaft für die Jahre 2008 bis 2012
- [7] Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Statistische Berichte: Bevölkerung, Haushalte, Familien, Fläche; A I –Bevölkerungsstand; A123-Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden, download unter [http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM\\_prod/STAM/de/bhf/Veroeffentlichungen/index.jsp?para=e-BibolInterTh01&linkid=010103&head=0101](http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/bhf/Veroeffentlichungen/index.jsp?para=e-BibolInterTh01&linkid=010103&head=0101)
- [8] Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2011): Statistische Berichte: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Mecklenburg-Vorpommern
- [9] Lüdecke, B. (2010): Untersuchungen zum biogenen Anteil kommunaler Restabfälle in Abhängigkeit von der Gebietsstruktur am Beispiel von Nordwestmecklenburg, Masterarbeit an der Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät
- [10] Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2008): 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030 ([http://service.mvnet.de/\\_php/download.php?datei\\_id=4126](http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=4126))
- [11] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Daten zur Abfallwirtschaft 2012, Materialien zur Umwelt 2013, Heft 5



## 10 Anhang zum Abfallwirtschaftskonzept

### 10.1 Muster-Rahmenvertrag zur Konzessionierung privatwirtschaftlich organisierter Bioabfall-Sammlungen

Muster-Rahmenvertrag

zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten durch den Betriebsleiter,

(Adresse)

im Folgenden: „Landkreis“

und

xxx (Adresse)

im Folgenden: „Entsorger“

#### Präambel

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Der Landkreis beabsichtigt, zur Umsetzung des Getrenntsammlungsgebots für Bioabfälle bestehende und künftig durchgeführte privatwirtschaftliche Sammlungen von Bioabfall zu nutzen und die Durchführung solcher privatwirtschaftlichen Bioabfallsammlungen durch die Zahlung eines Entsorgungskostenzuschusses im Rahmen einer Dienstleistungskonzession zu fördern.

Der Landkreis erteilt dem Entsorger nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung daher eine nichtexklusive Dienstleistungskonzession zur getrennten haushaltsnahen Sammlung und Verwertung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen.



## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

(1)

Der Landkreis beauftragt den Entsorger mit der haushaltsnahen getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen. Bioabfälle im Sinne dieses Vertrages sind Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, soweit sie aus privaten Haushaltungen stammen.

(2)

Die Durchführung der Sammlung und Verwertung von Bioabfall erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Entsorgers. Die Verpflichtung des Landkreises zur Zahlung eines Entsorgungskostenzuschusses nach § 6 dieses Vertrages setzt voraus, dass der Entsorger durch einen Abfallerzeuger mit der Sammlung und Verwertung des Bioabfalls beauftragt wird.

(3)

Die Inanspruchnahme der Leistungen des Entsorgers durch die Erzeuger von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Sammlung des Entsorgers durch Regelung in der Abfallsatzung vorzuschreiben. Der Entsorger hat keinen Anspruch auf exklusive Beauftragung. Der Landkreis ist vielmehr berechtigt, mit jedem interessierten Entsorgungsunternehmen, das im Gebiet des Landkreises eine haushaltsnahe getrennte Sammlung von Bioabfällen anbietet, eine der vorliegenden Vereinbarungen entsprechende Vereinbarung zu schließen.

## **§ 2**

### **Anforderungen an das Sammelsystem**

(1)

Die haushaltsnahe getrennte Sammlung von Bioabfällen ist im Holsystem und flächendeckend im gesamten Gebiet des Landkreises anzubieten. Jedem Erzeuger von Bioabfällen ist der Anschluss an das Sammelsystem des Entsorgers zu einheitlichen Konditionen anzubieten.

(2)

Die Sammlung erfolgt durch Biotonnen mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l.



(3)

Es ist ganzjährig ein 14-tägiger Abholrhythmus vorzusehen.

(4)

Der Entsorger hat für alle Nutzer im gesamten Kreisgebiet einen einheitlichen Tarif anzubieten, der jederzeit über Internet abrufbar ist. Die Tarife für ein Kalenderjahr sind jeweils bis zum Ende des 3. Quartals des Vorjahres im Voraus bzw. erstmals zum Zeitpunkt der Aufnahme der Sammlung zu veröffentlichen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Anforderungen an die Entsorgung**

(1)

Der Entsorger hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Entsorgung der Bioabfälle die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Er stellt die für die Sammlung und den Transport der Bioabfälle erforderlichen Fahrzeuge und Zusatzgeräte bereit und gewährleistet stets den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand seiner Sammel- und Transportfahrzeuge.

(2)

Der Entsorger ist verpflichtet, die Sammlung, den Transport und die Verwertung des Bioabfalls entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß, ohne vermeidbare Belästigungen der Anwohner und des Verkehrs, durchzuführen.

(3)

Der Entsorger ist verpflichtet alle für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.

(4)

Die Sammlung und die Beförderung der Bioabfälle sind so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Verschmutzungen der Bürgersteige oder ähnliches, die im Zusammenhang mit der Abfuhr verursacht werden, sind unverzüglich vom Entsorger auf seine Kosten zu beseitigen.



## **§ 4**

### **Behälteridentifikationssystem**

(1)

Die vom Entsorger eingesetzten Sammelbehälter (Biotonnen) sind mit einem Datenträger auszurüsten, der eine eindeutige Identifikationsnummer beinhaltet. Die näheren Anforderungen an das Behälteridentifikationssystem ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(2)

Der Entsorger übermittelt die Stammdaten der angeschlossenen Gefäße an den Landkreis.

(3)

Der Entsorger übermittelt dem Landkreis tagesaktuell die Leerungsdaten als Identdatensatz inklusive Leerungszeitpunkt, Gefäßnummer und Geokoordinaten. Einzelheiten zur Datenübermittlung ergeben sich aus der Anlage 1.

## **§ 5**

### **Verwertung**

(1)

Der Entsorger ist verpflichtet die eingesammelten Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG zu verwerten.

(2)

Der Entsorger weist dem Landkreis die gesammelten und verwerteten Bioabfallmengen und den Verwertungsweg über die Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlagen nach. Der Landkreis kann verlangen, dass der Entsorger nachweist, dass die Waagen regelmäßig gewartet und geeicht werden und hat auf Verlangen des Landkreises die Eichscheine vorzulegen.



## **§ 6 Entsorgungskostenzuschuss**

(1)

Unter der Voraussetzung der Beauftragung des Entsorgers durch einen Erzeuger von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen zahlt der Landkreis dem Entsorger einen entleerungsbezogenen Entsorgungskostenzuschuss.

(2)

Der Entsorgungskostenzuschuss beträgt pro Leerung unabhängig vom Volumen der Biotonne 2,00 Euro.

(3)

Bei Nachweis des Entsorgers, dass die von ihm gesammelten Bioabfälle einer Vergärungsanlage zugeführt werden, erhöht sich der Zuschuss je Leerung auf einen Betrag von 2,60 Euro.

(4)

Für den Fall, dass es sich bei dem Entsorgungskostenzuschuss um ein steuerpflichtiges Entgelt handeln sollte, obliegt die Versteuerung dem Entsorger. Bei dem in Abs. 2 und 3 genannten Betrag handelt es sich um einen Bruttobetrag.

## **§ 7 Rechnungslegung und Fälligkeit**

(1)

Der Entsorger rechnet den Entsorgungskostenzuschuss monatlich bis zum 10. des Folgemonats ab. Der Abrechnung ist eine Aufstellung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Leerungen unter Angabe der Gefäßnummer, des Leerungszeitpunkts und der Geokoordinaten sowie eine Kopie der Wiegescheine der Verwertungsanlage beizufügen.

(2)

Die Zahlung des Entsorgungskostenzuschusses wird 30 Tage nach Eingang der Abrechnung beim Landkreis zur Zahlung fällig.



## **§ 8 Entgelterhebung**

(1)

Der Entsorger ist berechtigt, auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den Nutzern privatrechtliche Entgelte zu erheben.

(2)

Die Festlegung der Höhe der privatrechtlichen Entgelte obliegt dem Entsorger. Er ist an die veröffentlichten Tarife (§ 2 Abs. 4) gebunden.

## **§ 9 Laufzeit**

(1)

Diese Vereinbarung beginnt am (xxx) und endet zum (2 Jahre nach Beginn), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2)

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Landkreis ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn

1. der Entsorger gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Abmahnung nicht abstellt;
2. der Abschluss dieser Vereinbarung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die zuständige Vergabekammer oder ein Gericht beanstandet wird. Kündigt der Landkreis nach Satz 2 Nr. 2, verliert der Entsorger mit Wirkung für die Zukunft den Anspruch auf den Entsorgungskostenzuschuss. Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Schriftform**

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.



(2)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 11**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten

### **§ 12**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ , den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

---

Abfallwirtschaftsbetrieb  
Nordwestmecklenburg

---

Entsorger



## 10.2 Muster-Kooperationsvereinbarung Gartenabfälle

### Muster-Kooperationsvereinbarung zur Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, vertre-  
ten durch den Betriebsleiter,  
(Adresse)

im Folgenden: „Landkreis“

und

dem Amt xxx/ der Gemeinde xxx (Adres-  
se)

im Folgenden: „Amt/Gemeinde“

#### **Präambel**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) unterstützen die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Landkreise bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

Der Landkreis und das Amt/die Gemeinde kooperieren nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Umsetzung von § 5 AbfWG M-V bei der Erfassung und Verwertung von überlassungspflichtigen Gartenabfällen.



## **§ 1**

### **Betrieb eines Sammelplatzes**

(1)

Das Amt/die Gemeinde betreiben am Standort (XXX) einen Sammelplatz zur Erfassung von Gartenabfällen i. S. v. § 3 Abs. 7 Nr. 1 KrWG aus privaten Haushaltungen.

(2)

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: (XXX).

(3)

Jeder Einwohner des Amtes/der Gemeinde ist berechtigt, Gartenabfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, auf dem Sammelplatz abzugeben. Das Amt/die Gemeinde kann Mengenbeschränkungen pro Anlieferung vorsehen. Das Amt/die Gemeinde ist berechtigt, die Identität und den Wohnort des Anlieferers zu prüfen und die Annahme von Gartenabfällen, die nach Art und Menge nicht von nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken oder nicht aus ihrem Gebiet stammen, abzulehnen.

(4)

Der Betrieb des Sammelplatzes erfolgt durch das Amt/die Gemeinde unter Einsatz von Personal des Amtes/der Gemeinde. Das Amt/die Gemeinde stellt auch alle Einrichtungen zur Erfassung der Gartenabfälle (Container) zur Verfügung und ist für Ordnung und Sicherheit sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Sammelplatz verantwortlich.

## **§ 2**

### **Verwertung der erfassten Gartenabfälle**

(1)

Die Verwertung der erfassten Gartenabfälle und der Transport zur Verwertungsanlage erfolgt durch das Amt/die Gemeinde in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2)

Die Gemeinde ist zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG verpflichtet. Dabei ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (§ 8 Abs. 1 S. 3 KrWG).



(3)

Das Amt/die Gemeinde weist dem Landkreis die Verwertung der erfassten Gartenabfälle durch Vorlage der Wiegescheine der Verwertungsanlage nach.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung**

(1)

Der Landkreis erstattet dem Amt/der Gemeinde 50 % der nachgewiesenen Kosten der Erfassung, des Betriebs des Sammelplatzes, der Verwertung und des Transports zur Verwertungsanlage.

(2)

Die Kostenerstattung nach Abs. 1 beträgt maximal 1,00 Euro pro Einwohner und Jahr.

(3)

Das Amt/die Gemeinde weist dem Landkreis die Höhe der entstandenen Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nach.

(4)

Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt bis zum 28.02. des Folgejahres unter Vorlage der Nachweise nach Abs. 3.

(5)

Das Amt/die Gemeinde erhält vom Landkreis monatliche Abschlagszahlungen auf die Kostenerstattung. Diese betragen 7,5 vom Hundert der endabgerechneten Kostenerstattung für das Vorjahr, bis zur Vorlage der Endabrechnung für das erste Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt die monatliche Abschlagszahlung 7,0 vom Hundert des jährlichen Maximalbetrages nach Abs. 2.

(6)

Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. eines Monats gezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Endabrechnung. Ergibt sich aus der Endabrechnung ein Guthaben, erfolgt die Zahlung durch das Amt/die Gemeinde



innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der Endabrechnung, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres.

#### **§ 4**

#### **Entgelterhebung durch das Amt/die Gemeinde**

(1)

Das Amt/die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die Annahme von Gartenabfällen an dem Sammelplatz (§ 1) von den Anlieferern ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird durch das Amt/die Gemeinde festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass die Einnahmen des Amtes/der Gemeinde aus der Kostenerstattung nach § 3 und den Nutzerentgelten die dem Amt/der Gemeinde für die Erfassung, den Betrieb des Sammelplatzes, die Verwertung und den Transport zur Verwertungsanlage insgesamt entstehenden Kosten abzüglich erzielter Verwertungserlöse nicht überschritten werden.

#### **§ 5**

#### **Laufzeit**

(1)

Diese Vereinbarung beginnt am (xxx) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von fünf Jahren.

(2)

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Grevesmühlen, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_                      \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

---

Abfallwirtschaftsbetrieb  
Nordwestmecklenburg

---

Amt/Gemeinde



### **10.3 Muster-Vereinbarung zum Betrieb von Annahmestellen für Bioabfälle**

Muster-Vereinbarung  
zum Betrieb von Annahmestellen für Bioabfälle

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb,  
vertreten durch den Betriebsleiter,  
(Adresse)  
im Folgenden: „Landkreis“

und

XXX  
(Adresse)  
im Folgenden: „Entsorger“

#### **Präambel**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 11 KrWG verpflichtet, überlassungspflichtige Bioabfälle getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4, und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

In § 9 der Abfallsatzung des Landkreises wird geregelt, dass Bestandteil der Bioabfallsammlung des Landkreises neben der haushaltsnahen Sammlung durch Biotonnen und den stationären Sammelstellen der Ämter und Gemeinden auch weitere vom Landkreis bekanntgemachte Annahmestellen sind, über die Garten- und Parkabfälle (wie z. B. Grün- und Baumschnitt) entsorgt werden können.

Der Entsorger betreibt am Standort (Angaben ergänzen) eine Annahmestelle für (Garten- und Parkabfälle).

Durch die vorliegende Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis und dem Entsorger die Einbeziehung der Annahmestelle des Entsorgers in die Einrichtung des Landkreises zur Bioabfallsammlung i. S. v. § 9 Abfallsatzung vereinbart.



## **§ 1**

### **Pflichten des Entsorgers**

(1)

Der Entsorger verpflichtet sich, die in der Präambel genannte Annahmestelle für die Laufzeit dieser Vereinbarung auf eigene Verantwortung und eigene Kosten zu betreiben.

(2)

Der Entsorger verpflichtet sich, jedem Einwohner des Landkreises die Abgabe von Gartenabfällen (Grüngut /-schnitt) zu einheitlichen Bedingungen an der Annahmestelle zu ermöglichen.

(3)

Der Entsorger ist verpflichtet, alle für den Betrieb der Annahmestelle und die Verwertung der angenommenen Abfälle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.

(4)

Der Entsorger ist verpflichtet die eingesammelten Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der Anforderungen nach §§ 6 ff. KrWG zu verwerten.

## **§ 2**

### **Pflichten des Landkreises**

(1)

Der Landkreis ist verpflichtet, die Annahmestelle des Entsorgers und deren Öffnungszeiten nach Maßgabe der Abfallsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(2)

Der Landkreis ist berechtigt, mit jedem interessierten Entsorgungsunternehmen, das im Gebiet des Landkreises eine Annahmestelle für Bioabfälle betreibt, eine der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Vereinbarung zu schließen.



### **§ 3 Vergütung**

(1)

Der Entsorger ist berechtigt, für die Annahme der Abfälle an seiner Annahmestelle von den Anlieferern im eigenen Namen und für eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

(2)

Der Entsorger hat für alle Nutzer im gesamten Kreisgebiet einen einheitlichen Tarif anzubieten, der jederzeit über Internet abrufbar ist. Die Tarife für ein Kalenderjahr sind jeweils bis zum Ende des 3. Quartals des Vorjahres im Voraus zu veröffentlichen.

(3)

Die Festlegung der Höhe der privatrechtlichen Entgelte obliegt dem Entsorger. Er ist an die veröffentlichten Tarife (Abs. 2) gebunden.

(4)

Ein Vergütungsanspruch des Entsorgers gegenüber dem Landkreis besteht nicht.

### **§ 4 Laufzeit**

(1)

Diese Vereinbarung beginnt am (XXX) und endet zum (2 Jahre nach Beginn). Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

(2)

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



## **§ 5 Schriftform**

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten

## **§ 7 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den  
\_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

---

Abfallwirtschaftsbetrieb  
Nordwestmecklenburg

---

Entsorger